Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15 | **23. März 2005** | **Sonderamtsblatt**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 1

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) LSA, in Verbindung mit der Zweckverbandssatzung, für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark zuständig.
Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 23.01.2001 wurde das Aufstellungsverfahren für den Regionalen Entwicklungsplan Altmark eingeleitet.
Auf der 21. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 15.12.2004 wurde der Regionale Entwicklungsplan Altmark beschlossen und am 21.12.2004 zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde eingereicht.
Mit Bescheid vom 14.02.2005 wurde der Regionale Entwicklungsplan Altmark durch die Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt.
Der Regionale Entwicklungsplan Altmark tritt mit der Bekanntmachung am heutigen Tage in Kraft. Gleichzeitig wird für das Gebiet der Planungsregion Altmark das Regionale Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg, gemäß Punkt 6. des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan, vom 26. August 1999 (GVBl. LSA Nr. 28) i.V.m. § 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, vom 8. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 22/2004) i.V.m. dem Beschluss der Landesregierung vom 30.01.1996 (MBL.LSA S.541) und der Änderung – Beschluss der Landesregierung vom 21.03.2000 (MBL. LSA Nr: 11/2000), außer Kraft gesetzt.
Der Regionalplan Altmark besteht aus einer beschreibenden und einer kartografischen Darstellung, die jeweils gleichwertiger Bestandteil dieses Planes sind.
Die kartografische Darstellung kann vom 23. März 2005 bis zum 25. April 2005 beim Landkreis Stendal, im Amt für Wirtschaftsförderung, Nachtigalplatz 1, 39676 Stendal, Raum 109 bzw. 112 zu folgenden Zeiten:

Montag:	8.00-12.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	8.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Freitag:	8.00-12.00 Uhr

oder
bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15, 29410 Salzwedel, Raum 305 zu folgenden Zeiten:

Montag und Mittwoch	8.00-11.30 Uhr, 13.00-15.00 Uhr
Dienstag:	8.00-11.30 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag:	8.00-11.30 Uhr, 13.00-16.00 Uhr
Freitag:	8.00-12.00 Uhr

eingesehen werden.

gez. Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Inhaltsübersicht **Seite**

1.	**Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen**	**2**
2.	**Präambel**	**2**
3.	**Leitbild für die Planungsregion Altmark**	**2**
4.	**Grundsätze der Raumordnung in der Planungsregion Altmark**	**3**
5.	**Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Altmark**	**3**
5.1.	Allgemeine Ziele der Raumordnung für die Planungsregion Altmark	3
5.2.	Ländliche Räume	3
5.3.	Zentralörtliche Gliederung	4
5.4.	Vorranggebiete	4
5.4.1.	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	4
5.4.2.	Vorranggebiete für Hochwasserschutz	5
5.4.3.	Vorranggebiete für Wassergewinnung	5
5.4.4.	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	5
5.4.5.	Vorranggebiete für militärische Nutzung	5
5.5.	Vorrangstandorte	5
5.5.1.	Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen	6
5.5.2.	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	6
5.5.3.	Regional bedeutsame Vorrangstandorte	6
5.5.3.1.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte	6
5.5.3.2.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Verkehrsanlagen	6
5.5.3.3.	Regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen	6
5.5.3.4.	Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	6
5.5.3.5.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen	6
5.5.3.6.	Regional bedeutsame Hafenstandorte	6
5.5.3.7.	Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung	6
5.5.3.8.	Regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung	6
5.5.3.9	Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen der Bundeswehr	6
5.6.	Vorbehaltsgebiete	6
5.6.1.	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	6
5.6.2.	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung	6
5.6.3.	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	7
5.6.4.	Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung	7
5.6.5.	Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen	7
5.6.6.	Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege	7
5.7.	Verkehr	7
5.7.1.	Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung	7
5.7.2.	Schienennetz	8
5.7.3.	Straßennetz	8
5.7.4.	Radverkehr und fußläufiger Verkehr	8
5.7.5.	Wasserstraßen und Binnenhäfen	9
5.7.6.	Luftverkehr	9
5.7.7.	Öffentlicher Personennahverkehr	9
5.8.	Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie	9
6.	**Einzelfachliche Grundsätze**	**9**
6.1.	Allgemeines	9
6.2.	Gewässerschutz	9
6.3.	Landwirtschaft	9
6.4.	Energie	10
6.5.	Wasserversorgung	10
6.6.	Abwasserbeseitigung	10
7.	**Zeichnerische Darstellung**	**10**
8.	**Schlussvorschriften**	**10**

Seite Begründung

4.	**Grundsätze der Raumordnung in der Planungsregion Altmark**	**10**
5.	**Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Altmark**	**10**
5.1.	Allgemeine Ziele der Raumordnung für die Planungsregion Altmark	10
5.2.	Ländliche Räume	10
5.3.	Zentralörtliche Gliederung	10
5.4.	Vorranggebiete	11
5.4.1.	Vorranggebiete für Natur und Landschaft	11
5.4.2.	Vorranggebiete für Hochwasserschutz	12
5.4.3.	Vorranggebiete für Wassergewinnung	13
5.4.4.	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	13
5.5.	Vorrangstandorte	13
5.5.2.1	Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen	14
5.5.3.	Regional bedeutsame Vorrangstandorte	14
5.5.3.1.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte	14
5.5.3.2.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame Verkehrsanlagen	14
5.5.3.3.	Regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen	14
5.5.3.4	Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	14
5.5.3.5.	Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen	14
5.5.3.6.	Regional bedeutsame Hafenstandorte	14
5.5.3.7.	Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung	14
5.5.3.8.	Regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung	14
5.5.3.9	Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen der Bundeswehr	14
5.6.	Vorbehaltsgebiete	14
5.6.1.	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft	14
5.6.2.	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung	15
5.6.3.	Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	15
5.6.4.	Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung	18
5.6.5.	Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen	18
5.6.6.	Vorbehaltsgebiete für Kultur- und Denkmalpflege	19
5.7.	Verkehr	19
5.7.1.	Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung	19
5.7.2.	Schienennetz	20
5.7.3.	Straßennetz	20
5.7.4.	Radverkehr und fußläufiger Verkehr	20
5.7.5.	Wasserstraßen und Binnenhäfen	20
5.7.6.	Luftverkehr	20
5.7.7.	Öffentlicher Personennahverkehr	20
5.8.	Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie	20
6.	**Einzelfachliche Grundsätze**	**22**
6.2.	Gewässerschutz	22
6.3.	Landwirtschaft	22
6.4.	Energie	22
6.5.	Wasserversorgung	22
6.6.	Abwasserbeseitigung	22
7.	**Zeichnerische Darstellung**	**22**
	Abkürzungsverzeichnis	**22**
	Quellenverzeichnis	**23**
	Anlagen	**23**

1. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Nach § 17 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPlG LSA) vom 28. April 1998, herausgegeben am 4. Mai 1998 im GVBl. LSA Nr. 16/1998 zuletzt geändert am 16. Juli 2003 durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) Artikel X (GVBl. LSA Nr. 26/ 2003), sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften.

Aufgrund § 17 Abs. 2 LPlG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Im Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau-EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359,1379 sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP LSA) vom 23. August 1999, herausgegeben am 26. August 1999 im GVBl. LSA Nr. 28, zuletzt geändert am 8. April 2004 (GVBl. LSA, S. 244) regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG, in § 2 des LPlG LSA i.V.m. Punkt 1 des LEP LSA abschließend bestimmt.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG (im Text mit Z gekennzeichnet sowie in den Karten ausgewiesen) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Die im LEP LSA gesetzlich vorgegebenen konkreten Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG (im Text mit G gekennzeichnet sowie in den Karten dargestellt) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG und den Fachgesetzen in ihrer jeweils geltenden Form. Der Regionale Entwicklungsplan erfüllt somit auch eine Rahmen setzende Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen.

Ein Anspruch auf Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplans sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

Übernahmen aus dem LEP LSA sind kursiv geschrieben und treffen nur auf die Region zu.

Nach § 3 Abs. 11 LPlG LSA ist dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark eine Begründung beizufügen.

Das dem Regionalen Entwicklungsplan vorangestellte Leitbild der Region Altmark bildet die Grundlage für die Entwicklung der Region.

2. Präambel

Die Planungsregion Altmark wird auch künftig, ebenso wie andere Regionen der neuen Bundesländer, einem starken Anpassungsdruck im Zuge des vielschichtigen strukturellen Wandels, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, ausgesetzt sein. Der Strukturbruch in den 90er Jahren hat die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung grundlegend verändert. Zunehmende Globalisierungstendenzen, Entwicklungssprünge im Rahmen der sich rasch herausbildenden Wissens-, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft sowie eine weiter rückläufige und älter werdende Bevölkerung stellen die Region vor neue Herausforderungen, die konzeptionelle Vorgaben für ihre Positionierung im Standortwettbewerb einer sich erweiternden Europäischen Union erfordern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll vor allem dadurch verbessert werden, dass ihre vielfältigen Stärken und Potenziale stärker als bisher erschlossen und ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hoher Umwelt- und Lebensqualität angestrebt und vorgehalten wird. Mit diesem Ziel müssen ökologische, ökonomische und soziale Anforderungen an die Raumnutzung in Einklang gebracht werden. Die Grundlagen für die weitere, den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgende Entwicklung der Altmark werden vor allem in der Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, im weiteren Ausbau einer modernen Infrastruktur, im Schutz und der schonenden Nutzung der Landschafts- und Naturraumpotenziale sowie in der Bewahrung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft und der damit einhergehenden unverwechselbaren regionalen Identität gesehen.

3. Leitbild für die Planungsregion Altmark

Die Leitvorstellungen für die Raumordnung in der Planungsregion Altmark folgen dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In diesem Sinne soll die Region - unter Nutzung ihrer zukunftsfähigen Potenziale - für eine wirtschaftlich und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung gestärkt werden. Zu dieser Aufgabe ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark als Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark verpflichtet.

Das Regionale Leitbild der Planungsregion Altmark steckt über einen mittel- und langfristigen Zeitraum den Rahmen für die regionale Entwicklung ab. Es formuliert damit einen zukunftsorientierten Leitgedanken mit dem Ziel, das gemeinsame Grundverständnis der regionalen Akteure zu festigen und gleichzeitig Orientierungen für die Entwicklung aufzuzeigen.

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark soll zur Vermittlung zwischen unterschiedlichen individuellen wie auch gesellschaftlichen Ansprüchen beitragen. Er wird dieses Ziel im Sinne einer aktiven und umsetzungsorientierten Raumordnung vor allem dann erreichen können, wenn die formelle Regionalplanung durch informelle Planungsinstrumente ergänzt wird. In diesen Kontext fügen sich die in der Region bereits bewährten Formen informeller Regionalplanung, wie sie durch das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Altmark und das Regionale Aktionsprogramm (RAP) Altmark repräsentiert werden, zielführend ein.

Die Altmark soll als wirtschaftlich und ökologisch attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Landschaftsraum nachhaltig gestaltet und, wo erforderlich, geordnet werden. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte eines regionalen Leitbildes Berücksichtigung finden:

– Die Einwohnerzahl der Altmark wird - nach den vorliegenden Prognosen - langfristig weiter sinken. Die Bevölkerung wird zudem durch ein wachsenden Anteil Älterer gekennzeichnet sein. Raumordnung und -planung werden diesen Entwicklungstrend auf allen planungsrelevanten Gebieten zu berücksichtigen haben. Zugleich wird jedoch dem Grundsatz gefolgt, dass eine schrumpfende Bevölkerungszahl und regionale Entwicklung keine Gegensätzlichkeiten darstellen müssen. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Altmark ist folglich vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung zu gestalten und dieser anzupassen.

– Für das Wirksamwerden der Standort- und Lagegunst der Region kommt vor allem dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur eine große Bedeutung zu. Ausgebaute Straßen- und Schienenwege und vor allem die Einbindung der Altmark in das Bundesautobahnnetz sowie das vorhandene Wasserstraßennetz werden die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen mittel- und langfristig spürbar verbessern.

– Für die Wettbewerbsfähigkeit der Region kommt den bestehenden Unternehmen, die bis auf wenige Ausnahmen dem Mittelstand zuzurechnen sind, die entscheidende Bedeutung zu. Beschäftigung und Ausbildung hängen daher insbesondere von einer gesunden, wettbewerbs- und innovationsfähigen Entwicklung des altmärkischen Mittelstandes ab, dessen Bestandsicherung oberste Priorität zukommt.

– Der Ausbau bestehender Kapazitäten und neue Ansiedlungen tragen dazu bei, Wachstumskerne in der Region herauszubilden, die wiederum positive Effekte auf die regionale Unternehmensstruktur und gezielte Existenzgründungen haben. Als ausbaufähige Kerne erweisen sich hierbei vor allem die Holzverarbeitung, die Zulieferindustrie für die Automobilwirtschaft, die Verarbeitung nachwachsender pflanzlicher und tierischer Rohstoffe sowie die Nahrungsgüterbranche.

– Land- und Forstwirtschaft stellen auch langfristig ein entscheidendes wirtschaftliches Standbein der Altmark dar. Aufbauend auf den Stärken der derzeitigen Produktion (konventionelle Landwirtschaft), welcher auch zukünftig das Schwergewicht zukommt, ist im Zuge der Neuausrichtung von Agrarpolitik und Verbraucherschutz der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten bei regionalen Produkten und Leistungen gezielt anzustreben. Zugleich werden Voraussetzungen geschaffen, um das noch engere Zusammenwirken von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz zu unterstützen. Mit der Stärkung von Land- und Forstwirtschaft wird langfristig der Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft gesichert.

– In der Region Altmark soll die landschaftliche Vielfalt und der Reichtum an naturnahen Landschaftsteilen erhalten und entwickelt werden. Zur Verbesserung der Umweltqualität soll ein regionales Biotopverbundsystem entwickelt werden.

– Großschutzgebiete stellen ein einzigartiges Naturraumpotenzial der Altmark dar. Mit dem Ziel, den Naturschutz mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Einklang zu bringen, wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt, welches auch Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Wirtschaft berücksichtigt.

– Die Altmark ist als Schwerpunktregion des Landes Sachsen-Anhalt für die Bereiche Natur- und Landtourismus mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung auf den Radwander-, Reit-, Wasser-, Wander- und Naturtourismus weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Tourismusangebote in den Großschutzgebieten soll das einzigartige Naturraumpotenzial der Altmark als eine thematische Säule des Tourismus verankert werden.

– Die Innovationsfähigkeit soll in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei bereits bestehende Bildungs-, Innovations- und Wissenstransfereinrichtungen - wie sie in der Hochschule Magdeburg-Stendal, dem IGZ Salzwedel, dem BIC Altmark, im landwirtschaftlichen Bereich mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und dem Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg existieren - ein. Eine wesentliche Vorraussetzung zur Sicherung der künftigen Entwicklung der Region stellt die Stärkung und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Stendal mit der Hochschule Magdeburg/Stendal dar. Ergänzt wird diese Struktur durch spezifische sektororientierte Netzwerke und Verbundvorhaben.

– Der Bündelung innovationsrelevanter Institutionen und Unternehmen soll künftig ein größeres Augenmerk geschenkt werden, um schrittweise Voraussetzungen zu schaffen, damit Innovationen in der Region in marktfähige Produkte und Leistungen - mit einem möglichst hohen positiven Beschäftigungs- und Ausbildungseffekt - überführt werden können.

– Durch den Ausbau und die Verknüpfung der Bildungs-, Weiterbildungs- und Wissenstransferkapazitäten sollen die in der Region derzeit noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Wissens- und Informationsgesellschaft sukzessive abgebaut werden. Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien soll über alle Altersstufen hinweg verstärkt werden. Ihre Anwendung kann zudem helfen, die zu erwartenden Nachteile beim Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in den am dünnsten besiedelten Räumen der Region zu Leistungen der bevölkerungs- und unternehmensnahen Infrastruktur (u.a. Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Nahverkehrsleistungen) schrittweise zu kompensieren.

– Mit Blick auf die spezifischen Entwicklungsbedingungen im ländlichen Raum wird der Stellenwert regionaler Netzwerke und Verbünde anwachsen, um Größen bedingte Nachteile auszugleichen. Anknüpfend an positive Erfahrungsmuster in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Innovation sowie bei der interkommunalen Zusammenarbeit, soll die Schaffung lokaler und regionaler Cluster zur Stabilisierung der Entwicklung der Region beitragen.

– Die historisch gewachsene und die Region prägende Siedlungsstruktur soll - so weit wie möglich - erhalten werden. Mit Blick auf die weiter abnehmende Einwohnerdichte wird den Anforderungen an eine der Gleichwertigkeit ausgerichteten Versorgung der Bevölkerung mit Infrastrukturangeboten eine größere Bedeutung zukommen. Die Vielfalt der altmärkischen Kulturlandschaften mit ihren abwechslungsreichen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbildern und der reiche Naturraum stellen ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung und die Ausprägung als Tourismusregion dar. Der Erhalt der altmärkischen

Kulturlandschaft ist eng an eine funktionierende Landwirtschaft als „Gestalterin“ und „Pflegerin“ gekoppelt.

4. Grundsätze (G) der Raumordnung für die Planungsregion Altmark

4.1.

Die im LEP LSA unter Pkt. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung gelten uneingeschränkt auch für die regionale Entwicklung.

Die Grundsätze sind gegeneinander und untereinander entsprechend abzuwägen.

4.2. G

In der Planungsregion Altmark soll die Siedlungsstruktur und die Entwicklung der wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Verhältnisse den Bedürfnissen einer schrumpfenden Bevölkerung angepasst werden.

4.3. G

Der Schaffung gleichwertiger Lebens-, Arbeits- und Versorgungsbedingungen in allen Teilen der Altmark bei gleichzeitiger Schaffung von schnellen und verkehrsgünstigen Zugängen zu den zentralen Orten, die Verbesserung der Verbindung zu den nahen Metropolräumen sowie die Verbesserung der Anbindung an das nationale und internationale Verkehrsnetz sind vorrangig umzusetzen.

4.4. G

Die Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, des Innovations-, Forschungs- und Bildungspotenzials ist vorrangig zu betreiben.

4.5. G

Der Schutz der Umwelt, der Erhalt der vielfältigen regionalen, kulturellen Traditionen sind zu sichern. Die landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten sind weiter zu stärken und zu entwickeln um sie als Potenzial für eine touristische Nutzung insbesondere unter naturschutzfachlichen Aspekten zu nutzen.

4.6. G

Die regionalen Kulturlandschaften mit ihren typischen Landschafts- und Ortsbildern sind in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und zu entwickeln. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich im Einklang mit den Zielen der Pflege und Entwicklung der regionalen Kulturlandschaften vollziehen.

4.7. G

Tourismus, Erholung und Freizeitaktivitäten sind auf der Grundlage der nachhaltigen Nutzung des ökologischen Potenzials sowie der landwirtschaftlichen und kulturellen Eigenheiten zu entwickeln. Dabei ist die Landschaftsnutzung der ökologischen Belastbarkeit anzupassen.

4.8. G

Die räumlichen Vorraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft als Träger der Kulturlandschaft Altmark sind zu sichern, um ihre Entwicklung als leistungsfähige Wirtschaftszweige, unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, unterstützen zu können.

Bei allen beabsichtigten Vorhaben soll der Erhalt der Bodenfunktionalität, insbesondere für die land- und forstwirtschaftliche Entwicklung besonders berücksichtigt werden.

4.9. G

Speziell in den sehr dünn besiedelten Gebieten der Altmark oder in Gebieten mit ungünstiger Lage zu den zentralen Orten sind Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten und durch Nutzung neuer innovativer Ansätze zu verstetigen.

Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs soll in der Region verbrauchernah gesichert werden.

5. Ziele (Z) der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Altmark

5.1. Allgemeine Ziele der Raumordnung für die Planungsregion Altmark

Raumstrukturelle Ausgangssituation

Die Planungsregion Altmark besteht nach § 17 Abs. 2 LPlG LSA aus den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

Auf einer Fläche von über 4.700 km² leben rund 242.000 Einwohner.

Mit ca. 51 EW/km² lässt sich die Altmark vollständig dem strukturschwachen ländlichen Raum ohne Verdichtungsansätze mit einer geringen Bevölkerungsdichte und einem anhaltenden Bevölkerungsrückgang zuordnen.

Die Altmark als Kulturlandschaft wird durch ihre landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wenngleich der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten vergleichsweise gering und weiter abnehmend ist.

5.1.1. Z

Die Stärkung der zentralen Orte im ländlichen Raum als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung ist vorrangig zu sichern.

5.1.2. Z

Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der Siedlungsstruktur ist

auf die Bevölkerungsstruktur und -entwicklung zu achten sowie auf die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Ausweisungen von Wohnbauland.

5.1.3. G

Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung der Region sollen durch gezielte Kooperationen die Voraussetzungen für eine regional angepasste und effiziente Wirtschafts- und Strukturpolitik geschaffen werden.

5.1.4 . Z

Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die Verwirklichung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark durch Entwicklung von Leitbildern und Zielvorstellung im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes Altmark (REK Altmark) zu unterstützen, die zur Koordinierung und Vorbereitung entwicklungsbestimmender Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung dienen.

5.1.5. Z

Die interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen soll unterstützt werden, dies gilt insbesondere für das bestehende Städtenetz Altmark.

5.2. Ländliche Räume

Die Region Altmark, als insgesamt strukturschwacher ländlicher Raum mit sehr starken Entwicklungsproblemen, muss hinsichtlich der Entwicklungspotenziale differenziert betrachtet werden.

5.2.1. G

Die Entwicklung ländlicher Räume außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen, muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art ihres wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben. Telematik im ländlichen Raum ist vorrangig in diesen Gebieten auszubauen.

5.2.1.1. Z

Ländliche Teilgebiete außerhalb der Verdichtungsräume, aber mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen

Dazu zählen die Gebiete um das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Stendal, das Mittelzentrum Salzwedel und das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Gardelegen.

5.2.2. G

Zielstellung für die ländlichen Räume mit günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und/oder Potentialen im Tourismus ist, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass die Intensität beider Nutzungsformen nicht zu negativen Folgen führt.

5.2.2.1. Z

Ländliche Teilgebiete mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft sind:

– das Gebiet um das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Osterburg,

– das Gebiet „Altmärkische Höhe“,

– das Gebiet um das Grundzentrum mit Aufgabenteilung Brunau/Fleetmark,

– der Bereich Goldbeck /Iden mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau.

5.2.2.2. Z

Ländliche Teilräume mit relativ günstigen Potentialen für den Tourismus sind:

– der Arendsee,

– Elbe - Havel - Winkel,

– Colbitz - Letzlinger Heide,

– Biosphärenreservat Flusslandschaft „Mittlere Elbe“,

– Naturpark Drömling

– das Gebiet um das Grundzentrum Beetzendorf in Verbindung mit dem Bereich Apenburg.

5.2.2.3. Z

Ländliche Teilräume im Umfeld von Grundzentren mit relativ günstigen Potenzialen für die Landwirtschaft in Verbindung mit dem Tourismus, speziell unter dem Aspekt „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“, sind:

– die Gebiete um das Grundzentrum Kalbe,

– das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Klötze

– und das gemeinsame Grundzentrum Diesdorf/Dähre.

5.2.3. G

In ländlichen Räumen, die entweder aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweisen, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen.

5.2.3.1. Z

Ländliche Räume, die aufgrund ihrer peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte besondere Strukturschwächen aufweisen:

– Altmärkische Wische,

– die Gebiete entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze.

5.2.4. Z

In Gebieten mit ländlicher Raumstruktur sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig durchzuführen, die

1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,

2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,

3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,

4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,

5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,

6. den Fremdenverkehr und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.

7. der Stärkung der Orte ohne zentralörtlichen Status, die Funktionen von Grundzentren als Selbstversorger vorhalten, dienen.

Zur Stärkung der vielfältigen Funktionen der Gemeinden sind auch Maßnahmen der Dorferneuerung einzusetzen.

Hierbei ist insbesondere anzustreben:

1. Erhaltung und Stabilisierung der Vielfalt ländlicher Siedlungsstrukturen und Lebensformen,

2. Wahrung der kulturellen Identität und Eigenständigkeit der Dörfer unter Integration neuer Elemente des strukturellen Wandels,

3. Sicherung der Standortbedingungen von Betrieben in den Dörfern,

4. Sicherung des Infrastrukturangebotes, einschließlich von Angeboten für Grundversorgung und Dienstleistungen,

5. Sanierung der Dorfkerne und Entwicklung der ländlichen Siedlungsstrukturen in Übereinstimmung mit den gewachsenen Formen und Traditionen,

6. Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen in den Dörfern,

7. Sicherung einer umweltgerechten Entwicklung auf dem Lande.

5.3 Zentralörtliche Gliederung

5.3.1. Z

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Planungsregion ist das System Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen.

5.3.2. Z

Zentraler Ort ist der im Zusammenhang bebaute Ortsteil. Dazu gehören auch Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

5.3.3. Z

Es wird folgende dreistufige zentralörtliche Gliederung festgelegt:

1. Oberzentren,

2. Mittelzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums,

3. Grundzentren, Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums.

5.3.4. Z

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.2.2 - 3.2.5. und 3.2.8. festgelegten Ziele der Raumordnung gelten uneingeschränkt auch für die Planungsregion Altmark.

5.3.5. G

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.2.6, 3.2.7 und 3.2.9 festgelegten Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die regionale Entwicklung der Altmark.

5.3.6. G

Die zentralen Orte sollen Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung in der Altmark sein.

5.3.7. G

Die örtlichen Bedürfnisse in den übrigen Orten ergeben sich aus dem Eigenbedarf bei Wohnbebauung entsprechend einer Bevölkerungsvorausschätzung oder dem konkret nachweisbaren Bedarf bzw. einer Flächenbevorratung von 10 % des im Zusammenhang bebauten Ortsteils bei Gewerbeflächen.

5.3.8.

Für die Planungsregion Altmark wurden folgende im LEP LSA unter den Pkt. 3.2.10 - 3.2.12. ausgewiesenen Zentralen Orte der oberen und mittleren Stufe übernommen.

5.3.9. Z

Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Magdeburg.

5.3.10. Z

Mittelzentren sind die Städte Salzwedel, Stendal.

5.3.11. Z

Folgendes Mittelzentrum übernimmt die Teilfunktionen eines Oberzentrums:

aufgrund seiner Lage im räumlichen Siedlungsgefüge bzw. der ausgeübten oberzentralen Funktionen

Stendal.

5.3.12. Z

Grundzentren sind

Arneburg, Arendsee, Beetzendorf, Bismark, Gardelegen, Havelberg, Kalbe (Milde), Klötze, Mieste, Osterburg, Seehausen, Schönhausen, Tangerhütte, Tangermünde.

5.3.13. Z

Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge Teilfunktionen eines Mittelzentrums:

Gardelegen, Havelberg, Osterburg.

5.3.14. Z

Folgendes Grundzentrum wird aufgrund seiner ehemaligen Kreisstadtfunktion zur Sicherung der dadurch vorhandenen Versorgungsinfrastruktur weiterhin als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgelegt:

Klötze.

5.3.15. Z

Eine Teilung der grundzentralen Aufgaben soll zwischen folgenden Zentralen Orten erfolgen:

- Brunau und Fleetmark,
- Dähre und Diesdorf.

5.4. Vorranggebiete

Z *Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.*
Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

5.4.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Z *Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind für die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen vorgesehen. Zu ihnen gehören sowohl bedeutende naturschutzrechtlich oder forstrechtlich geschützte Gebiete als auch weitere Flächen von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem oder für den langfristigen Schutz von für Natur und Landschaft besonders wertvollen Flächen. Soweit die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen es zulassen, sind auch die Belange einer natur- und landschaftsbezogenen Erholung sowie die Belange einer naturnahen Waldwirtschaft zu berücksichtigen.*

5.4.1.1. Z

Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.1. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

I. Drömling (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. I)

Das VR NAT. Nr. I wird innerhalb des Naturparks Drömling, im Rahmen der Konkretisierung, flächenmäßig erweitert.

II. Klüdener Pax - Wanneweh (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. II)

III. Teilbereiche der Colbitz - Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.1.Nr. III)

Das VR NAT. Nr. III wird, im Rahmen der Konkretisierung, um den Bereich der Naturwaldzelle Möllenhöft und um Bereiche im Mahlpfuhler Fenn erweitert.

IV. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich Magdeburg (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. IV)

Das VR NAT. Nr. IV wird im Rahmen der Konkretisierung um den gesamten Bereich südlich von Köckte und dem Süppling verkleinert, im Bereich der Elbaue zwischen Derben und Schönhausen, im Bereich der Naturwaldzelle Schlehhagen und im Bereich westlich Weißewarte erweitert und im Bereich südlich von Bölsdorf verkleinert.

V. Teile der Unteren Havelniederung und Schollener See (LEP LSA Punk 3.3.1. Nr. VI)

Das VR NAT. Nr. V wird im Rahmen der Konkretisierung um das Gebiet Ferchels/ Neuschollene und um das Gebiet der Naturwaldzelle Theerhofener Eichen erweitert.

VI. Teile der Dummeniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. VII)

Das VR NAT. Nr. VI wird im Rahmen der Konkretisierung um die Bereiche östlich angrenzend zum Bürgerholz und zwischen dem Seebenauer Holz und dem Harper Mühlenbach erweitert.

VII. Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. VIII)

Das VR NAT. Nr. VII wird im Bereich nördlich von Algenstedt bis nördlich von Lindstedterhorst in südlicher Richtung erweitert.

VIII. Elbaue Beuster - Wahrenberg (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. XXVI)

Das VR NAT. Nr. VIII wird im Rahmen der Konkretisierung um den Bereich nördlich von Neukirchen erweitert.

IX. Garbe-Alandniederung (LEP LSA Punkt 3.3.1. Nr. XXVII).

Das VR NAT.Nr. IX wurde im Rahmen der Konkretisierung im Bereich westlich von Geestgottberg um zwei Teilflächen erweitert.

5.4.1.2. Z

Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

X. Ohreaue
XI. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum
XII. Buchenwald östlich von Klötze und Jemmeritzer Moor
XIII. Tangelnscher Bach und Bruchwälder
XIV. Kalbescher Werder bei Vienau
XV. Kellerberge nordöstlich Gardelegen
XVI. Most bei Harpe
XVII. Kamernscher See und Trübengraben
XVIII. Schießplatz Bindfelde östlich bei Stendal, Stendaler Stadtforst
XIX. Eschengehege nördlich Tangerhütte
XX. Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge
XXI. Jeggauer Moor
XXII. Waldgebiet Ferchau
XXIII. Binnendüne Scharlibbe
XXIV. Fasanengarten Iden
XXV. Stadtforst Seehausen
XXVI. Naturwaldzelle „Schwarzer Berg“
XXVII. Diesdorfer Wohld.

5.4.1.3. Z

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potenzials zum Ziel haben. In diesen Gebieten ist verstärkt auf die nachhaltige Sicherung der ökologischen Funktionen hinzuwirken.

Dazu gehören: Die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume, die Verbesserung des Klimas und der Frischluftzufuhr, die Reinhaltung der Luft, die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.

5.4.1.4. Z

Bei im Einzelfall entstehenden Nutzungskonflikten zwischen Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorranggebieten Hochwasserschutz hat der Hochwasserschutz Vorrang.

5.4.1.5. G

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft dient eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in der Regel der Erhaltung dieser Landschaft. Einschränkungen ergeben sich aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen und betreffen überwiegend die Naturschutzgebiete.

5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Z *Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten.*

5.4.2.1. Z

Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

5.4.2.2. Z

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind von Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen freizuhalten, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen die Überflutung durch Hochwasser verstärken, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss negativ beeinträchtigen können. Die Vergrößerung der Retentionsräume sowie die Ausweisung von Poldern sind anzustreben.

5.4.2.3. Z

Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden im LEP LSA unter Punkt 3.3.3. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

1. *die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aland, Alte Dumme, Biese, Elbe, Havel, Jeetze, Milde, Ohre, Salzwedeler Dumme, Tanger und Uchte*
2. *die Flutungspolder an der Havel (Polder Kümmernitz, Polder Trübengraben, Polder Warnau, Polder Vehlgast), Polder Wrechow, Polder Garbe*
3. *die deichgeschützten Gebiete an der Elbe, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden können*

Folgende, oben aufgeführte, für die Planungsregion Altmark festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden in der zeichnerischen Darstellung präzisiert bzw. zeichnerisch im Regionalen Entwicklungsplan Altmark dargestellt:

I. Elbe (ohne das VR ROH Nr. XI)
II. Havel
III. Jeetze
IV. Milde
V. Ohre
VI. Aland-Biese
VII. Uchte
VIII. Dumme
IX. Tanger.

5.4.2.4. Z

Als weitere, für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:

X. Zehrengraben
XI. Secantsgraben
XII. Purnitz
XIII. Wanneweh
XIV. Augraben.

5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Z *Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig.*

5.4.3.1. Z

Im LEP LSA wird unter Punkt 3.3.4. für die Planungsregion Altmark folgendes Gebiet von überregionaler Bedeutung ausgewiesen:

I. *Colbitz - Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.3.4. Nr. I).*
Das VR WAS. Nr. I wird im Rahmen der Konkretisierung um das Gebiet der Naturwaldzelle Möllenhöft verkleinert.

5.4.3.2. Z

Als weitere für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

II. Arneburg
III. Arendsee
IV. Bismark
V. Diesdorf
VI. Einwinkel / Boock
VII. Fleetmark
VIII. Flessau
IX. Grieben
X. Havelberg
XI. Hohenkamern
XII. Kleinau
XIII. Klötze
XIV. Klietz
XV. Kusey
XVI. Lindstedt
XVII. Nipkendey
XVIII. Osterburg
XIX. Pretzier-Stappenbeck
XX. Salzwedel
XXI. Seehausen
XXII. Stendal-Nord
XXIII. Stendal-Süd
XXIV. Siedenlangenbeck
XXV. Schinne
XXVI. Siedenlangenbeck / Süd-Tangeln
XXVII. Tangerhütte
XXVIII. Tangermünde
XXIX. Wiepke/Solpke
XXX. Winterfeld.

5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

G *Wegen der Standortgebundenheit von Rohstoffen wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung den Erfordernissen der vorsorgenden Sicherung von erkundeten Rohstoffvorkommen sowie einer Gewinnung von Rohstoffen im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse Rechnung getragen werden.*

5.4.4.1. G

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstofflagerstätten, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.

5.4.4.2. Z

In diesen Vorranggebieten stellt der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

5.4.4.3. Z

Folgende Vorranggebiete wurden im LEP LSA unter Punkt 3.3.5. für die Planungsregion Altmark festgelegt:

I. Kalisalzlagerstätten Zielitz mit den Bergwerksfeldern I, II und III (untertägig) einschließlich Erweiterung der Halden (LEP LSA Punkt 3.3.5. Nr.I)

II. Erdgasförderfeld Altmark /Altmarkkreis Salzwedel (untertägig) (LEP LSA Punkt 3.3.5. Nr. II), einschließlich der Bergwerksfelder Sanne und Wenze.

5.4.4.4. Z

Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung für oberflächennahe Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande und regional bedeutsame Hartgesteine) werden festgelegt:

III. Kiese und Kiessande Siedenlangenbeck
IV. Kiese und Kiessande Bühne
V. Kiese und Kiessande Hottendorf
VI. Kies- und Kiessande Rathsleben
VII. Kies- und Kiessande Lohne
VIII. Kiese und Kiessande Wischer
IX. Kiese und Kiessande Hindenburg
X. Kies- und Kiessande Trüstedt
XI. Kies- und Kiessande Höhengöhren
XII. Kies- und Kiessande Osterholz
XIII. Quarz- und Spezialsande Kläden (bei Arendsee)
XIV. Quarzsand Seebenau Süd
XV. Quarzsand Gardelegen - Großer Gotteskasten
XVI. Quarzsand Roxförde
XVII. Quarzsand Heiligenfelde
XVIII. Quarzsand Uchtdorf
XIX. Ton Brietz
XX. Sand Solpke
XXI. Sand Steinfeld/Querstedt
XXII. Sand Lüderitz/Stegelitz.

5.4.5. Vorranggebiete für militärische Nutzung

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt vorhandene Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.

5.4.5.1. G

Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen können, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzempfindlichen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.

5.4.5.2. G

Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.

5.4.5.3. G

Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben werden.

5.4.5.4. Z

Folgende Vorranggebiete für militärische Nutzungen wurden im LEP LSA unter Punkt 3.3.6.3. für die Planungsregion festgelegt:

– *Truppenübungsplatz Altmark mit Gefechtsübungszentrum (LEP LSA Punkt 3.3.6. Nr. I)*

– *Truppenübungsplatz Klietz (LEP LSA Punkt 3.3.6. Nr. III).*

5.5. Vorrangstandorte

Z *Für die Ansiedlung von Industrieanlagen und für Verkehrsanlagen, die landesbedeutsam sind, werden Vorrangstandorte festgelegt. Die dafür benötigten Flächen sind näher zu*

konkretisieren und städtebaulich zu sichern und zu entwickeln.

Z *Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe sowie für die infrastrukturelle Anbindung an andere Räume.*

5.5.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen

Z Als Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb von Oberzentren werden im LEP LSA unter Punkt 3.4.1. für die Planungsregion Altmark folgende Standorte festgelegt:
Arneburg (LEP LSA Punkt 3.4.1. Nr. 1).

5.5.2. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

5.5.2.1. Z

Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden im LEP LSA unter Punkt 3.4.2. für die Planungsregion Altmark folgende Standorte festgelegt:

– *Errichtung eines regionalen Güterverkehrszentrum (Güterverkehrssubzentrum) im Bereich von Stendal, (LEP LSA Punkt 3.4.2.1. Nr. 2)*

– *Ausbau des Hafen in Arneburg/Niedergörne (LEP LSA Punkt 3.4.2.1. Nr. 4).*

5.5.2.2.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.4.2.3. und 3.4.2.4. festgelegten Ziele der Raumordnung gelten uneingeschränkt auch für die Planungsregion Altmark.

5.5.3. Z Regional bedeutsame Vorrangstandorte

Planungen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, von Verkehrseinrichtungen, Abfallentsorgungsanlagen, Standorte für Kultur- und Denkmalpflege, großflächige Freizeitanlagen sowie Häfen und Umschlagplätze können Größenordnungen erreichen, die deutlich über den örtlichen Bedarf hinausgehen und vielmehr von regionaler Bedeutung sind. Deshalb ist es notwendig, derartige Standorte von regionaler Bedeutung festzulegen und sie von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

5.5.3.1. Z

Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte

Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als regional bedeutsame Standorte für Industrieanlagen und Gewerbe festgelegt:

– Kusey
– Mahlwinkel
– Mechau
– Nettgau
– Stendal-Buchholz.

5.5.3.2. Z

Vorrangstandorte für regional bedeutsame Verkehrsanlagen

Als regional bedeutsame Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen werden festgelegt:

– Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel
– Sonderlandeplatz Gardelegen
– geplanter Sonderlandeplatz Mechau
– Sonderlandeplatz Kunrau / Jahrstedt
– Segelflugplatz Klein Gartz.

5.5.3.3. Z

Regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen

Als regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen werden festgelegt:

Entsorgungs- und Recyclingzentrum innerhalb des Industrie-und Gewerbeparks „Altmark“

Abfallwirtschaftszentrum Stendal

Deponie Lindenberg

Mechanisch-biologische Müllbehandlungsanlage Gardelegen

Asbestzement-Monodeponie und Müllumladestation Cheine.

nachrichtlich:

In räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark befindet sich die Abfallverbrennungsanlage Magdeburg-Rothensee, die mögliche Aufgaben der Abfallentsorgung übernehmen kann.

5.5.3.4. Z

Regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Bei den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege handelt es sich um Städte und Gemeinden, die auf Grund Ihrer Kulturgüter und oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft Altmark darstellen.

Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

Apenburg, Arendsee, Arneburg, Beetzendorf, Beuster, Bismark, Briest, Brunau, Amt Dambeck, Diesdorf, Döbbelin, Fernsehturm Dequede, Engersen, Gardelegen, Havelberg, Kalbe/M., Krevese, Letzlingen, Melkow, Osterburg mit Ortsteil Krumke, Osterwohle, Rohrberg, Salzwedel, Sandau,Schönhausen, Seehausen, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wehrgruppe bei Quitzöbel, Werben, Wiepke, Wust, Zethlingen.

5.5.3.5. Z

Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen

Bei den regional bedeutsamen großflächigen Freizeitanlagen handelt es sich um Standorte die sich für eine intensive, überregional ausstrahlende Erholungsnutzung (Ferienparks, Erlebnisparks und ähnliches) oder für bestimmte Sportarten (z.B. Golf) eignen.

Für die Planungsregion Altmark wurden folgende regional bedeutsame großflächige Freizeitanlage festgelegt:

– Freizeitpark „Altmark“ in Berge (Ortsteil Ackendorf)

– Sport- und Freizeitzentrum „Fuchsberg“ mit dem Kern Landessportschule in Osterburg.

5.5.3.6. Z

Regional bedeutsame Hafenstandorte und Umschlagplätze

Als regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz wird festgelegt:

– Havelberg (Umschlagplatz)

5.5.3.7. Z

Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung

In den regional bedeutsamen Gebieten zur unterirdischen behälterlosen Speicherung werden wichtige, volkswirtschaftliche, überregional bedeutsame Einrichtungen zur Sicherstellung einer verlässlichen Primärenergieversorgung mit Erdgas errichtet und betrieben.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist auf diesen Flächen ausgeschlossen.

Für die Planungsregion Altmark werden folgende, für die Region bedeutsame Gebiete festgelegt:

– Salzstock Peckensen

– Untergrundspeicher Meßdorf.

5.5.3.8. Z

Regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung

Als regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung werden festgelegt:

Apenburg, Beetzendorf, Bittkau, Demker, Diesdorf, Falkenberg, Gardelegen, Goldbeck, Hanum, Havelberg, Immekath, Jübar, Kakerbeck, Kalbe, Kläden (LK SDL), Klietz, Liesten, Lüderitz, Mechau, Mieste, Osterburg, Pretzier, Roxförde, Salzwedel, Scharpenhufe, Schönberg, Schönhausen, Seehausen, Stendal Ost, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Thielbeer, Weißewarthe, Werben.

5.5.3.9. Z

Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen der Bundeswehr

Zur Gewährleistung einer langfristigen Nutzung vorhandener militärischer Anlagen bzw. Standorte werden regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen ausgewiesen.

Als regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen werden festgelegt:

– die Elb-Havel-Kaserne in Havelberg

– die Pionierübungsplätze Storkau und Nitzow.

5.6. Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete ergänzen die Vorranggebiete um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen.

Z *Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten Vorbehaltsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Werden im Rahmen von Bauleitplanungen und Fachplanungen Abwägungen zwischen Nutzungskonflikten durchgeführt, muss der Planungsträger verdeutlichen, dass er dem festgelegten Vorbehalt einen besonderen Stellenwert beigemessen hat. Damit wird über das Ergebnis der Abwägung aber keine präjudizierende Aussage getroffen.*

5.6.1. Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

5.6.1.1. Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.1.2. G

Die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes soll dazu beitragen, dass naturbetonte, die Landschaft prägende Strukturelemente der Feldflur erhalten werden.

5.6.1.3. G

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine hervorgehobene Rolle zur Pflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, zu unterstützen bzw. langfristig zu sichern.

5.6.1.4. Z

Im LEP LSA wurden unter Punkt 3.5.1. für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt:

Teile der Altmark einschließlich Schollener Land (LEP LSA Punkt 3.5.1. Nr. 1).

Das VB Landwirtschaft wird im Rahmen der Konkretisierung in Teilbereichen verkleinert bzw. vergrößert.

5.6.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potenziale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.

5.6.2.1. G

Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden.

Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten.

5.6.2.2. Z

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

5.6.2.3. Z

Im LEP LSA unter Punkt 3.5.2 wurde für die Planungsregion Altmark folgendes Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt:

1. Arendsee (LEP LSA Punkt 3.5.2. Nr. 2).

5.6.2.4. Z

Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:

2. Stadt Havelberg mit Spülinsel, Mühlenholz, Sandau und Bereich Nitzow
3. Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen
4. Rohrberg, Ahlumer See, Stöckheim mit den Großsteingräbern

5. Diesdorf mit dem Diesdorfer Wohld
6. Kalbe/M.
7. Kamern, Mahlitz und Scharlibbe
8. Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe
9. Hassel, Staffelde, Bindfelde
10. Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe (BRFME)
11. Colbitz - Letzlinger - Heide mit Letzlingen.

5.6.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

5.6.3.1. G

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

5.6.3.2. G

Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen.

5.6.3.3. Z

In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.3.4. G

Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sind schwerpunktmäßig für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen und können in Teilbereichen für eine Erstaufforstung genutzt werden.

5.6.3.5. Z

Im LEP LSA unter Punkt 3.5.3. wurden für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:

1. Teile des Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr.1)
Das VB ÖVS Nr. 1 wird um folgende Flächen reduziert:
– Erweiterungsfläche des VR NAT Nr. I (Drömling)
– Flächen des VR NAT Nr. X (Ohre)
– Flächen des VR NAT Nr. XXI (Jeggauer Moor)
– Flächen des VR HWS Nr. V (Ohre).
Das VB ÖVS Nr. 1 wird um den Bereich südlich von Kusey erweitert.

2. Teile der Colbitz - Letzlinger - Heide (LEP LSA Punkt 3.5.3.Nr. 2)
Das VB ÖVS Nr. 2 wird um folgende Flächen reduziert:
– Flächen des VR HWS Nr. VIII (Wanneweh)
– Flächen des VR HWS Nr. IX (Tanger)
– Flächen des VR ROH Nr. XVI (Roxförde).
Das VB ÖVS Nr. 2 wird um Bereiche westlich von Weteritz und nördlich von Vollenschier erweitert.

3. Jeetze-Niederung (südlich Salzwedel) (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 5)
Das VB ÖVS Nr. 3 wird um folgende Flächen reduziert:
– Flächen des HWS Nr. III (Jeetze)
– Flächen des VR NAT Nr. XIII (Tangelnscher Bach und Bruchwälder).
Das VB ÖVS Nr. 3 wird um Bereiche nördlich von Mahlsdorf und östlich von Dambeck erweitert.

4. Teile der Dumme-Niederung (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 6)
Das VB ÖVS Nr. 4 wird um folgende Flächen reduziert:
– Flächen des VR HWS Nr. III (Jeetze)
– Flächen des VR NAT Nr. VI (Teile der Dumme-Niederung).
Das VB ÖVS Nr. 4 wird um Bereiche nördlich von Brietz, nördlich von Salzwedel und nördlich von Arendsee erweitert.

5. Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 7)
Das VB ÖVS Nr. 5 wird um folgende Flächen reduziert:
– Flächen des VR HWS Nr. IV (Milde)
– Flächen des VR NAT Nr. VII (Teile der Milde und Secantsgrabenniederung).
Das VB ÖVS Nr. 5 wird um Bereiche südlich von Kläden (LK SDL) und nördlich von Badingen erweitert.

6. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe (LEP LSA Punkt 3.5.3. Nr. 20).
Das VB ÖVS wird um folgende Flächen reduziert:
– Flächen des VR NAT Nr. IV (nördlich von Altenzaun und östlich des Sandauer Holzes)
– Flächen des VR NAT Nr. XX (Alte Elbe zwischen Kannenberg und Berge)
– Flächen des VR ROH Nr. XII (Osterholz)
– Flächen des VR WAS Nr. II (Arneburg)
– Flächen des EG Wind Nr. 4 (Stadt Arneburg)
– Flächen des Vorrangstandortes für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen Arneburg.

5.6.*3.6. Z

Folgende für die Region bedeutsame Gebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:

7. Ohreaue - Diesdorf
8. Zichtauer Berge - Klötzer Forst
9. Hartau Niederung
10. Untere Havel
11. Aland-Elbe-Niederung
12. Uchte-Tangerquellen
13. Milde- Biese-Niederung
14. Tanger-Unterlauf
15. Cobbel-Scheerener Dünengebiet
16. der Trüben/Trübengraben.

5.6.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

5.6.4.1. Z

Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonders Gewicht beizumessen.

5.6.4.2. Z

Im LEP LSA unter Punkt 3.5.4. wurden für die Planungsregion Altmark folgende Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung festgelegt:

1. Drömling (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr.1)
2. *Siedenlangenbeck-Süd (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr. 3)* wird als Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXVI. Siedenlangenbeck/Süd-Tangeln ausgewiesen.
3. Zichtau (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr. 7).

5.6.4.3. Z

Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:

4. Schönhausen
5. Siedenlangenbeck
6. Dolchau-Mehrin
7. Sandau.

5.6.5. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen

5.6.5.1. G

Als Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden Gebiete ausgewiesen, die auf Grund der forstlichen Rahmenplanung (FRP) forstwirtschaftlich sinnvoll, agrarstrukturell zweckmäßig und landespflegerisch unbedenklich sind.

5.6.5.2. G

Der Erhaltung der Wälder ist besonders wegen ihrer Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.5.3. Z

Ausgehend von der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit bei der Waldbewirtschaftung und zur Verbesserung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist langfristig eine Erhöhung des Waldanteils in der Altmark auf 25 % anzustreben. Eine weitere Erhöhung des Waldanteils ist nicht ausgeschlossen, wenn Flächen in größeren Umfang aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen werden.

5.6.5.4. G

Im Einzugsbereich jener großen Industriebetriebe in der Altmark, die Holz als Rohstoff verwenden, sollen langfristig zusammenhängende Waldflächen mit mehr als 100 ha entstehen.

5.6.5.5. G

Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind da auszuweisen, wo im Rahmen vorhandener Waldflächen durch Erstaufforstungen mittelfristig zusammenhängende Waldflächen von mehr als 60 ha entstehen können.

5.6.5.6 Z

Folgende für die Region bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung werden festgelegt:

1. Berkau-Bismark
2. Schmölau - Neuekrug
3. Fischbeck - Schönhausen
4. Goldbeck-Walsleben
5. Immekath - Dönitz
6. Kaulitz - Schrampe
7. Lindenberg - Groß Garz-Bömenzien
8. Lückstedt - Rossau
9. Nettgau-Mellin
10. Sachau - Jerchel - Potzehne
11. Grieben - Weißewarte
12. Steinitz - Kuhfelde - Hohenlangenbeck
13. Wischer - Staffelde - Langensalzwedel
14. Zichtau - Ackendorf
15. Nitzow.

5.6.6. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

5.6.6.1. Z

In den Vorbehaltsgebieten für Kultur und Denkmalpflege ist den Belangen der Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

5.6.6.2. Z

Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege werden folgende historische Bahnlinien auf Grund ihres Verlaufes und ihrer Haltepunkte festgelegt:

- Salzwedel - Klötze - Oebisfelde
- Wolfsburg - Gardelegen - Stendal
- Salzwedel - Arendsee - Wittenberge
- Uelzen - Salzwedel - Stendal („Amerika-Linie“)
- Kalbe - Bismark.

5.7. Verkehr

5.7.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung

5.7.1.1.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.6.1.1. - 3.6.1.6. festgelegten Grundsätze und Ziele der

Raumordnung gelten für den Regionalen Entwicklungsplan Altmark entsprechend.

5.7.1.2. Z

Die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.

5.7.1.3. Z

Rad- und Fußgängerverkehr sollen als umweltfreundliche Alternativen im Kurzstreckenbereich gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bei Verkehrs- und Bauleitplänen für Innerortslagen vorrangig beachtet werden.

Neben dem Alltagsverkehr sollen für den Freizeitverkehr vor allem von den Haltepunkten des ÖPNV ausgehende Verknüpfungen zu den Rad- und Wanderwegenetzen geschaffen bzw. erhalten werden.

5.7.1.4. Z

Die landesbedeutsamen Verkehrsverbindungen und Verkehrswege, deren Bestand, Ausbau oder Neubau zu sichern ist, sind in der zeichnerischen Darstellung generalisiert abgebildet. Je nach der gewählten Signatur sind auch die dargestellten Trassenführungen als Ziel der Raumordnung zu sichern oder bedürfen noch einer näheren Konkretisierung. Diese soll zu einer entsprechenden Zielfestlegung in einem Regionalen Entwicklungsplan, Regionalen Teilgebietsentwicklungsplan oder Regionalen Flächennutzungsplan führen.

5.7.2. Schienennetz

5.7.2.1.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.6.2.1 - 3.6.2.4. festgelegten Ziele der Raumordnung gelten für die Planungsregion Altmark entsprechend.

5.7.2.2. Z

Das Schienennetz der Region ist in seinem Bestand zu sichern und schrittweise zu erneuern. Die Trassen stillgelegter und zurückgebauter Bahnstrecken sollen von Bebauung freigehalten werden.

5.7.2.3. Z

Im LEP LSA unter Punkt 3.6.2.5. sind für die Planungsregion Altmark folgende für die Landesentwicklung bedeutsame Neu- und Ausbaumaßnahmen (einschließlich Elektrifizierung), die vorrangig durch- oder weitergeführt werden sollen, festgelegt:

1. Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE)

a) *Ausbau mit Lückenschluss und teilweise Neubau der Strecke Uelzen - Salzwedel - Stendal (VDE-Nr. 3)*
(nachrichtlich: durchgängige Zweigleisigkeit wurde noch nicht hergestellt)

b) Ergänzung der Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover - Stendal - Berlin (VDE-Nr. 4) durch parallelen Ausbau der Stammstrecke.

2. Sonstige Maßnahmen

h) Ausbau der Strecke Wittenberge - Magdeburg - Halle - Leipzig

n) Ausbau der Strecke Oebisfelde - Salzwedel - Geestgottberg - (Wittenberge)

o) Ausbau der Strecke Salzwedel - (Lüchow).

5.7.2.4. Z

Die Strecke Oebisfelde - Salzwedel- Geestgottberg (Wittenberge) ist durchgängig auf eine Streckengeschwindigkeit von 80 km/h auszubauen.

5.7.2.5. Z

Im LEP LSA unter Punkt 3.6.2.6. sind für die Planungsregion Altmark folgende für den Schienengüterfernverkehr in Sachsen-Anhalt vorzuhaltende bzw. vorzubereitende Relationen festgelegt:

e) Erfurt - Sangerhausen - Güsten - Magdeburg - Stendal - Hamburg/Rostock Seehafen.

5.7.2.6.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.6.2.8. und 3.6.2.9. festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten für die Planungsregion Altmark entsprechend.

5.7.2.7. Z

Als Grundlage der Verknüpfung von Nah- und Fernverkehr im integralen Taktfahrplan sind für die Planungsregion Altmark insbesondere die Knoten Salzwedel und Stendal von Bedeutung. Der Eisenbahnknoten Stendal verbindet den Nahverkehr aus der Altmark mit den Räumen Berlin, Hannover, Magdeburg, Schwerin und Hamburg, sein Erhalt ist zu gewährleisten.

5.7.2.8. Z

Für die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz (ICE-, IC- und EC-Verbindungen) ist zur Erreichbarkeit von Landeshauptstädten und Wirtschaftsschwerpunkten unter Berücksichtigung der Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr vordringlich anzustreben.

Für die Planungsregion Altmark wurden im LEP LSA unter Punkt 3.6.11.

folgende Strecken festgelegt:

– *Hamburg - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig - Dresden (LEP LSA Punkt 3.6.11. Nr.5)*

– *Rostock/Lübeck - Schwerin - Wittenberge - Stendal - Magdeburg - Köthen - Halle - Leipzig (LEP LSA Punkt 3.6.11. Nr. 6).*

Darüber hinaus ist zur Erschließung der Altmark, insbesondere der Zentralen Orte Gardelegen und Stendal, eine entsprechende Nutzung der Streckenrelation Hannover/Braunschweig - Wolfsburg - Stendal - Berlin erforderlich.

5.7.2.9. Z

Im Streckenverlauf von ICE-/IC-Verbindungen liegende Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums sind als Systemhalte zu nutzen, wenn dadurch die regionale Erschließung wesentlich verbessert oder Knotenfunktionen wahrgenommen werden können.

Im LEP LSA unter Punkt 3.6.2.12. wurde für die Planungsregion Altmark die Stadt Stendal festgelegt.

5.7.2.10. Z

Für die regionale und überregionale Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren sowie für die Erschließung von Fremdenverkehrsgebieten ist unter Berücksichtigung von Neu- und Ausbaumaßnahmen die Bedienung folgender Streckenrelationen im Taktverkehr auf Fernverkehrsebene vordringlich anzustreben:

Für die Planungsregion Altmark wurde im LEP LSA unter Punkt 3.6.2.13. festgelegt:

– *Bremen - Uelzen - Salzwedel - Stendal - Magdeburg - Schönebeck - Köthen - Halle - Merseburg - Weißenfels - Zeitz (LEP LSA Punkt 3.6.2.13. Nr. 1).*

5.7.2.11. Z

Soweit der Stand der Neu- und Ausbaumaßnahmen eine den vorstehenden Zielen entsprechende Bedienung noch nicht zulässt, sind geeignete Zwischenlösungen vorzusehen.

5.7.2.12. Z

Der nach dem Gesetz zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen-Anhalt fortzuschreibende Plan des Schienenpersonennahverkehrs und die regionalen und überregionalen Schienenverkehrsplanungen sind so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges Gesamtsystem für den Schienenpersonenverkehr gewährleistet ist.

5.7.2.13. Z

Für die regionale und überregionale Verknüpfung von Ober- und Mittelzentren sowie die Erschließung der umliegenden Ballungsräume ist die Bedienung folgender Streckenrelationen im SPNV auf Regionalexpressebene anzustreben:

– Uelzen-Salzwedel-Stendal mit Weiterführung nach Berlin

– Hannover-Wolfsburg-Oebisfelde-Gardelegen-Stendal mit Weiterführung nach Berlin

– Leipzig-Halle-Magdeburg-Stendal-Wittenberge / Salzwedel.

5.7.3. Straßennetz

5.7.3.1. Z

Die funktionsgerechte Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes ist als infrastrukturelle Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume und im Interesse der Verkehrssicherheit durch notwendige Instandsetzungen sowie Ausbau- und Neubaumaßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen und entsprechend den unter 3.6.1. im LEP LSA aufgeführten allgemeinen Zielen und Grundsätzen zur Verkehrsentwicklung weiterzuentwickeln.

5.7.3.2.

Die im LEP LSA unter Punkt 3.6.3.2. Nr. 2 a, 3.6.3.3. festgelegten Ziele der Raumordnung gelten entsprechend für die Planungsregion Altmark.

5.7.3.3. Z

Der Neu- und Ausbau folgender wichtiger Bundesstraßenverbindungen einschließlich zugehöriger Ortsumgehungen ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Funktionsfähigkeit, zur Erreichbarkeit und zur Entlastung von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich:

Für die Planungsregion Altmark wurden im LEP LSA unter Punkt 3.6.3.4. festgelegt:

- *B 71 Magdeburg-Haldensleben-Salzwedel (LEP LSA Punkt 3.6.3.4. Nr. 3)*
- *B 188 Wolfsburg - Stendal - Rathenow (-Berlin) (LEP LSA Punkt 3.6.3.4. Nr. 16)*
- *B 71 /190 Uelzen - Salzwedel - Osterburg mit Weiterführung über eine neue Elbbrücke in Richtung Havelberg - Raum Kyritz (B 5) - Wittstock (A 24 / A 19) (LEP LSA Punkt 3.6.3.4. Nr. 18)*
- *B 189 Magdeburg-Wolmirstedt (-Nord-) und Ortsumgehung Stendal*
- *B 248 Wolfsburg - Salzwedel - Lüchow (Dannenberg) (LEP LSA Punkt 3.6.3.4. Nr. 23)*

und werden um folgende für die Region bedeutsamen Ziele ergänzt:

- Die angrenzenden Flächen entlang der vorhandenen B 71 werden für Ausbau- und verkehrsbeschleunigende Maßnahmen von anderen raumbedeutsamen Nutzungsarten freigehalten.

5.7.3.4. Z

Für die flächenhafte räumliche Erschließung der Teilräume des Landes sind funktionsgerechte Netze von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bereitzustellen.

Sie sollen die Verknüpfung mit den übergeordneten Netzen herstellen, die Siedlungen mit den Grund- und Mittelzentren untereinander verbinden und ferner der Anbindung von Naherholungsgebieten, punktuellen Verkehrserzeugern und Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr dienen.

5.7.3.5. Z

Neubau von Ortsumgehungen mit regionaler Bedeutung

- L15 OU Schernikau
- L14 OU Gethlingen

5.7.3.6. Z

Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Elbe sind in Ergänzung zu den Brückenbauwerken die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten. Vorrangig gilt dies für die nachfolgend aufgeführten Fähren:

Für die Planungsregion Altmark wurden im LEP LSA unter Punkt 3.6.3.7. festgelegt:

Elbe

Fähren im Zuge von Landes- und Kreisstraßen:

- *Gierfähre Räbel - L 2 (LEP LSA Punkt 3.6.3.7. aa)*
  (nachrichtlich: umgestellt auf Motor -/Gierfähre),
- *Motor-/ Gierfähre Sandau - L 9 (LEP LSA Punkt 3.6.3.7. bb)*
- *Motorfähre Grieben-Ferchland (LEP LSA Punkt 3.6.3.7. cc)*
  L 54/K 1096
- *Gierfähre Arneburg - B 107/L 16 (LEP LSA Punkt 3.6.3.7. ii).*

5.7.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr

5.7.4.1.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.6.4.1.-3.6.4.3. festgelegten Grundsätze und Ziele gel-

ten für die Planungsregion Altmark entsprechend.

5.7.4.2. Z

Für den Radverkehr soll auf stark frequentierten Straßen bzw. Straßenabschnitten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit eine Trennung der Verkehrsarten vorgenommen werden; dafür sind die notwendigen Flächen zu sichern.

Für den Freizeitverkehr sind zwischen den zentralen Orten und den Tourismusschwerpunkten attraktive Verbindungen unter Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes zu sichern.

5.7.4.3. Z

Folgende überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwege regionaler Bedeutung werden festgelegt:

– Elbe-Radfernweg R 2

– Altmarkrundkurs

– Havelradweg.

5.7.4.4. Z

Die unter Punkt 5.7.4.3. festgelegten überregional sowie regional bedeutsamen Radwanderwege sollen durch nachgeordnete Radwegenetzelemente untereinander sowie mit dem übrigen Radwegenetz verbunden werden.

5.7.4.5. G

Der Ausbau der Wege soll entsprechend dem bestehenden „Ländlichen Wegekonzept des Landes Sachsen-Anhalt“ in Abstimmung mit den Gemeinden umgesetzt werden.

5.7.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen

5.7.5.1. Z

Das vorhandene Wasserstraßennetz und die Binnenhäfen sollen für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr erhalten und soweit erforderlich ausgebaut und modernisiert werden, um eine Entlastung der Straßen und der Schienenwege zu erreichen. Dabei sollen negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe sowie der unteren Havel soweit wie möglich vermieden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche erhalten werden.

5.7.5.2. Z

Der Hochwasserschutz ist bei sämtlichen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen vorrangig zu berücksichtigen.

5.7.5.3. Z

Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten der im REP Altmark unter 5.5.2. und 5.5.3.6. als Vorrangstandorte festgelegten öffentlichen Häfen sind besonders zu unterstützen.

5.7.5.4. G

Mit der weiteren Verbesserung der Wasserqualität von Elbe und Havel soll eine verstärkte wassertouristische Nutzung in der Altmark ausgehend von diesen Flüssen angestrebt werden. Die nachhaltige Nutzung der Flusslandschaften und Standgewässer unter touristischen und ökologischen Kriterien ist anzustreben.

Der Wassertourismus in der Altmark sowie die dazugehörige Infrastruktur soll ausgehend von den Standorten Arneburg, Tangermünde, Havelberg und Arendsee entwickelt werden.

5.7.6. Luftverkehr

5.7.6.1.

Die im LEP LSA festgelegten Ziele unter den Punkten 3.6.6.4.-3.6.6.7. gelten entsprechend für die Planungsregion Altmark.

5.7.6.2. Z

Die Siedlungsbeschränkungsgebiete werden nach Vorlage der dafür erforderlichen Kriterien (Gebiete mit einem prognostizierten äquivalenten Dauerschallpegel größer 60 dB (A)) durch die zuständige Behörde, geregelt im Punkt 3.6.6.5. Z des LEP LSA, im Rahmen eines Zieländerungsverfahren in den Regionalen Entwicklungsplan Altmark eingearbeitet.

5.7.7. Öffentlicher Personennahverkehr

5.7.7.1.

Die im LEP LSA unter den Punkten 3.6.7.1.-3.6.7.8. dargestellten Ziele und Grundsätze gelten für die Planungsregion Altmark entsprechend.

5.7.7.2. Z

Die nach dem Gesetz zur Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Land Sachsen Anhalt fortzuschreibenden Nahverkehrspläne der Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV sind untereinander und mit dem Plan des SPNV so aufeinander abzustimmen, dass ein leistungsfähiges ÖPNV - Gesamtsystem für die Altmark gewährleistet ist.

5.7.7.3. Z

Die Systeme des ÖSPV sind neben der Ausrichtung auf die Zentralen Orte möglichst auch auf die Knoten des SPNV auszurichten. Dabei sind die Planungsprinzipien des Integralen Taktfahrplanes zu beachten.

5.7.7.4. Z

Der Linienverkehr ist in der Planungsregion Altmark nur im Schülerverkehr und auf wenigen Hauptachsen geeignet. Für den übrigen öffentliche Nahverkehr (straßengebunden) sind bedarfsorientierte, flexible Bedienformen vorrangig zu fördern.

5.7.7.5. Z

In extrem dünn besiedelten Bereichen der Altmark, in denen auch bedarfsorientierte, flexible Bedienformen ihre Grenzen erreichen, soll die Nutzung neuer Formen des Gemeinschaftsverkehrs ermöglicht werden.

5.8. Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

5.8.1. Z

Im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung soll unter Vermeidung der potentiellen negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen, insbesondere auf die Wohn- und Erholungsfunktion sowie auf die biologische Vielfalt, eine angemessene ökologische und sozialverträgliche Nutzung der Windenergie mit einer sorgfältigen Standortauswahl, -ausnutzung und -planung einhergehen.

5.8.2. Z

Mit der Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie soll eine Konzentration von wenigen leistungsstarken Anlagen an geeigneten Standorten gesichert werden, die möglichst räumlich in der Nähe von Energiegewinnungs- und Energieverbrauchsorten liegen.

5.8.3. Z

Die infrastrukturelle Erschließung, z.B. mit notwendigen Energiefreileitungen, der Standorte darf nicht zu Lasten von unzerschnittenen Waldgebieten, Leitstrukturen des Vogelzuges sowie Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes erfolgen.

5.8.4. Z

Bei der Ausweisung von neuen Eignungsgebieten sind solche Standorte zu bevorzugen, die in erster Linie hohe Vorbelastungen aufweisen. In zweiter Linie können Flächen in wenig naturnahen oder kulturhistorisch nicht bedeutenden Gebieten beansprucht werden.

5.8.5. Z

Innerhalb von Eignungsgebieten sollen Windkraftanlagen (WKA) so geplant und errichtet werden, dass sie sich in ihrer baulichen Eigenart entsprechen und so einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes leisten. Es ist auf eine möglichst geringe Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche zu achten.

5.8.6. G

Der Rückbau von endgültig außer Betrieb gesetzten WKA soll durch privatrechtliche Regelungen gewährleistet werden.

5.8.7. Z

Hierfür geeignete Teilräume sind nachfolgend und in der zeichnerischen Darstellung als Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie im Sinne von § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG festgelegt (Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden).

5.8.8. Z

Die durch die Regionalversammlung beschlossenen Abstandsregelungen werden bei Genehmigungsverfahren zur Neubeantragung von Windenergieanlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf die folgenden genannten Eignungsgebiete angewandt.

Als Eignungsgebiete für Windenergieanlagen werden nachfolgende Gebiete ausgewiesen:

1. Gemeinde Fischbeck
2. Gemeinden Chüden und Stappenbeck
3. Gemeinden Fleetmark und Badel
4. Stadt Arneburg, Gemeinden Hassel, Sanne, Storkau
5. Gemeinde Sichau
6. Stadt Gardelegen
7. Gemeinde Krevese
8. Gemeinden Fleetmark, Sanne-Kerkuhn, Vissum
9. Gemeinden Liesten, Benkendorf, Jeggeleben
10. Gemeinden Jeetze, Vienau, Kahrstedt, Brunau
11. Gemeinden Neuendorf, Kakerbeck
12. Gemeinde Neuferchau
13. Gemeinden Kassieck, Lindstedt
14. Stadt Bismark, Gemeinden Büste, Dobberkau
15. Gemeinden Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark
16. Gemeinden Schinne, Grassau
17. Gemeinden Badingen, Querstedt.

6. Einzelfachliche Grundsätze

6.1. Allgemeines

Die im LEP LSA unter Pkt. 4 aufgeführten einzelfachlichen Grundsätze gelten uneingeschränkt auch für die regionale Entwicklung.

Weitere regional bedeutsame einzelfachliche Grundsätze sind nachfolgend aufgeführt.

6.2. Gewässerschutz

Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP LSA im Punkt 4.3 Gewässerschutz werden um folgende regionalbedeutsame einzelfachliche Grundsätze ergänzt:

Die Stauanlagen, die für den Hochwasserschutz, die Abflussregulierung, die Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, das Wasserrückhaltevermögen oder aus anderen Gründen von besonderer wasserwirtschaftlicher bzw. besonderer Allgemeinwohlbedeutung sind, sind zu ermitteln. Ihr Erhalt ist durch geeignete Zuordnung (Eigentum, Unterhaltung) zu regeln.

Die Oberflächengewässer, als Bestandteil des Wasser- und Naturhaushaltes, müssen vielfältigen Ansprüchen gerecht werden, wie z.B. Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte vor Hochwassergefahren oder der Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Bei der Einleitung von gereinigten Abwasser in die Fließgewässer sind die Gewässserschutzziele und die Ziele der Gewässergüte zu berücksichtigen.

6.3. Landwirtschaft

Die einzelfachlichen Grundsätze im LEP LSA unter Punkt 4.8 - Landwirtschaft werden um folgende regional bedeutsame einzelfachlichen Grundsätze ergänzt:

Bei der Weiterentwicklung der Landwirtschaft soll darauf hingewirkt werden, dass im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung

- die Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung, insbesondere auf dem Gebiet des Tourismus sowie der Forstwirtschaft, in der Landwirtschaft gefördert werden,
- eine Bewertung der Konfliktbereiche zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sowie die Herausarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten und Lösungsansätzen im Rahmen agrarstruktureller Entwicklungsplanungen gefördert werden.

Die regionale Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie die überregionale Vermarktung altmärkischer Erzeugnisse ist zu fördern. Die Herausbildung

eines Clusters zwischen Landwirtschaft und verarbeitender Industrie stellt in diesem Sinne ein wesentliches Handlungsziel dar.
Daneben kommt der Verbesserung der Vermarktungswege und der Entwicklung stabiler Absatzbeziehungen eine besondere Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund ist die Umsetzung folgender Ziele zu unterstützen:

1. Weiterentwicklung einer regionaltypischen, landwirtschaftlichen Produktion mit überregionalen Vermarktungspotenzialen,
2. Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien für die überregionale Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte aus der Altmark,
3. Entwicklung von Erzeugernetzwerken
4. Nutzung der klassischen Elemente der Landentwicklung, wie Flurneuordnung, Bodenmanagement und Dorfereneuerung
5. Orientierung auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe
6. Anbau hochenergetischer Pflanzen zur Energiegewinnung.

Durch eine multifunktionelle Nutzung der ländlichen Wege kann unter Verminderung des Flächenbedarfs die Altmark im Rahmen des sanften Tourismus attraktiver gestaltet werden.

Sicherung der bestehenden Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Vorhaben.

Bei Bauvorhaben, die von großem öffentlichen Interesse sind, sollen bei der Umsetzung der sich hieraus ergebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzugsweise bereits devastierte Flächen genutzt und / oder nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Anlagen / Gebäude zurückgebaut und die bebauten Flächen rekultiviert werden.

6.4. Energie

Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP LSA zum Punkt 4.10. - Energie werden um folgende regional bedeutsame Grundsätze ergänzt:

Ausgehend vom großen Potenzial der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Suche nach landschaftskonformen Anbaualternativen, die zur Verbesserung des Resourcenschutzes und der Umweltbilanz insgesamt führen, soll in der Altmark künftig auf die Erzeugung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe orientiert werden.

Insbesondere die energetische Nutzung der Biomasse von Grünlandflächen soll dazu beitragen, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, die gewachsene Kulturlandschaft der Altmark ohne subventionierte Landschaftspflege zu erhalten.

Die Altmark verfügt mit ihrem umfangreichen Gewässer- und Stausystem über grundlegende Voraussetzungen für die innovative Nutzung von Wasserkraft.

Die Nutzung der wasserenergetischen Potenziale in der Altmark durch Reaktivierung von Wasserkraftanlagen unter Nutzung moderner Technologien soll gefördert werden.

Ausgehend von den geologischen Voraussetzungen soll im Hinblick auf die Nutzung CO_2-neutraler Energieträger auf die Nutzung von Geothermie orientiert werden.

6.5. Wasserversorgung

Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP LSA zum Punkt 4.11. werden um folgende regionale Grundsätze ergänzt:

Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass unter Berücksichtigung des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Wasser der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trinkwasser, welches der Trinkwasserverordnung entspricht, und an Brauchwasser in der geforderten Qualität in ausreichender Menge in der Planungsregion Altmark sichergestellt wird.

Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Der nachhaltige Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen muss durch die Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten bzw. der Überarbeitung/Aktualisierung der vorhandenen Wasserschutzgebiete gesichert werden.
2. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen müssen - soweit erforderlich - zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachgerüstet werden.
3. Die Wasserressourcen sind durch rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.

Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.

6.6. Abwasserbeseitigung

Die einzelfachlichen Grundsätze des LEP LSA zum Punkt 4.12. - Abwasserbeseitigung werden um folgenden regional bedeutsamen Grundsatz ergänzt:

Die Abwasserbeseitigung soll entsprechend der Abwasserbeseitigungspläne im Geltungsbereich des REP Altmark umgesetzt werden.

7. Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung zum REP Altmark ergibt sich aus der Anlage.

Neben einer beschreibenden Darstellung ist auch eine kartografische Darstellung gemäß § 6 Abs. 4 LPlG LSA in einem Maßstab von 1:100.000 gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark.

8. Schlussvorschriften

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark tritt am Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal in Kraft. Gleichzeitig wird für das Gebiet der Planungsregion Altmark das Regionale Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg, gemäß Punkt 6. des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan, vom 26. August 1999 (GVBl. LSA Nr. 28) i.V.m. § 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt, vom 8. April 2004 (GVBl. LSA Nr. 22 / 2004) i.V.m. dem Beschluss der Landesregierung vom 30.01.1996 (MBL. LSA S.541) und der Änderung - Beschluss der Landesregierung vom 21.03.2000 (MBL. LSA Nr: 11/ 2000), außer Kraft gesetzt.

Begründung/Erläuterungen

Die kursiv gekennzeichneten Passagen im REP Altmark sind aus dem LEP LSA übernommen und gelten uneingeschränkt fort, da sie bereits raumordnerisch abgewogen wurden.

Die Begründung/Erläuterung erfolgte bereits im LEP LSA und wird im REP Altmark nicht noch einmal gesondert ausgeführt.

Zu 4. Grundsätze (G) der Raumordnung für die Planungsregion

Zu 4.2.

Ausgehend von der Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt ist über einen längerfristigen Zeitraum mit einem Absinken der Bevölkerungszahlen in der Altmark auf bis zu 35 EW/km² zu rechnen. Damit verändern sich die Anforderungen an die Siedlungsstruktur und die Infrastruktur. Um Fehlentwicklungen zu vermeiden, ist es erforderlich, langfristig eine auf diese Randbedingungen angepasste Bauleitplanung zu entwickeln.

Zu 4.3.

Die Altmark mit ihrer zentralen Lage in der Mitte zwischen den Ballungszentren Berlin, Hannover und Hamburg liegt im größten autobahnfreien Raum in Deutschland. Durch die Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur bei gleichzeitiger Verbesserung der Erreichbarkeit kann die o.g. Lagegunst zu einem wesentlichen Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung der Altmark werden. Die Metropolregionen wurden gemäß Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juni 1997 definiert. Die Altmark liegt am Rande der Metropolregionen Hamburg, Berlin/Brandenburg und Halle-Leipzig-Sachsendreieck. Die benachbarte Region Hannover-Braunschweig und Göttingen streben den Status einer Metropolregion an.

Zu 4.4.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist es erforderlich, die Innovationsfähigkeit bestehender Unternehmen durch Bündlung mit innovationsrelevanten Institutionen bei gleichzeitigem Ausbau und Verknüpfung der Bildungs- und Wissenstransferkapazitäten zu erhöhen.

Zu 4.5.

Der Schutz der Umwelt ist eng verbunden mit dem Erhalt der vielfältigen regionalen Traditionen. Die vorhandene intakte Kulturlandschaft in der Altmark kann im Rahmen des Umweltschutzes nur sinnvoll gesichert werden, wenn die regionalen Traditionen in der Landschaftsbewirtschaftung erhalten bleiben.

Zu 4.6.

Die regionalen Kulturlandschaften mit den typischen Landschafts- und Ortsbildern sind als Lebensraum zu sichern. Das erfordert eine zielgerichtete Bauleitplanung der Gemeinden unter dem Aspekt, die vorhandenen Siedlungsstrukturen zu stärken.

Der Grundsatz bezieht sich auf die Entwicklung von Ortsteilen gemäß § 34 BauGB.

Zu 4.7.

Für die Ausprägung der Tourismusregion Altmark sind die vorhandenen kulturellen und landschaftlichen Eigenheiten wichtige Potentiale, die es zu erhalten und weiter zu entwickeln gilt.

Zu 4.8.

Die Kulturlandschaft Altmark ist geprägt durch die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung. Der Erhalt und die Stärkung beider Wirtschaftszweige ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Kulturlandschaft. Bei der Inanspruchnahme von Flächen aus diesen Bereichen ist der Grundsatz Versieglung ist durch Entsieglung auszugleichen.

Zu 4.9.

Um die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in der Region zu erhalten, ist es notwendig, in den Gebieten mit ungünstiger Lage zu den zentralen Orten Einrichtungen der öffentlichen Daseinsfürsorge zu erhalten bzw. Alternativen zu schaffen.

Zu 5. Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Altmark

Zu 5.1. Allgemeine Ziele der Raumordnung für die Planungsregion Altmark

Zu 5.1.1.

Besonders in der dünnbesiedelten, ländlichen geprägten Altmark ist die Stärkung der zentralen Orte zur Absicherung der Versorgung der Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich besonders wichtig.

Zu 5.1.2.

Die Funktionsfähigkeit der Versorgungsstruktur hängt im zunehmenden Maße von der weiteren Entwicklung der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur ab.

Zu 5.1.3.

Die Bündelung von regionalen Kräften durch Kooperation in wirtschaftlichen, kulturellen und kommunalen Bereichen erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Region.

Zu 5.1.4.

Eine aktive und umsetzungsorientierte Raumordnung kann nur erfolgreich sein, wenn sie sich auch informeller Planungsinstrumente wie z.B. Regionaler Entwicklungskonzepte oder Regionaler Aktionsprogramme bedient.

Zu 5.1.5.

Die Regionalplanung wird auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden verwirklicht. Bestehende Ansätze wie das Städtenetz Altmark sollen besonders unterstützt werden.

Zu 5.2. Ländliche Räume

Im LEP LSA wurden unter dem Punkt 3.1.3. hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten 4 Typen ländlicher Räume definiert.

Die Planungsregion Altmark lässt sich als insgesamt strukturschwacher Raum hinsichtlich der Entwicklungspotentiale entsprechend der 4 Typen differenzieren.

Die Unterscheidung der Bereiche soll dazu beitragen, dass diese Gebiete entsprechend ihrer Entwicklungspotentiale und der daraus resultierenden Prioritäten zielgerichtet entwickelt werden können.

Innerhalb der Teilräume spielt die Vernetzung der Orte, die zu den drei touristischen Markensäulen (Straße der Romanik, Gartenträume und Blaues Band) des Landes Sachsen-Anhalt gehören, eine besondere Rolle unabhängig von der jeweiligen Typisierung.

Zu 5.3. Zentralörtliche Gliederung

Zu 5.3.5.

Im Hinblick auf die touristische Entwicklung der Altmark erfüllen die Zentralen Orte mit den von ihnen vorgehaltenen Leistungen wesentliche Voraussetzungen für die Grundversorgung und kulturelle Versorgung der Touristen.

Zu 5.3.7.

Ausgehend von der Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt, die von einem Bevölkerungsrückgang ausgeht, ist bei der Ausweisung von Wohnbauland zu berücksichtigen, dass ein homogenes Siedlungsgefüge erhalten bleibt. Die Ausweisung bzw. Vorhaltung von Gewerbeflächen ist den prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklungstrends anzupassen.

Zu 5.3.12.

Auf ihrer 5. Sitzung am 26.09.2001 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark beschlossen, dass die im Regionalen Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg von 1996 ausgewiesenen Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplan Altmark übernommen werden. Eine Neubewertung der Grundzentren erfolgt nach Abschluss der Gebiets- und Funktionalreform im Rahmen eines Zieländerungsverfahrens.

Zu 5.3.15.

Die Begründung zu 5.3.12. gilt analog.

Zu 5.4. Vorranggebiete

Zu 5.4.1. Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft bilden das Grundgerüst eines regionsweiten Biotopverbundsystems, das sich in den landesweiten Biotopverbund einfügt. Die regionalen Vorranggebiete Natur und Landschaft umfassen grundsätzlich repräsentative überregional und regional bedeutsame Gebiete, die in der Regel naturschutzrechtlich gesichert sind.

Entsprechend den nachfolgenden Kriterien wurden die landesbedeutsamen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft konkretisiert und die regional bedeutsamen Vorranggebiete für Natur- und Landschaft festgelegt.

Folgende Kriterien wurden festgesetzt:

– festgesetzte bzw. im Verfahren befindliche „Naturschutzgebiete“ (NSG) entsprechend § 17 NatSchG LSA i.d.F.d.B. vom 27.01.1998 (GVBL. LSA 1998, Seite 28)
– festgesetzte oder im Verfahren befindliche Naturparks mit den Schutzzonen I und II),
– festgesetzte oder im Verfahren befindliche Biosphärenreservate mit den Schutzzonen I und II,
– geschützte „Flora-Fauna-Habitat-Gebiete“ (FFH-Gebiete) entsprechend der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 25.April 1979 (Novellierung durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 6. März 1991) und 92/43/EWG vom 22. Juli 1992 (Novellierung durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997), außer Vorschlagsgebiete nach FFH-Richtlinie Fließgewässer und Grabensysteme.

Zu 5.4.1.1.

Die im LEP LSA festgelegten Vorranggebiete wurden im Rahmen der Konkretisierung folgendermaßen angepasst.

Zu I

Teile des Naturparks Drömling sind bereits durch das Land Sachsen-Anhalt als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt.

Die konkretisierte Erweiterungsfläche des VR NAT Nr. I Drömling ist im LEP LSA als VB WAS Nr. 1 Drömling und als VB ÖVS Nr. 1 Teile des Drömling festgelegt.

Das VR NAT Nr. I Drömling wurde im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark konkretisiert/erweitert, da erhebliche Veränderungen im System geschützter Teile von Natur und Landschaft im Land Sachsen - Anhalt eingetreten sind.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um die sinnvolle Verknüpfung der ausgedehnten Niederungslandschaft des Drömling.

Es erstrecken sich weiträumige Wiesenbereiche, die von Weidensäumen der Moordammkulturen und Gräben unterbrochen werden.

Ziel ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Durch die Flächenerweiterung des VR NAT ist das im LEP LSA festgelegte VB ÖVS Nr. 1 und das VB WAS Nr. 1 Drömling aus den o.g. Gründen aufgewertet worden.

In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind Maßnahmen vorzusehen, die die Entwicklung und Sicherung des ökologischen Potentials zum Ziel haben.

Dazu gehören u.a. die Erhaltung der Bodenqualität, die Reinhaltung der Gewässer und Sicherung der hydrogeologischen Gegebenheiten.

Durch die Sicherung und den Erhalt des Drömling als VR NAT werden insbesondere auch die Belange der Wassergewinnung langfristig gesichert.

Zu III

Das VR NAT. Nr. III wird um die Naturwaldzelle Möllenhöft erweitert. Die Naturwaldzelle dient als Weiserfläche für Abläufe des Naturhaushaltes im Vergleich zu durch Menschen beeinflussten Flächen in der umgebenden Landschaft. Sie ist Referenzfläche für Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Biotopbewertungen.

An Hand der Naturwaldzelle sollen die selbstständigen Wachstumsabläufe in einem komplexen System, mit verschiedenen Beziehungsgefügen untersucht werden. Dabei geht es um die natürlichen Abläufe pro Zeiteinheit (Jahr) und das Verständnis für die biologischen Steuermechanismen der Pflanzen untereinander.

Das VR NAT. Nr. III wird im Rahmen der Konkretisierung im Bereich Mahlpfuhler Fenn erweitert. Die Ausweisung dient dem Schutz des besterhaltenen meso- bis oligotroph sauren Hangmoores der Altmark mit aktuellen Moorwachstum sowie der Sicherung der Umgebung des Moores.

Insbesondere durch die Auswahl und Meldung von Gebieten, die in Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie dem kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ angehören sollen macht die Ausweisung als VR NAT nötig, damit die geplante Ausweisung nicht durch andere raumbedeutsame Nutzungen erschwert bzw. behindert wird.

Bei dem Mahlphuhler Fenn handelt es sich um ein komplexes, weitgehend intaktes Moorgebiet mit wertvollem Eichenmischwäldern und Erlen- Eschenwäldern die äußerst empfindlich auf Grundwasserbeeinflussende Maßnahmen reagieren.

Ziel ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang 1 und der Arten nach Anhang 2 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Zu IV

Im LEP LSA ist ein Teilgebiet südlich von Köckte und dem Süppling als VR NAT Nr. IV festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark und in Auswertung der Trägerbeteiligung wurde festgestellt, dass es sich bei dieser Fläche um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerzahl unter 24) handelt, die weder naturschutzfachlich noch landschaftlich einer raumordnerischen Sicherung als VR NAT bedarf.

Aus den o.g. Gründen wurde das VR NAT Nr. IV im Bereich südlich von Köckte verkleinert.

Das VR NAT Nr. IV wurde im Bereich der Elbaue zwischen Derben und Schönhausen im Rahmen der Konkretisierung erweitert.

Das Gebiet stellt ein bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten dar. Mit der Festlegung als VR NAT soll das Gebiet von anderen Nutzungsarten freigehalten werden.

Das VR NAT Nr. IV wird im Bereich des Süpplings westlich Weißewarte konkretisiert und um die Naturwaldzelle „Schlehhagen“ erweitert. Die Naturwaldzelle umfasst Waldteile, die in ihrer Baumartenzusammensetzung und in ihrem Aufbau einer naturnahen Entwicklung in Richtung zur potentiellen natürlichen Vegetation in absehbarer Zeit erwarten lassen.

Der Erweiterungsbereich westlich von Weißewarte dient dem Erhalt und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

An Hand der Naturwaldzelle „Schlehhagen“ sollen die selbstständigen Wachstumsabläufe in einem komplexen System, mit verschiedenen Beziehungsgefügen untersucht werden. Dabei geht es um die natürlichen Abläufe pro Zeiteinheit (Jahr) und das Verständnis für die biologischen Steuermechanismen der Pflanzen untereinander.

Im LEP ist ein Teil der Naturwaldzelle bereits als VR NAT Nr. IV festgelegt.

Mit der Festlegung als VR NAT soll der raumordnerische Zusammenhang hergestellt und das Gebiet von anderen Nutzungsarten freigehalten werden.

Der Teilbereich des VR NAT Nr. IV südlich von Bölsdorf wurde im Rahmen des Darstellungsmaßstabes des Regionalplanes präzisiert. Die Darstellung im Regionalplan wurde entsprechend den textlich festgelegten Zielsetzungen des LEP LSA angepasst.

Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Die dargestellte Fläche entspricht diesem Schutzziel.

Zu V

Das VR NAT Nr. V wird entsprechend dem Schutzzweck im Bereich Ferchels/Neuschollene und um das Gebiet der Naturwaldzelle „Theerofener Eichen“ erweitert.

Die Erweiterungsflächen in südlicher Richtung dienen der Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie.

Das Gebiet der Theerofener Eichen repräsentiert einen für das forstliche Wuchsgebiet Mittelbrandenburger Talsand- und Moränenland typischen, stellenweise vermoorten grundwasserbeeinflussten sandigen Standort. Die sich überlassene und ungelenkt entwickelte Waldlebensgemeinschaft, ihre Böden, ihre Vegetation, die Waldstruktur und Fauna soll geschützt werden.

An Hand der Naturwaldzelle sollen die selbstständigen Wachstumsabläufe in einem komplexen System, mit verschiedenen Beziehungsgefügen untersucht werden. Dabei geht es um die natürlichen Abläufe pro Zeiteinheit (Jahr) und das Verständnis für die biologischen Steuermechanismen der Pflanzen untereinander. Mit der Festlegung als VR NAT soll das Gebiet von anderen Nutzungsarten freigehalten werden.

Zu VI

Die konkretisierten Erweiterungsflächen des VR NAT Nr. VI westlich und östlich des „Bürgerholzes“ (Salzwedeler Stadtforst) und westlich des „Seebenauer Holzes“ sind im LEP LSA als VB ÖVS Nr. 6 Teile der Dumme-Niederung festgelegt.

Das VR NAT Nr. VI Dumme-Niederung wurde im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark konkretisiert/erweitert um insbesondere die ausgewählten und gemeldeten Gebiete, die in Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie dem kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ angehören sollen, raumordnerisch zu schützen.

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um die sinnvolle Verknüpfung des VR NAT Nr. VI Teile der Dummeniederung mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften mit dem Ziel der Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und Erhalt der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten.

Das VB ÖVS Nr. 6 wird durch die Konkretisierung in seiner Gesamtheit aufgewertet.

Zu VII

Die Erweiterungsflächen zwischen Algenstedt und Lindstedterhorst stellen einen ganzen Komplex unterschiedlicher Ökosysteme dar. Schutzzweck ist der Erhalt und die Sicherung des Vogelschutzgebietes, der zahlreichen Fließgewässer und deren Randbereiche sowie deren Bedeutung als regionales und überregionales Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet zahlreicher u.a. vom Aussterben bedrohter Vogelarten und ist als sinnvolle Ergänzung des bereits bestehenden Vorranggebietes zu sehen.

Die konkretisierten Erweiterungsflächen im südlichen Bereich des VR NAT Nr. VII sind im LEP LSA als VB ÖVS Nr. 7 Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark festgelegt.

Das VR NAT Nr. VII Teile der Milde- und Secantsgrabenniederung/Altmark wurde im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark konkretisiert/erweitert, um insbesondere die ausgewählten und gemeldeten Gebiete, die in Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat (FFH) -Richtlinie dem kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ angehören sollen, raumordnerisch zu schützen.

Bei den Erweiterungsflächen zwischen Algenstedt und Lindstedterhorst handelt es sich um einen Komplex unterschiedlicher Ökosysteme.

Schutzzweck ist insbesondere der Erhalt und die Sicherung des Vogelschutzgebietes, der zahlreichen Fließgewässer und deren Randbereiche sowie deren Bedeutung als regionales und überregionales Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet zahlreicher u.a. vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

Das VB ÖVS Nr. 7 wird durch die Konkretisierung in seiner Gesamtheit aufgewertet.

Zu VIII

Das VR NAT Nr. VIII wurde im Bereich nördlich von Neukirchen im Rahmen der Konkretisierung erweitert.

Schutzzweck ist die Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren und Sicherung von störungsarmen Rastmöglichkeiten für Zugvögel.

Mit der Festlegung als VR NAT soll das Gebiet von anderen Nutzungsarten freigehalten werden.

Zu IX

Das VR NAT Nr. IX wurde im Bereich westlich von Geestgottberg um zwei Teilflächen erweitert.

Es handelt sich hierbei um zwei Teilbereiche der Garbe-Alandniederung nördlich Seehausen. Schutzzweck ist die Erhaltung der strukturreichen Stromtalaue mit Brenndoldenauenwiesen, Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwäldern und Weichholzauenwäldern als Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wat- und Wasservögel.

Mit der Festlegung als VR NAT soll das Gebiet von anderen Nutzungsarten freigehalten werden.

Zu 5.4.1.2.

Für die regional bedeutsamen Vorranggebiete werden aus regional- und fachplanerischer Sicht folgende Ziele verfolgt:

Zu X

Die Ohreaue dient der Erhaltung, Pflege und dem Schutz der Ohre und ihrer Aue einschließlich der Zuflüsse als naturnahes Fließgewässersystem mit den daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als überregionales Biotopverbundsystem.

Das Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Ohre an. Der Schutzzweck zum Erhalt der Ohre und ihrer Aue einschließlich der Zuflüsse als naturnahes Fließgewässersystem wird durch diese Festlegung nicht beeinträchtigt.

Zu XI

Die Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum dient der Erhaltung des naturnahen Fließgewässers mit seinen feuchten Hochstaudenfluren, incl. der Waldsäume und Sicherung der Arten und Lebensgemeinschaften.

Zu XII

Der besondere Schutzzweck des Buchenwaldes östlich von Klötze besteht in dem Erhalt seiner potentiell natürlichen Vegetation als Waldmeister-Buchenwald.

Schutzzweck für das Jemmeritzer Moor ist die Sicherung von Sukzessionsprozessen auf Nassstandorten (Quellmoore) und innerhalb einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft.

Zu XIII

Der Bereich „Beetzendorfer Bruchwald - Tangelnscher Bach“ verfügt als Auwald über vorwiegend Erlen-/Eschenwaldflächen. Erlenbruchwälder wechseln mit Röhrichtgesellschaften, Großseggenriedern und naturnahen

Bachabschnitten ab.

Zu XIV

Ziel ist die Erhaltung des Nebeneinanders von extrem trockenen Binnendünen und nassen Quellbereichen sowie deren Übergängen und den entsprechenden typischen Vegetationsabfolgen vom Kiefern - Dünenwald bis zum Bruchwald.

Zu XV

Schutzzweck ist der Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar.

Zu XVI

Schutzzweck ist der Erhalt der natürlichen Bodenvegetation, insbesondere Erhaltung und Entwicklung des Moores als Standort verschiedenster Vegetationskomplexe zur Sicherung der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

Zu XVII

Schutzzweck ist der Erhalt des naturnahen Fließgewässers mit seinen wertvollen Randbereichen und die Sicherung des Lebensraumes u.a. vom Aussterben bedrohter Arten.

Zu XVIII

Schutzziel ist die Erhaltung artenreicher Rasen- und Wiesengesellschaften oligo- bis mäßig eutropher Standorte, u.a. Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen und Frischwiesen sowie totholzreicher Waldpartien mit geschützten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Schutzzweck für den Stendaler Stadtforst ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Zu XIX

Schutzzweck ist der Erhalt des Gebietes, welches zu 80 Prozent von Erlen-, Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern an Fließgewässern geprägt ist mit seiner typischen Ausstattung an Flora und Fauna.

Zu XX

Erhaltung der typischen Arten- und Biotopstruktur an einem verlandeten Elbealtarm.

Zu XXI

Schutzzweck ist insbesondere der Schutz und Erhalt bestimmter Lebensraumtypen nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie. Bewahrung und Schutz naturnaher Ökosysteme der Naß- und Feuchtstandorte und der daran gebundenen seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten.

Zu XXII

Schutzzweck ist der Erhalt der großflächigen, naturnahen Laubwälder. Bedeutendes Vorkommen des Kammmolches und weiterer Amphibienarten.

Zu XXIII

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Sehr gut erhaltenes, offenes Binnendünengebiet mit Silbergras-Pionierfluren.

Zu XXIV

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Zu XXV

Ziel ist die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der naturnahen Eichen- und Buchen-Eichenwälder sowie Vergrößerung des Laubwaldanteiles.

Zu XXVI

Die Naturwaldzelle (NWZ) repräsentiert einen für das forstliche Wuchsgebiet Westprignitz-Altmärkisches Altmoränenland typischen forstlichen Standort. Die NWZ soll der Forschung und Lehre sowie der Erhaltung genetischer Ressourcen dienen. Die sich überlassene und ungelenkt entwickelte Waldlebensgemeinschaft, ihre Böden, ihre Vegetation, die Waldstruktur und Fauna sollen geschützt werden.

Zu XXVII

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Der Wald ist ein reich strukturierter Laubwald auf mineralischen Nassstandorten.

Zu 5.4.1.5.

Bei den Vorranggebieten für Natur und Landschaft handelt es sich überwiegend um Kulturlandschaften, die durch das Wirken des Menschen in ihrer heutigen Form entstanden sind.

Zu 5.4.2. Vorranggebiete für Hochwasserschutz

Zu 5.4.2.2.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung und Landesplanung sollen:

– siedlungsfreie Überschwemmungsbereiche gesichert werden,

– die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke ausgeschlossen sein,

– die Voraussetzungen für die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und die Renaturierung von Fließgewässern geschaffen werden,

die Regulationsfähigkeit des Bodens für den Wasserhaushalt erhalten und verbessert werden, nicht standortgerechte Bodennutzung und Bebauung, Flächenversiegelung und Bodenverdichtung minimiert werden, um die Versickerung des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

Um dem Gefährdungspotential in vom Hochwasser bedrohten Siedlungsbereichen Rechnung zu tragen und zusätzliche Risiken für Natur und Landschaft zu vermeiden, ist allerdings nicht nur in den hochwassergefährdeten Gebieten, sondern flächendeckend eine konsequente und rasche Durchsetzung von Zielen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Festgelegt werden alle natürlichen Überschwemmungsgebiete, die Gebiete zur Hochwasserrückhaltung und -ableitung und die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken, die bei Hochwasser überflutet werden.

Zu 5.4.2.3. u. 5.4.2.4.

Um den Ereignissen der Hochwasserkatastrophe im August 2002 Rechnung zu tragen, muss der Hochwasserschutz eine neue, weitaus größere Bedeutung als in den vergangenen Jahren bekommen, um den Schutz für die Bevölkerung noch umfassender und sicherer zu gestalten.

Aus diesem Grund wurden die Vorranggebiete für Hochwasserschutz bereits im LEP deutlich vergrößert. Grundlage hierzu bildete die Überarbeitung der Überschwemmungsgebiete, die gemäß § 96 WG LSA durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft festgestellt wurden.

Allein eine Vergrößerung dieser Gebiete wird nicht ausreichen, um eine Gefährdung auszuschließen. Wesentliche Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind der Erhalt von Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer sowie die Rückgewinnung von bereits verloren gegangenen Überschwemmungsgebieten. Hierzu zählt unbedingt auch die Vermeidung von weiteren hydraulischen Überlastungen der Fließgewässer durch ungedrosselte Ableitung von Regenwasser aus versiegelten Flächen. Vorrang hat der Verbleib des Niederschlagswassers am Anfallort, bei geeigneten Untergrundverhältnissen ist stets die Regenwasserversickerung zu favorisieren. Ist dies nicht möglich, dürfen Regenwassermengen in Oberflächengewässer nur in der Größenordnung eingeleitet werden, die dem natürlichen Gebietsabfluss der gleichen unversiegelten Fläche entspricht.

Die Hochwasser gefährdeten Bereiche entlang der Elbe, Havel, Jeetze, Milde, Ohre, Aland-Biese, Zehrengraben, Uchte, Dumme, Tanger , Secantsgraben, Purnitz, Wanneweh und Augraben verteilen sich über die Region und setzen sich teilweise in benachbarten Planungsregionen bzw. angrenzenden Bundesländern fort.

Folgende landesbedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurden im Regionalen Entwicklungsplan dargestellt:

lfd. Nr.	Gebiet	Begrenzung des Gebietes
I	Elbe	beginnt am nördlichsten Zipfel der Planungsregion Altmark und verläuft in südliche Richtung parallel der Elbe bis nach Kehnert/Bertingen (analog LEP LSA), das Gebiet der Lagerstätte Hohengöhren wird aus dem VR HWS Elbe herausgelöst und als VR ROH. Nr.XI ausgewiesen.
II	Havel	beginnt nordwestlich von Nitzow, weiter südlich und östlich von Havelberg bis zur Landesgrenze östlich Damerow und dann weiter südlich parallel der unteren Havel bis nach Schollene

lfd. Nr.	Gebiet	Begrenzung des Gebietes
III	Jeetze	beginnt an der nördlichen Grenze Salzwedels zu Niedersachsen zwischen dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft Teile der Dumme-Niederung und verläuft dann in südlicher Richtung unterhalb Salzwedels entlang der Jeetze bis nach Altferchau, darüber hinaus schließt es bei Altensalzwedel südlich unmittelbar an das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. XII an
IV	Milde	beginnt südlich von Kahrstedt, westliche Grenze Brüchau/Cheinitz, östliche Grenze Poritz (mit Übergang in das Vorranggebiet für Hochwasserschutz VI) südliche Grenze bildet Letzlingen
V	Ohre	beginnt nördlich von Hanum und verläuft entlang der Ohre bis nach Steimke (drei Teilflächen), weitere Teilflächen befinden sich im Naturpark Drömling
VI	Aland-Biese	beginnt nördlich von Wanzer unmittelbar angrenzend an das Gebiet I und verläuft in südlicher Richtung bis Seehausen und geht dann über in die Vorranggebiete für Hochwasserschutz IV und XIV
VII	Uchte	beginnt östlich von Osterburg und verläuft dann in südlicher Richtung entlang der Uchte bis nördlich von Stendal, weiter in südlicher Richtung bis nach Uchtspringe
VIII	Dumme	beginnt westlich von Salzwedel und verläuft dann parallel der Dumme in westliche Richtung bis östlich von Neuekrug
IX	Tanger	beginnt westlich von Tangermünde und verläuft in südliche Richtung bis nördlich Tangerhütte, weiter in nördliche Richtung bis westlich Wittenmoor

Folgende für die Region bedeutsame Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurden im Regionalen Entwicklungsplan Altmark festgelegt:

X	Zehrengraben	beginnt nördlich von Bömenzien und verläuft parallel entlang des Zehrengrabens in südlicher Richtung bis nach Kleinau
XI	Secantsgraben	beginnt südlich von Kläden (LK Stendal) und verläuft in westlicher Richtung bis östlich Schenkenhorst
XII	Purnitz	beginnt nördlich von Altensalzwedel und verläuft parallel der Purnitz bis nördlich Klötze
XIII	Wanneweh	beginnt westlich von Letzlingen und verläuft parallel der Planungsgrenze zur Planungsregion Magdeburg bis südlich von Parleib/Potzehne
XIV	Augraben	beginnt westlich von Gladigau und verläuft in Richtung Zethlingen/Bühne und geht dann in das Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. IV über

Die Polder sind Bestandteil der Vorranggebiete Hochwasserschutz und werden zeichnerisch nicht gesondert dargestellt.

Zu 5.4.3. Vorranggebiete für Wassergewinnung

Zu 5.4.3.1

Im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark und in Auswertung der Trägerbeteiligung wurde das VR WAS Nr. I konkretisiert.

Die Ausweisung von VR WAS dient dazu, die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ langfristig zu sichern.

Aus diesem Grund erfolgte durch die Festlegung von Vorranggebieten die landesplanerische Sicherung fachplanerisch für die Trinkwasserversorgung vorgesehener Ressourcen.

Bei dem VR WAS Nr. I handelt es sich um ein großes Gebiet, welches für die Trinkwasserversorgung notwendig ist.

Durch die kleinräumige Konkretisierung wird die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt, sondern weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Aus den o.g. Gründen wurde das VR WAS Nr. I konkretisiert.

Zu 5.4.3.2.

Für die Planungsregion Altmark wurden als Vorranggebiete für Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung die nach dem Wassergesetz der DDR festgesetzten, weiterhin bestandskräftigen Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserwerke sowie die Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlagen ohne bisherige Schutzgebietsfestsetzung benannt, die entsprechend der Trinkwasserzielplanung des Landes Sachsen-Anhalt auch zukünftig bestehen bleiben sollen. Im Einzelnen leiten sich daraus folgende Vorranggebiete mit regionaler Bedeutung ab:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status Trinkwasserschutzgebiet (Trinkwasserschutzzone - (TWSZ) I, II oder III)	Landkreis
II	Arneburg	Neufestsetzung in Bearbeitung	SDL
III	Arendsee	TWSZ I, II und III	SAW
IV	Bismark	TWSZ I, II und III	SDL
V	Diesdorf	Neufestsetzung in Bearbeitung, ist zu beantragen	SAW
VI	Einwinkel/Boock	TWSZ I, II und III	SDL
VII	Fleetmark	Neufestsetzung in Bearbeitung, ist zu beantragen	SAW
VIII	Flessau	TWSZ I, II und III	SDL
IX	Grieben	TWSZ I, II und III	SDL
X	Havelberg	TWSZ I, II und III, Neufestsetzung in Bearbeitung	SDL
XI	Hohenkamern	Neufestsetzung in Bearbeitung	SDL
XII	Kleinau	TWSZ I, II und III	SAW
XIII	Klötze	TWSZ I, II und III	SAW
XIV	Klietz	TWSZ I, II und III	SDL
XV	Kusey	TWSZ I, II und III	SAW
XVI	Lindstedt	TWSZ I, II und III	SAW
XVII	Nipkendey	Neufestsetzung in Bearbeitung, ist zu beantragen	SAW
XVIII	Osterburg	TWSZ I, II und III	SDL
XIX	Pretzier-Stappenbeck	TWSZ I, II und III	SAW
XX	Salzwedel	TWSZ I, II und III	SAW
XXI	Seehausen	TWSZ I, II und III	SDL
XXII	Stendal-Nord	TWSZ I, II und III, Neufestsetzung in Bearbeitung	SDL
XXIII	Stendal-Süd	TWSZ I, II und III	SDL
XIV	Siedenlangen-beck	TWSZ I, II und III	SAW
XXV	Schinne	TWSZ I, II und III	SDL
XXVI	Siedenlangenbeck/	Neuerschließung der Wasserfassung, bestehendes	SAW
	Süd-Tangeln	Wasserwerk seit dem 01.08.2001	
XXVII	Tangerhütte	TWSZ I, II und III	SDL
XXVIII	Tangermünde	TWSZ I, II und III	SDL
XXIX	Wiepke-Solpke	TWSZ I, II und III	SAW
XXX	Winterfeld	Neufestsetzung in Bearbeitung	SAW

Festgesetzte Gebiete (Trinkwasserschutzgebiete - TWSG) kleiner als 50 ha werden zeichnerisch im REP Altmark nicht dargestellt.

Zu 5.4.4. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Zu 5.4.2.3.

Bei den Bergwerksfeldern Sanne und Wenze handelt es sich um unterirdische Lagerstätten von gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden. Mit der Aufnahme als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sollen diese Bereiche von Nutzungen freigehalten werden, die den Abbau wesentlich erschweren.

Zu 5.4.4.4.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 5. Sitzung am 26.09.2001 beschlossen, dass alle bergbaulich gesicherten Flächen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt werden.

Zu III bis XII

Bei den unter diesen genannten Ziffern genannten Tagebauvorhaben handelt es sich um Kiese und Kiessande, die der regionalen und überregionalen Versorgung des Marktes mit Baurohstoffen dienen.

Zu XIII

Die Quarzsandlagerstätte „Kläden“ ist hinsichtlich der Qualität der hier vorhandenen Bodenschätze im nördlichen Sachsen-Anhalt einmalig. Eine Eignung der Quarzsande für die Glasindustrie, als Gießereisande und für die chemische Industrie ist gegeben.

Die Ausweisung als Vorranggebiet erfolgte auf der Grundlage eines ROV.

Zu XIV bis XVIII, XX bis XXII

Bei den unter diesen genannten Ziffern genannten Tagebauvorhaben handelt es sich um Quarzsande, die der regionalen und überregionalen Versorgung des Marktes mit Baurohstoffen dienen.

Zu XIX

Die Tonlagerstätte Brietz ist die einzige Lagerstätte in der Altmark, die entsprechend der vorhandenen Größe der regionalen Versorgung des Marktes dienen kann.

Lfd. Nr.	Objekt	Bodenschatz	genehmigte Flächen gemäß BBergG
III	Siedenlangenbeck	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
IV	Bühne	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
V	Hottendorf	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
VI	Rathsleben	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
VII	Lohne	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
VIII	Wischer	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
IX	Hindenburg	Kies- und Kiessande	Bewilligung gemäß § 8 BBergG
X	Trüstedt	Kies- und Kiessande	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 BBergG, für die Fläche wurde ein ROV mit integrierter Umweltprüfung durchgeführt
XI	Hohengöhren	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
XII	Osterholz	Kies- und Kiessande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
XIII	Kläden (bei Arendsee)	Quarz- und Spezialsande	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
XIV	Seebenau Süd	Quarzsand	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG
XV	Gardelegen Großer Gotteskasten	Quarzsand	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG
XVI	Roxförde	Quarzsand	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG
XVII	Heiligenfelde	Quarzsand	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG
XVIII	Uchtdorf	Quarzsand	grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG
XIX	Brietz	Ton	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
XX	Solpke	Sand	Bergwerkseigentum gemäß § 9 BBergG
XXI	Steinfeld/Querstedt	Sand	grundeigener Bodenschatz
XXII	Lüderitz/Stegelitz	Sand	grundeigener Bodenschatz

Die Lagerstätte Kiese und Kiessande Hohengöhren befindet sich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz Elbe, textl. festgelegt im LEP.

Das Abbauvorhaben ist bereits durch einen Hauptbetriebs- und Rahmenbetriebsplan zugelassen. Die Technologie des Abbaus steht dem Hochwasserschutz nicht entgegen, sondern unterstützt ihn. Im Rahmen der Abwägung wird das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Hohengöhren durch Präzisierung der Ziele des LEP aus dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz Elbe herausgelöst.

Zu 5.5. Vorrangstandorte

Zu 5.5.2.1. Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen

Die fünfjährige landesplanerische Sicherung einer Fläche für einen potentiellen Standort für einen internationalen Verkehrsflughafen im Raum Buchholz / Altmark im Landesentwicklungsplan ist zum 1.5.2004 ausgelaufen. Mit Kabinettsbeschluss vom 10. August 2004 hat die Landesregierung die Untersuchung einer Trassenvariante der A14 in diesem Bereich beschlossen und damit die landesplanerische Sicherung der Flächen für o.g. Flughafen nicht verlängert.

Zu 5.5.3. Regional bedeutsame Vorrangstandorte

Zu 5.5.3.1. Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte

Mit der Ausweisung von Vorrangstandorten für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte erfolgt eine Stärkung von Zentren der Wirtschaftsentwicklung und -ansiedlung, die nicht einem zentralen Ort zugeordnet sind, oder von Flächen im Außenbereich, die sich entsprechend den räumlichen Gegebenheiten für die Ansiedlung von stark emittierenden Wirtschaftszweigen eignen.

Die Eigendynamik dieser Wirtschaftsstandorte soll die Ansiedlung weiterer Unternehmen befördern. Aus diesem Grund soll an diesen Standorten ein ausreichendes Angebot an geeigneten Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe vorgehalten werden.

Für den Standort Mahlwinkel wurde der Status Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen aufgehoben. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Altinfrastruktur) sowie dem Ziel der Region in diesem Gebiet eine geordnete Entwicklung von immissionslastigen, landwirtschaftlich geprägten Industrieanlagen (Schweinemast, etc.) voranzutreiben, wurden auf dem Gebiet der Planungsregion Altmark die ehemals landesbedeutsamen Flächen als regional bedeutsam ausgewiesen.

Standort Buchholz: Mit Auslaufen der fünfjährigen landesplanerischen Sicherung einer Fläche für einen potentiellen Standort für einen internationalen Verkehrsflughafen im Raum Buchholz/Altmark, im Landesentwicklungsplan zum 1.5.2004 i.V.m. dem Kabinettsbeschluss vom 10. August 2004 der Landesregierung zur Untersuchung einer Trassenvariante der A 14 in diesem Bereich sowie den vorliegenden Erkenntnissen zur Umweltverträglichkeit, bietet sich dieser Standort für eine großflächige Ansiedlung von immissionslastiger Industrie an. Mit der Ausweisung dieses Standortes sollen die vielfältigen Flächenansprüche der Wirtschaft im Umfeld des Oberzentrums Stendals im Hinblick auf die Verlängerung der BAB 14 in Richtung Norden abgesichert werden. Die in Frage kommenden Flächen wurden schon im Rahmen der Untersuchungen zum Verkehrsflughafen Buchholz/Altmark als geeignet befunden.

Zu 5.5.3.2. Vorrangstandorte für regional bedeutsame Verkehrsanlagen

Die vorhandenen Landeplätze besitzen als Verkehrsanlagen neben ihrer Nutzung für den Luftsport- und Flugschulbetrieb eine potenzielle Bedeutung für den Geschäftsreiseverkehr und sollen dementsprechend raumordnerisch gesichert werden.

Die Ausweisung beinhaltet bestehende und geplante Landeplätze in der Altmark.

Zum Schutz der vorhandenen Anlagen werden im Rahmen eines Zieländerungsverfahren Siedlungsbeschränkungsgebiete ausgewiesen, siehe Punkt 5.7.6.2.

Zu 5.5.3.3.

Regional bedeutsame Standorte für Abfallentsorgungsanlagen

Die Standorte wurden entsprechend den Abfallwirtschaftskonzepten der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal ausgewiesen.

Zu 5.5.3.4.

Regional bedeutsame Standorte für Kultur- und Denkmalpflege

In der Altmark gibt es keine von Kulturdenkmalen völlig unbeeinflussten Landstriche.

Die Aufzählung benennt die national und überregional bedeutenden Kulturdenkmale, Flächendenkmale und wichtigen Ortsbilder der Altmark, die herausragende Identifikationspunkte der Region sind und wesentlich zur geschichtlichen und kulturell-künstlerischen Prägung beitragen.

Die folgende Aufzählung benennt die national (nat.) und überregional (üb.) bedeutenden Kulturdenkmale, Flächendenkmale (F.) und wichtigen Ortsbilder (w. O.) der Altmark, die herausragende Identifikationspunkte der Region sind und wesentlich zur geschichtlichen und kulturell-künstlerischen Prägung beitragen.

– Apenburg, Burganlage (üb.)
– Arendsee, Kloster mit Park (üb.)
– Arneburg, St. Georg (üb.)
– Beetzendorf, Gutsparks 1 und 2
– Beuster, roman. Stiftstkirche, eines der ältesten Backsteinbauwerke nördlich der Alpen (üb.)
– Bismark, Türme der Stadtkirche u. ehem. Wallfahrtskirche „Laus“ (w. O.)
– Briest, Ort der Bismarckroute
– Brunau, Doppelturmanlage der Dorfkirche (w. O.)
– Amt Dambeck, Kloster (üb.)
– Diesdorf, Westturmfront der Klosterkirche (üb.)
– Döbbelin, Schloss, Ort der Bismarckroute
– Dequede, Fernsehturm, techn. Baudenkmal
– Engersen, Dorfkirche Bestandteil der Straße der Romanik
– Gardelegen, Altstadt (F.) mit den Türmen von St. Marien u. St. Nikolai, Rathausturm (üb.) als allseits sichtbare Dreiergruppe (w. O.), Wallanlagen sowie Park im OT. Weteritz, Kloster Neuendorf
– Havelberg, Dom (nat.) mit Domberg u. Stadtinsel (w. O. und F.)
– Kalbe/M., Turm der Nikolaikirche u. Türme der Burgruine (w. O.)
– Krevese, Kloster mit Ganseorgel, Ort der Bismarckroute
– Letzlingen, Schloss mit Park und Kirche (nat.)
– Melkow, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
– Osterburg mit OT Krumke, Stadtkirche Silhouette (w. O.) Park u. Schloss (F.)
– Osterwohle, Dorfkirche mit fast ursprünglich erhaltener geschnitzter Ausstattung
– Rohrberg, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
– Salzwedel, Altstadt (F.), Silhouette (w. O.) mit Türmen von St. Marien, St. Katharinen, Neustädter Rathaus, Dachreiter der Mönchskirche, Stadttore (üb.), Wallanlagen
– Sandau, Kirchturmruine, Bestandteil der Straße der Romanik (w. O.)
– Schönhausen, Schlosspark, Kirche und Gärtnerhaus, Ort der Bismarckroute
– Seehausen, Stadtsilhouette (w. O.), Petri- und Beustertor (üb.)
– Stendal, Altstadt (F.), Silhouette (w.O.), Dom St. Nikolai, (nat.), Stadtkirche St. Marien, St. Jakobi, St. Petri, Tangermünder u. Uenglinger Tor (üb.), Wallanlagen
– Tangerhütte, Ensemble des ehemaligen Eisenwerkes mit Fabrikationsgebäuden, Werksiedlung, Fabrikantenvillen und Park
– Tangermünde, Höhenburg, Altstadt (F.) mit Rathaus u. St. Stephan (üb.), Silhouette über Elbhochufer u. Tanger (w. O.)
– Wehrgruppe bei Quitzöbel, techn. Baudenkmal
– Werben, Altstadt (F.), Stadtsilhouette (w. O.) mit St. Johanni u. Elbtor (üb.), Salzkirche, Rathaus mit Kreuzgewölbe
– Wiepke, Dorfkirche - Bestandteil der Straße der Romanik
– Wust, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
– Zethlingen, Langobardenwerkstatt.

Die Ausweisung der regional bedeutsamen Standorte für Kultur und Denkmalpflege bezieht sich auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB.

Zu 5.5.3.5. Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen

Bei den regional bedeutsamen großflächigen Freizeitanlagen in der Planungsregion Altmark handelt es sich neben den Vorbehaltsgebieten Tourismus, Sport und Erholung um die Schwerpunkte/Vorrangstandorte für die Tourismusentwicklung.

Regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen haben nachfolgende Kriterien zu erfüllen:

Die Integration in raum- und umweltverträgliche Standorte. Eine gesicherte infrastrukturelle Erschließung (Anschluss an das funktionale Verkehrsnetz und an das Netz der regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen). Die Ergänzung des klein- und mittelständischen regionalen Tourismusgewerbes sowie des umgebenden touristischen Angebotes. Der Standort des Freizeitparks „Altmark“ in Berge (Ortsteil Ackendorf) wurde über ein ROV planerisch festgestellt.

Das Sport- und Freizeitzentrum „Fuchsberg“ mit dem Kern Landessportschule besteht mit weiteren Entwicklungsmöglichkeiten.

Zu 5.5.3.6. Regional bedeutsame Hafenstandorte und Umschlagplätze

Die Ausweisung beinhaltet bestehende Hafenstandorte und Umschlagplätze in der Altmark.

Zu 5.5.3.7. Regional bedeutsame Gebiete zur unterirdischen behälterlosen Speicherung

Der im Nordwesten der Planungsregion Altmark gelegene Salzstock befindet sich direkt über dem westlichen Flankenbereich der Erdgaslagerstätte Salzwedel - Peckensen.

Der dem Bergwerksteilfeld entsprechende Zentralteil des Salzstockes bildet äußerst günstige Voraussetzungen für die Anlage eines umfangreichen Kavernenspeicherkomplexes.

Reserven sind darüber hinaus auch im südlich angrenzenden Salzstockareal zu erwarten. Innerhalb des Bergwerksfeldes ist eine ca. 5 km lange und 1,5 km breite Zone für die Errichtung von Kavernen geeignet.

Die Kavernen werden in ca. 1250 m - 1450 m Teufe errichtet, werden eine Größe von ca. 500 Tm^3 - 700 Tm^3 erhalten und mit einem Druck von 70 bar bis 210 bar betrieben.

Der Vorrangstandort verfügt bereits über einen genehmigten Betriebsplan.

Die Reservelagerstätte Messdorf wird für die Nutzung als Untergrundspeicher vorgehalten. Die Lagerstätte befindet sich im Bergwerkseigentum und die vorhandenen Gesteine eigenen sich zur unterirdischen behälterlosen Speicherung.

Um eine Einschränkung für den Inhaber des Bergwerkeigentums zu vermeiden, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf Flächen des Bergwerkseigentums nicht zulässig.

Die Anforderung ergibt sich auch aus den energiewirtschaftlichen Gründen unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit, den geologischen Ressourcen, Erdgasvorkommen und Speicherung in Salzstrukturen.

Zu 5.5.3.8. Regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung

Die Schwerpunktstandorte wurden auf Grundlage der Abwasserbeseitigungsplanung des RP Magdeburg vom März 2002 festgelegt. Der Standort einer regional bedeutsamen Abwasserentsorgungsanlage hat mehrere Gemeindegebiete abzudecken bzw. ist zur Aufnahme zusätzlicher Gebiete vorgesehen.

Zu 5.5.3.9. Regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen der Bundeswehr

Die Stationierung von Einheiten und Verbänden der Bundeswehr bringt immer eine wirtschaftliche Belebung und die Erhöhung der Bevölkerungszahl mit sich. Besonders im ländlichen Raum kann durch den Standort einer Kaserne an einem zentralen Ort die zentralörtliche Funktion gestärkt werden. Mit der Ausweisung der Elb-Havel-Kaserne in Havelberg wird gleichzeitig die Funktion von Havelberg als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums gestärkt.

Um die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr zu gewährleisten, wurden die kleinräumigen Pionierübungsplätze Storkau und Nitzow als regional bedeutsame Standorte für militärische Anlagen der Bundeswehr festgelegt.

Zu 5.6. Vorbehaltsgebiete

Zu 5.6.1. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Die Altmark ist eine ländliche Region, deren Lebensfähigkeit davon abhängt, wie es gelingt, die Landwirtschaft als Standort gebundene, auf die Lage im Außenbereich angewiesene Nutzung zu stabilisieren.

Über 63 % der Gesamtfläche der Planungsregion Altmark werden landwirtschaftlich genutzt, hiervon ca. 25 % als Dauergrünland.

Für die Entwicklung dieses Raumes ist die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen zu sichern. Darüber hinaus sind die Lebensverhältnisse der Bevölkerung auf dem Lande zu verbessern sowie Ausbildungs- und Arbeitsplätze im Ag-

rar- und Ernährungsbereich zu schaffen. Weiterhin ist der Raum entsprechend seiner natürlichen Gegebenheiten als Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten und zu schützen.

Das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Teile der Altmark einschließlich Schollener Land“ wurde analog dem LEP LSA Punkt 3.5.1. Nr. 1 in den REP Altmark übernommen und im Rahmen der Konkretisierung verändert.

Folgende Bereiche wurden zusätzlich in das VB LWS aufgenommen:

– nördlich von Hanum, nördlich von Gladdenstedt bis südlich von Lüdelsen
– östlich von Waddekath
– südlich von Höddelsen, Neuekrug bis Lindhof
– nördlich von Bonese bis südlich Lagendorf
– östlich von Osterwohle
– westlich von Bierstedt bis nördlich Rohrberg
– Nesenitz, Immekath bis nördlich Kusey und östlich von Altferchau
– westlich von Jeeben
– nördlich von Pretzier bis Riebau, Chüden
– östlich von Vahrholz bis westlich Altmersleben
– Grassau, Bühlitz bis süd-westlich von Kläden
– Dobberkau, Büste
– nördlich von Schmersau bis südlich Rossau
– Lichterfelde bis westlich Behrendorf / nördlich Rengerslage
– Jarchau, Rindtorf bis westlich Beelitz.

Auf Grund der natürlichen Voraussetzungen nimmt die Landwirtschaft einen hohen Stellenwert in der Altmark ein. Kennzeichnend für die Region ist das auf den eher als ertragsschwach zu bezeichnenden Standorten sich seit Jahren stabile Betriebe entwickelt haben. Mit der Erweiterung des VB LWS sollen die vorhandenen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft gestärkt werden. Die Flächen wurden ausgewählt hinsichtlich der Standortcharakteristik, der Bodenfruchtbarkeit, der Tradition und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus, sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen.

Folgende Bereiche wurden im Rahmen der Konkretisierung aus dem VB LWS herausgelöst und als VR NAT ausgewiesen:

VR NAT Nr. XV, VR NAT Nr. XXVII, VR NAT Nr. XXIV, Teile des VR NAT

Nr. XVII, Teile des VR NAT Nr. XVIII.

Die Ausweisung als VR NAT ist der Begründung unter 5.4.1.2. zu entnehmen.

Folgende Bereiche wurden aus dem VB LWS herausgelöst und als VR WAS ausgewiesen:

VR WAS Nr. V, VR WAS Nr. VIII, VR WAS Nr. XIV, VR WAS Nr. XVI, VR WAS Nr. XVII, VR WAS Nr. XXV, VR WAS Nr. XXX, Teile des VR WAS Nr. III, Teile des VR WAS Nr. XI, Teile des VR WAS Nr. XIX, Teile des VR WAS Nr. XXII.

Die Ausweisung als VR WAS ist der Begründung unter 5.4.3.2. zu entnehmen.

Folgende Bereiche wurden aus dem VB LWS herausgelöst und als VR HWS ausgewiesen:

VR HWS Nr. VIII, Teile des VR HWS Nr. I, Teile des VR HWS Nr. III, Teile des VR HWS Nr. IV, Teile des VR HWS Nr. VI, Teile des VR HWS Nr. VII, Teile des VR HWS Nr. XI, Teile des VR HWS Nr. XII, Teile des VR HWS Nr. XIV.

Die Ausweisung als VR HWS ist der Begründung unter 5.4.2.3. und 5.4.2.4. zu entnehmen.

Folgende Bereiche wurden aus dem VB LWS herausgelöst und als VR ROH ausgewiesen:

VR ROH Nr. X, Teile des VR ROH Nr. V, Teile des VR ROH Nr. VI, Teile des VR ROH Nr. XV.

Die Ausweisung als VR ROH ist der Begründung unter 5.4.4.4. zu entnehmen.

Folgende Bereiche wurden aus dem VB LWS herausgelöst und als VB ÖVS ausgewiesen:

VB ÖVS Nr. 13, Teile des VB ÖVS Nr. 12.

Die Ausweisung als VB ÖVS ist der Begründung unter 5.6.3.6. zu entnehmen.

Folgende Bereiche des VB LWS wurden herausgelöst und als EG Wind ausgewiesen:

EG Wind Nr. 3, EG Wind Nr. 8, EG Wind Nr. 9, EG Wind Nr. 11, EG Wind Nr. 12, EG Wind Nr. 13, EG Wind Nr. 16.

Die EG Wind wurden aus dem REP MD übernommen und im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark konkretisiert (siehe Begründung zu 5.8.7.). Im LEP werden keine Eignungsgebiete dargestellt.

Folgende Bereiche des VB LWS werden im Rahmen der Konkretisierung überlagert:

VB TOUR Nr. 5, Teile des VB TOUR Nr. 1, Teile des VB TOUR Nr. 3.

In den überlagerten Bereichen ergänzen sich die beiden Nutzungsarten. Die Begründung zu den VB TOUR ist der Begründung zu Punkt 5.6.2.4. zu entnehmen.

Die zeichnerische Darstellung im LEP LSA umfasst Maßstabs bedingt auch vorhandene Waldgebiete. Diese Flächen sind nicht Bestandteil des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und werden im Rahmen der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark nicht als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.

Zu 5.6.2. Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Zu 5.6.2.3.

Die Stadt Arendsee mit dem gleichnamigen See wurde bereits im LEP LSA unter dem Punkt 3.5.2. Nr. 2 als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung festgelegt. Die Erweiterungsflächen wurden in Anlehnung an das Regionale Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg von 1996 übernommen. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich hauptsächlich um Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Darüber hinaus soll durch die Erweiterung des Vorbehaltsgebietes das bisher unverbaute Landschaftsbild erhalten und gesichert werden.

Zu 5.6.2.4.

Der Tourismus soll langfristig einen bedeutenden Beitrag zur Wertschöpfung und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

Deshalb werden im REP Altmark landschaftlich geeignete Gebiete als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung festgelegt, die zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten entwickelt werden sollen.

Als eine von vier Schwerpunktregionen des Tourismus in Sachsen-Anhalt wurde die Region Altmark ausgewählt. Das Regionale Entwicklungskonzept Altmark (REK) unterstreicht im „Leitbild VII: Tourismus“ die wachsende Bedeutung des Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Region. Für eine optimale Nutzung des touristischen Potentials sind eine qualitative Entwicklung der touristischen Infrastruktur, die Vernetzung der Angebote und touristische Akzentsetzungen unverzichtbar.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Status	Status
zu 2	Stadt Havelberg mit Spülinsel, Sandau, Mühlenholzund Bereich Nitzow	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus,	Straße der Romanik, Wassertouristik „Blaues Band“, „Staatlich anerkannter Erholungsort“, Rad-, Wander- und Reitwege
zu 3	Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Staatlich anerkannter Erholungsort, Straße der Romanik, Rad- und Wanderwege
zu 4	Rohrberg, Ahlumer See, Stöckheim mit den Großsteingräbern	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Straße der Romanik, Großsteingräber, Angelsport
zu 5	Diesdorf mit Diesdorfer Wohld	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Straße der Romanik, Freilichtmuseum, Landschaftsbild
zu 6 zu 7	Kalbe/Milde Kamern, Mahlitz und Scharlibbe	Erholungstourismus Naturtourismus, Erholungstourismus,	Modellort, Kureinrichtung, Wandern Wandern, Radfahren
zu 8	Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe	Naturtourismus, Besichtigungstourismus Erholungstourismus	„Gartenträume“, Wildpark, Wandertourismus
zu 9	Hassel, Staffelde, Bindfelde	Erholungstourismus	Stadtwald, Wandern, Radfahren
zu 10	Biosphärenreservat Flusslandschaft „Mittlere Elbe“	Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus	Wassertouristik „Blaues Band“, Wander-, Reit- und Radwege, Straße der Romanik,
zu 11	Colbitz-Letzlinger Heide	Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus	Schloss Letzlingen mit Park, Rad- und Wandertourismus

Zu 5.6.3. Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Das Leitbild des Biotopverbundes ergibt sich in Anlehnung an § 2 Nr. 10 und Nr. 20 des NatSchG LSA:

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume einschließlich ihrer Rastplätze und Wanderwege sind zu erhalten, zu pflegen, zu entwickeln und erforderlichenfalls wiederherzustellen und zu verbinden.

Dabei ist sicherzustellen, dass zwischen den Biotopen nach Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit der Austausch verschiedener Populationen und deren Ausbreitung gemäß ihrer artspezifischen Bedürfnisse möglich ist, um so auch die innerartliche Vielfalt zu erhalten.

Kernbereiche des ökologischen Verbundsystems in der Region sind:

– bestehende oder geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Teilbereiche von LSG, gemäß § 20 NatSchG LSA
– bestehende oder geplante Naturparks (NP), (Schutzzone III), gemäß § 21 NatSchG LSA,
– bestehende oder geplante Biosphärenreservate (BR), (Schutzzone III), gemäß § 19 NatSchG LSA
– Teilbereiche wertvoller Freiräume aus der Sicht des Naturschutzes, FFH-Gebiete (Fließgewässer und Gräben),
– eine Anhäufung von § 30 Biotopen, gemäß NatSchG LSA, sofern sie in ihrer Größe und Ausstattung wenigstens 50 ha betragen und die o.g. Voraussetzungen an einen ökologischen Verbund erfüllen,

Zu 5.6.3.4.

Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG soll in den Vorbehaltsgebieten schwerpunktmäßig die Durchführung von Ersatzmaßnahmen erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 NatSchG LSA gegeben sind.

Ersatzmaßnahmen könnten durch eine Vielzahl an Vorhaben durchzuführen sein, z.B. Neubau einer Autobahn durch die Altmark, Abbau von Bodenschätzen, Errichtung von WEA.

Da diese erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild i.d.R. nicht auszugleichen sondern zu ersetzen sind, erfordert dies die raumordnerische Bereitstellung und Sicherung von Flächen.

Zu 5.6.3.5.

Auf der Grundlage der Biotopverbundplanung des Landes Sachsen-Anhalt, der Stellungnahmen der Fachbehörden und unter Berücksichtigung und Abwägung anderer raumordnerischer Ziele und Grundsätze wurden nachfolgende, für die Region bedeutsame Gebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt:

Zu 1.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen der einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Erweiterungsflächen südlich von Kusey stellen eine sinnvolle Ergänzung des VB ÖVS dar. Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie.

Zu 2.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen zu den einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Flächenerweiterung am Nordwestrand der Colbitz-Letzlinger Heide und stellt eine sinnvolle Ergänzung des Biotopverbundes zwischen dem NP Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Schutzzweck ist die Bewahrung und Wiederherstellung eines für die Altmark typ. Landschaftsteiles mit der Vielfalt an Wald-, Grünland-, Acker-, Feucht- und Trockenstandorten.

Die Flächenerweiterung nördlich von Vollenschier stellt ein Bindeglied für eine strukturreiche Landschaft zwischen dem VB ÖVS Nr. 2 und dem VB ÖVS Nr. 13 dar. Schutzziel sind der Erhalt einer naturnahen Gewässer- und Uferstruktur, extensive Grünlandbewirtschaftung, Sicherung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes sowie die Anreicherung der Biotopverbundeinheit mit Feldgehölzen du Kleingewässern.

Zu 3.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen zu den einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Konkretisierung umfasst das ökologischen Verbundsystems der Jeetze - Niederungsflächen mit Fließgewässern, Kopfbaumgruppen, Feuchtgrünländereien, Hecken und Feldgehölzen und stellt den Verbund zwischen den FFH - Gebieten Landgraben- Dumme- Niederung und Ohreaue sowie den Oberläufen von Tangelnscher Bach und LSG Salzwedel-Diesdorf her.

Zu 4.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen zu den einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Erweiterungsflächen umfassen die Dumme - Niederung, welche das Verbundsystem des so genannten „Grünen Bandes“ im nord - westlichen Bereich der Planungsregion bis hin zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe darstellt. Es erstreckt sich nördlich entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Niedersachsen und beinhaltet zahlreiche FFH - Gebiete als auch ein Europäisches Vogelschutzgebiet. Auf Grund der nationalen und internationalen Bedeutung des Arendsees für den Vogelzug als Rast- und Schlafplatz, wurden Teilbereiche des Faulen See in die Verbundeinheit aufgenommen.

Zu 5.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen zu den einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Erweiterungsflächen umfassen die von zahlreichen Gewässern und Gräben durchzogene Grünlandniederung und beinhaltet teilw. das FFH - Gebiet Secantsgraben, Milde Biese. Die Flächen beginnen nördlich von Gardelegen, wo Vernetzungen vom Drömling und aus der Colbitz-Letzlinger Heide bestehen, verlaufen bis nördlich von Kalbe, wo es in Verbindung mit mehreren FFH- und EU SPA - Gebieten steht und verbindet die Niederungsbereiche des Secantsgrabens bis nach Kläden (LK Stendal).

Die Erweiterungsflächen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Vorbehaltsgebietes Milde- und Secantsgrabenniederung dar.

Zu 6.

Die Flächenreduzierung erfolgte im Rahmen der Konkretisierung der Raumordnungsziele im Maßstab 1.100.000. Der Schutzzweck ist den Begründungen zu den einzelnen Gebiete zu entnehmen.

Die Flächen des Eignungsgebietes Nr. 4 Stadt Arneburg sind aus dem REP MD als Bestand übernommen. Die Darstellung des VB ÖVS wurde entsprechend den Zielen der Regionalplanung und entsprechend dem Planungsmaßstab 1:100.000 konkretisiert.

Die Flächen des Vorrangstandortes für landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen wurden in Form eines Flächenplanzeichen welches auf den bauleitplanerisch gesicherten Flächen beruht dargestellt. Die Darstellung des VB ÖVS wurde entsprechend den Zielen der Regionalplanung und entsprechend dem Planungsmaßstab 1:100.000 konkretisiert.

Die Erweiterungsflächen des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe sind ein wichtiges Bindeglied für ein strukturreiches Biotopverbundsystem zwischen der Dumme - Niederung und dem Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe.

Zu 5.6.3.6.

Zu 7.

Die geplanten Erweiterungsflächen des LSG „Salzwedel-Diesdorf“ befinden sich ganz im nordwestlichen Bereich der Planungsregion und sind ein wichtiges Bindeglied für ein strukturreiches Biotopverbundsystem zwischen Ohreaue und Dumme - Niederung.

Zu 8.

Im Rahmen der Verbundeinheit zwischen dem NP „Drömling“ und der „Colbitz-Letzlinger Heide“ befindet sich ein Teilbereich des LSG „Zichtauer Berge-Klötzer Forst“ im Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems.

Durch die großen ausgedehnten Waldflächen und den zahlreichen landwirtschaftlich genutzten Flächen kommt dem LSG „Zichtauer Berge - Klötzer Forst“ als Bindeglied zwischen den o.g. bestehenden und geplanten NP eine besondere Bedeutung zu.

Das Gebiet um Tarnefitz-Breitenfeld-Solpke bietet sich zur Arrondierung zergliederter Waldränder unter Beachtung des Schutzzieles im Vogelschutzgebiet und der Herstellung von Waldbrücken zwischen Kleinwaldstrukturen zur Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes, der Nutz- und Erholungsfunktion durch Waldflächenvergrößerung an.

Zu 9.

In Verlängerung der Jeetze - Niederung stellt die Hartau - Niederung einen sinnvollen Biotopverbund dar.

Die Niederungsbereiche der Hartau beinhalten das FFH - Gebiet Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum, welches als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgeschrieben wurde.

Zu 10.

Das Verbundsystem der unteren Havel befindet sich zwischen mehreren FFH - Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten, die gleichzeitig als Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgenommen wurden. Das Gebiet wird weiträumig durch die Niederungen der unteren Havel und der Elbe geprägt. In dem Gebiet bietet sich eine Wiederbewaldung zur Verbesserung der Schutzfunktionen und der Strukturen an.

Zu 11.

Die Aland - Elbe - Niederung verbindet den nördlichsten Teil des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe mit der Milde-Biese Niederung im zentralen Teil der Planungsregion. Die Erhaltung und die Entwicklung der natürlichen Flußauenlandschaft mit ihrer typischen Dynamik sind die wichtigsten Ziele in diesem Gebiet.

Teilbereiche des Gebiets bieten sich zur Erstaufforstung an.

Zu 12.

Die Uchte - Tangerquellen“ sind als Verbindungselement der Niederungsbereiche von Uchte und Biese, der Waldgebiete Seethen, Uchtspringe und Hottendorf ein wesentlicher Bestandteil zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt des Landschaftsbildes. Darüber hinaus sind naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen, extensive Grünlandbewirtschaftung, Sicherung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes sowie die Anreicherung der Biotopverbundeinheit mit Feldgehölzen und Kleingewässern das Entwicklungsziel.

Zu 13.

Das ökologische Verbundsystem Milde-Biese Niederung beinhaltet das lineare FFH - Gebiet Nr. 16 (Milde-Biese) und verbindet die Secantsgraben - Milde -Biese - Niederung mit der Osterburger Wiesenlandschaft.

Teile der Milde - Biese - Niederung besitzen große Bedeutung für die Avifauna.

Zu 14.

Der Tanger-Unterlauf beinhaltet mehrere FFH - Gebiete, die als Vorranggebiete für Natur und Landschaft aufgenommen wurden, und stellt den direkten Verbund zwischen dem Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe und der Tangerniederung dar.

Zu 15.

Bei dem Gebiet der Cobbel-Scheerener Dünen handelt es sich um eine Vielzahl kleinerer Dünen südöstlich von Tangerhütte. Die Biotopverbundeinheit umfasst zusätzlich einige kleinere Magerrasen, teils in aufgelassenen Kiesgruben, die im funktionellen Zusammenhang mit den Silbergras und Pionierfluren der offenen Dünen stehen.

Zu 16.

Bei dem Gebiet „Der Trüben / Trübengraben“ handelt es sich um ein Niedermoorgebiet mit Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, die für Wiesenbrüter u.a. Vogelarten (Kranich, Storch, u.a.) von großer Bedeutung sind. Kleinräumig kommen Röhrichte und Feuchtwälder vor. Die Grabensysteme des Trüben stellen wertvolle Lebensbereiche für Biber und Fischotter dar.

Zu 5.6.4. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung

Zu 5.6.4.2.

Im Rahmen der Erarbeitung des REP Altmark und in Auswertung der Trägerbeteiligung wurde das VB WAS Nr. 1 konkretisiert.

Die Ausweisung von VB WAS dient der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser.

Bei dem VB WAS Nr.1 handelt es sich um ein großes Gebiet, welches für die vorsorgliche Trinkwasserversorgung notwendig ist.

Durch die kleinräumige Konkretisierung wird die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt, sondern weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Aus den o.g. Gründen wurde das VB WAS Nr. 1 konkretisiert.

Siedenlangenbeck-Süd (LEP LSA Punkt 3.5.4. Nr. 3), wird ausgewiesen als Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XVI Siedenlangenbeck/Süd-Tangeln. Ein Wasserwerk ist seit 01.08.2001 in Betrieb und befindet sich in der weiteren Erschließung.

Zur Sicherung einer weiteren geordneten Erschließung und Entwicklung des Vorkommens vor anderen Nutzungsarten sowie im Hinblick auf ein Ansteigen der Nachfrage an Trinkwasser in diesem Raum durch infrastrukturelle Entwicklungstendenzen im Raum Nettgau, erfolgte die Umwandlung in ein Vorranggebiet für Wassergewinnung.

Zu 5.6.4.3.

Als Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung wurden die Gebiete aufgenommen, die entsprechend der Trinkwasserzielplanung des Landes Sachsen-Anhalt 1996, aktualisiert im Jahr 2000, als Gebiete zum Schutz der Wassergewinnung außerhalb der bestehenden Trinkwasserschutzgebiete aufgezeigt worden sind und in denen der Aufbau neuer Wasserfassungen geplant ist.

Für die Planungsregion Altmark sind das folgende Gebiete:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status	Landkreis
4	Schönhausen	erkundetes Wasservorkommen	SDL
5	Siedenlangenbeck	erkundetes Wasservorkommen	SAW
6	Dolchau-Mehrin	erkundetes Wasservorkommen	SAW
7	Sandau	erkundetes Wasservorkommen	SDL

Zu 5.6.5. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen

Zu 5.6.5.1.

Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Aufforstung sind der Forstliche Rahmenplan (FRP) der Planungsregion Altmark in der überarbeiteten Fassung vom 04.07.2001, die Stellungnahmen der Forstbehörden und die Abstimmungen mit den Vertretern der Landwirtschaft. Die waldgesetzlichen Grundlagen der forstlichen Rahmenplanung sind im Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBL I S. 1087) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BWaldG vom 26.08.1998 (BGBL I S. 2521), im Landeswaldgesetz (LWaldG), GVBL. LSA Nr. 17/1994, S. 520, in der Leitlinie Wald (RdErl des MELF vom 01.09.1997 - MBL LSA, S. 1871) und im Einführungserlass zum forstlichen Rahmenplan vom 11.03.1999 (MELF 403-64020/FRP) geregelt.

Zu 5.6.5.2.

Der Wald stellt wie andere natürliche Räume ein eigenes Ökosystem dar, in dem alle beteiligten Elemente ein System aus gegenseitigen Wechselbeziehungen bilden. Auf Grund seines hohen Puffervermögens ist der Wald in der Lage, Schäden und Störungen in gewissen Grenzen auszugleichen und als Nutzungsgegenstand den menschlichen Bedürfnissen zu dienen. Neben dieser Nutzfunktion gewinnen aber seine Wohlfahrtsfunktion in Form der Leistungen für die Umwelt (Erholungsfunktion) zunehmende Bedeutung für alle Lebensbereiche unserer Gesellschaft.

Zu 5.6.5.3.

Die Erhöhung des Waldanteiles von derzeit 23 auf 25 % ist die allgemeine Zielstellung des

LSA.

Nach den statistischen Unterlagen betrug die Waldfläche im Landkreis Stendal 43.257 ha, das entspricht 17,9 % der Gesamtfläche. Im Altmarkkreis Salzwedel betrug die Waldfläche 60. 598 ha = 26,4 % der Gesamtfläche. In der Summe der Planungsregion sind 103. 855 ha = 22 % Waldfläche vorhanden (FRP).

Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten zur Aufforstung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Vorschläge für Aufforstung im Rahmen des ökologischen Verbundsystems durch Vernetzung und Schaffung von Brücken zwischen vorhandenen Waldungen.
2. Vorschläge für Aufforstung in sonstigen waldarmen Bereichen (ohne Auewaldprogramm).
3. Verbesserung der Kleinklimasituation und des Schutzes von Ortschaften durch Komplettierung bestehender Waldungen bzw. unter Umständen auch Neuwaldbegründung im Bereich waldfreier Ortslagen.
4. Begründung von sonstigen Schutzpflanzungen, vor allem in waldarmen Bereichen durch Verbindung vorhandener Wälder bzw. Einbindung in bestehende Schutzsysteme.
5. Aufforstung von vorwiegend kleinflächig strukturierten ehemaligen Kiesabbaustellen sowie sanierten Mülldeponien und stillgelegten Erdgassondenstandorten (unter Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzgesetze).
6. Aufforstung von Ödländereien, die ehemals militärisch genutzt wurden.
7. Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden, insbesondere im Anschluss an vorhandene Waldkomplexe, aber auch zur Schaffung von Vernetzungsstrukturen durch Verbindung vorhandener Waldteile.
8. Arrondierung von stark zergliederten Bereichen, die sowohl eine landwirtschaftlich wie auch forstlich ungünstige Flächenstruktur aufweisen.

Zu 5.6.5.4.

Dieser Grundsatz ergibt sich maßgeblich aus der Feststellung der FRP, dass die Forstwirtschaft für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der strukturschwachen Region, insbesondere bei der verarbeitenden Industrie und in forstlichen Dienstleistungsunternehmen eine besondere Bedeutung besitzt.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit sollen unter dieser Zielstellung zusammenhängende Waldflächen von mehr als 100 ha entstehen.

Zu 5.6.5.5.

Dieser Grundsatz beinhaltet, dass unter Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Bedingungen und Verhältnisse Vorbehaltsgebiete zur Aufforstung eine Flächengröße von mindestens 60 ha erreichen. Die vermehrte Nutzung von Holz als Rohstoff und Energieträger verlangt zum Aufbau wirtschaftlicher Forstbewirtschaftungsstrukturen zusammenhängende Waldflächen.

Dies ist erforderlich, um unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sowie unter Berücksichtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes die forstliche Rahmenplanung für die Planungsregion Altmark in einem hohen Maß zu realisieren.

Zu 5.6.5.6.

Auf ihrer 5. Sitzung am 26.09.2001 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Beschluss gefasst, keine Vorranggebiete für Forstwirtschaft und keine Vorranggebiete für Erstaufforstung im REP auszuweisen.

Die Altmark verfügt über ein umfassendes Waldpotential.

Daher besteht aus raumordnerischer Sicht keine Notwendigkeit, über die Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung hinaus weitere Vorranggebiete für Forstwirtschaft oder Erstaufforstung auszuweisen.

Es existieren keine konkurrierenden Nutzungsansprüche in der Altmark, die die Forstwirtschaft gefährden könnten.

Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung grenzen darüber hinaus den Eigentümer der Fläche nicht ein, sondern ermöglichen ihm ein Mitspracherecht.

Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung wird dem allgemeinen Ziel der Erhöhung des Waldanteils in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Es handelt sich dabei um folgende regional bedeutsame Gebiete:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ziel der Wiederbewaldung	Vorrangig zu entwickelnde Waldfunktion
zu 1	Berkau-Bismark	- Anlage von Waldbiotopverbänden besonders im Norden und Süden - Erweiterung und Verbindung von Kleinwäldern und ortsnahen Wäldern - Arrondierung zergliederter Waldränder und Aufforstung von Grenzböden	- Verbesserung der Waldbiotopstrukturen - Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker und Waldstruktur
zu 2	Schmölau-Neuekrug	- Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden - Erweiterung und Verbindung von Kleinwaldstrukturen - Arrondierung zergliederter Waldflächen	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker- und Waldstruktur
zu 3	Fischbeck-Schönhausen	Strukturverbesserung durch Aufforstung von Grenzertragsböden insbesondere als Arrondierung bestehender Wälder und Ergänzung und Erweiterung der Gehölze im Übergang zur Elbaue	- Verbesserung der Waldbiotopstruktur - Verbesserung der Schutzfunktion insbesondere des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldflächen
zu 4	Goldbeck-Walsleben	- Erweiterung und Verbindung von Kleinwaldstrukturen - Arrondierung zergliederter Waldflächen und Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker- und Waldstruktur
zu 5	Immekath-Dönitz	- Arrondierung zergliederter Waldränder - Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas
		- Erweiterung und Verbindung von Kleinwaldstrukturen	- Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker- und Waldstruktur
zu 6	Kaulitz-Schrampe	- Schaffung von Waldbrücken zwischen Kleinwaldflächen - Erweiterung ortsnaher Wälder - Arrondierung des Waldkomplexes östlich Kaulitz, Anbindung von Splitterflächen. zergliederter Wald- und Ackerflächen vorwiegend als Elemente im Biotopverbund	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas durch ortsnahe Wälder - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Optimierung der Wald- und Ackerflächen
zu 7	Lindenberg-Groß Gartz-Bömenzien	- Arrondierung zergliederter Wald- und Ackerflächen - Wiederbewaldung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden	- Verbesserung der Schutzfunktion, vor allem des Boden- und Erosionsschutzes - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erhöhung des Waldanteils und Optimierung der Waldstruktur
zu 8	Lückstedt-Rossau	- Wald als Schutz vor Lärm und Immissionen aus dem Neubau der A 14 sowie Erweiterung und langfristige Strukturverbesserung des angrenzenden FFH-Gebietes. - Verbindung der Kleinwaldstrukturen mit Waldbrücken - Erweiterung ortsnaher Wälder - Arrondierung zergliederter Waldflächen	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Waldflächenerweiterung und Optimierung der Strukturen
zu 9	Nettgau-Mellin	- Erweiterung und Verbindung von Kleinwaldstrukturen - Arrondierung zergliederter Waldflächen und Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldflächen und Optimierung der Acker - und Waldstruktur
zu 10	Sachau-Jerchel-Potzehne	- Begründung eines Waldbiotopverbundes im Rahmen des ÖVS (Ökologisches Verbundsystem) - Erweiterung ortsnaher Wälder - Verbesserung der Waldbiotopstruktur	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Waldflächenerweiterung
zu 11	Grieben-Weißewarte	- Arrondierung zergliederter Waldränder - Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden	- Verbesserung der Waldbiotopstruktur - Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erweiterung der Waldfläche und Optimierung der Acker- und Waldstruktur
zu 12	Steinitz-Kuhfelde-Hohenlangenbeck	- Erweiterung ortsnaher Wälder - Schaffung von Biotopverbünden - Arrondierung zergliederter Wald- und Ackerstrukturen, - Arrondierung des großen Waldkomplexes „Risk“	- Verbesserung der Schutzfunktion insbesondere des Boden- und Erosionsschutzes sowie des Immissionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erhöhung des Waldanteils
zu 13	Wischer-Staffelde-Langensalzwedel	- Schaffung von Biotopverbünden	- Verbesserung der Schutzfunktion
zu 14	Zichtau-Ackendorf	- Verbindung von Kleinwaldstrukturen - Aufforstung landwirtschaftlicher Grenzertragsböden - Arrondierung von Acker- und Waldstrukturen - Aufforstung ehemaliger Schießplatzflächen	- Verbesserung der Schutzfunktion besonders des Boden- und Erosionsschutzes und des Regionalklimas - Verbesserung der Nutz- und Erholungsfunktion durch Erhöhung des Waldanteils und Optimierung der Waldstruktur
zu 15	Nitzow	- Arrondierung zersplitterter Waldflächen, - Aufforstung von Grenzertragsböden und Ersatzmaßnahmen	Verbesserung der Nutzfunktionen durch Strukturverbesserung, Verbesserung der Schutzfunktionen für Ortschaften

Zu 5.6.6. Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege

Zu 5.6.6.2.

In der Region Altmark existiert eine Vielzahl von stillgelegten bzw. noch betriebenen Bahnlinien mit ihren Haltepunkten, die heute ebenfalls Bestandteil der Kulturlandschaft Altmark sind. Besonders die zum Teil hundertjährigen Bahnhöfe sollten der Nachwelt erhalten werden. Verschiedene Kleinbahnen, die zwar schon etliche Jahre stillgelegt sind, haben noch ihren typischen Bahnkörper. Die ehemaligen Haltepunkte an diesen Bahnstrecken sind zum Teil in privater Nutzung und damit erhalten, viele aber auch verfallen und ungenutzt. Die altmarktypischen Bauten (rote Klinker, Fachwerk) sind landschaftsprägend und Zeitzeugen der Geschichte der Altmark.

Die Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege beinhalten nicht die noch befahrenen oder stillgelegten Bahnkörper.

Zu 5.7. Verkehr

Zu 5.7.1. Allgemeine Ziele und Grundsätze zur Verkehrsentwicklung

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark sind noch nicht die neuesten Erkenntnisse der zur Zeit laufenden Verkehrsplanung des Landes Sachsen-Anhalt (ROV zur Weiterführung der A 14 sowie die planerische Vorbereitung der so genannten „Hosenträgervariante“ zur Erschließung des Autobahn freien Raumes zwischen der BAB 2, BAB 10, BAB 24 und BAB 7) eingearbeitet, da laut LPlG LSA eine Anpassungspflicht der Regionalpläne an den Landesentwicklungsplan besteht.

Weiterhin konnte im Entwurf des REP Altmark auch noch nicht die neue Position des Landes Sachsen-Anhalt zum Erhalt der Nebenbahnstrecken in der Altmark dokumentiert werden.

Zu 5.7.1.2.

Dieses Ziel stellt klar, dass der verkehrlichen Einbindung der Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte ähnliche Bedeutung zukommt wie der Anbindung und Verknüpfung der Zentralen Orte sowie der landesbedeutsamen Vorrangstandorte.

Zu 5.7.1.3.

Mit diesem Ziel sollen umweltfreundliche Alternativen zum motorisierten Individualverkehr

geschaffen werden, die gleichzeitig aber auch die Qualität der Altmark als Tourismusstandort erhöhen.

Zu 5.7.2. Schienennetz

Zu 5.7.2.2.

Mit diesem Ziel wird klar gestellt, dass die vorhandene Schieneninfrastruktur in der Planungsregion zu sichern ist, damit die Altmark langfristig im Wettbewerb der Regionen bestehen kann. Ausgehend von der Unsicherheit auf dem Energiesektor kann auf die Aufrechterhaltung eines umweltfreundlichen und weitgehend krisensicheren Verkehrsmittels nicht verzichtet werden. Dafür spricht auch, dass eine Stilllegung bzw. Entwidmung kaum mehr rückgängig gemacht werden kann.

Zu 5.7.2.4

Die Ertüchtigung der Strecke Oebisfelde-Salzwedel-Geestgottberg (Wittenberge) ist notwendig, um die räumliche Erschließung der Altmark durch den SPNV zu sichern. Mit Erhöhung der Streckengeschwindigkeit kann das Angebot auf dieser Strecke in den integralen Taktfahrplan eingebunden werden und damit gleichzeitig die Attraktivität für die Nutzer gesteigert werden.

Zu 5.7.2.7

Die Knoten Salzwedel und Stendal bilden die Grundlage der Verknüpfung von Nah- und Fernverkehr.

Der Eisenbahnknoten Stendal mit seiner Einbindung in die Nord/Ost- sowie Süd/West-Achse des Fernverkehrs verbindet den Nahverkehr aus der Altmark mit den Ballungsgebieten Berlin, Hannover und Hamburg.

Zu 5.7.2.13.

Mit der sehr starken Einschränkung des Interregio (IR) Angebotes der DB AG wird es notwendig, den Einsatz des Regionalexpresses (RE) zu erhöhen. Bei einer länderübergreifenden Koordinierung des Produktes „Regionalexpress“ wird die Attraktivität der Altmark als Region zwischen den großen Ballungszentren Berlin, Hannover und Hamburg wesentlich gesteigert.

Zu 5.7.3. Straßennetz

Die Aussagen im LEP im Punkt 3.6.3.4. wurden hinsichtlich des für die Region sinnvollen Ausbaus der B 71 zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten ergänzt. Sinnvolle Maßnahmen können großzügige Erweiterungen der Straßenverkehrsfläche mit Standstreifen, Beschleunigungsspuren etc., Ausbau von Kreuzungen sowie Bau von Radwegen sein.

Zu 5.7.4. Radverkehr und fußläufiger Verkehr

Für eine nachhaltige Raumentwicklung der Altmark ist es notwendig, der ständig steigenden Bedeutung des Radverkehrs im Rahmen der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Freizeitverkehr und als touristisches Produkt nachzukommen.

Mit der Verknüpfung zur touristischen Nutzung kann das Kosten/Nutzen - Verhältnis für die Region erheblich verbessert werden. Gleiches gilt auch für den Fußverkehr.

Unter Berücksichtigung des Ländlichen Wegekonzeptes des Landes Sachsen Anhalt können die Gemeinden gezielt Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes einsetzen. Mit einer multifunktionellen Nutzung der ländlichen Wege können Ziel gerichtet weitere qualitativ hochwertige Radwanderangebote geschaffen werden.

Zu 5.7.5. Wasserstraßen und Binnenhäfen

Mit dem Ausbau und der Modernisierung der vorhandenen Hafenstandorte können die Vorteile der umweltfreundlichen Abwicklung des Verkehrs zur Erhöhung der Standortqualität der Altmark genutzt werden. Die Erhöhung der Standortvorteile kann aber nur im Einklang mit den Belangen des Hochwasserschutzes erreicht werden.

Mit einer verstärkten wassertouristischen Nutzung der Wasserstraßen, der kleineren Flüsse und der Standgewässer soll eine wirtschaftliche Belebung der Region und die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Flusslandschaften als Beitrag zur Stärkung der Region durch weiche Standortfaktoren angestrebt werden. Grundlage der Entwicklung bilden die Orte Arneburg, Tangermünde, Havelberg und Arendsee, die schon im Tourismusprojekt „Blaues Band“ hervorgehoben werden.

Zu 5.7.6. Luftverkehr

Insbesondere in den An- und Abflugbereichen der Verkehrs- und Sonderlandeplätze werden durch Flugzeuge erhöhte Lärmwerte verursacht. Zur Absicherung der verkehrlichen Infrastruktur in der Altmark sollen die Standorte der vorhandenen bzw. geplanten Landeplätze in der Altmark raumordnerisch gesichert werden. Gemäß LEP 3.6.6.4.und 3.6.6.7. sind für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Landeplätze Siedlungsbeschränkungsgebiete auszuweisen.

Zu 5.7.7. ÖPNV

Ausgehend von der weiträumigen Siedlungsstruktur in der Altmark sowie den laut Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt stark rückläufigen Bevölkerungszahlen ist langfristig die Struktur des ÖPNV und vor allem die des straßengebundenen ÖPNV in der derzeitigen Form nicht mehr aufrecht zuhalten. Es empfiehlt sich daher ein mehrstufiges, flexibles System, das vorhandene Angebote wie den Linienverkehr integriert und vernetzt sowie in Teilräumen und bei geringer und disperser Nachfrage Bedarfs gesteuert betreibt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Kooperation der Aufgabenträger in der Region untereinander, damit Parallelverkehre und konkurrierende Angebote abgebaut und eine kostengünstige Bedienung in der Fläche garantiert werden kann.

Ausgehend von der Bevölkerungsprognose des Landes Sachsen-Anhalt für die Altmark werden langfristig auch bedarfsorientierte Bedienformen des ÖPNV an ihre Grenzen stoßen. Deshalb sollten mittelfristig in Teilbereichen der Region Altmark neue Formen des Gemeinschaftsverkehrs erprobt werden.

Zu 5.8. Eignungsgebiete (EG) für die Nutzung der Windenergie

Zu 5.8.1

In der teils flachen, teils hügeligen Kulturlandschaft der Altmark gibt es bedeutende Stadtsilhouetten und exponierte Standorte von historischen und kulturgeschichtlichen Bauwerken, deren landschaftsbezogenes Erscheinungsbild zu schützen ist. In der Altmark hat die Entwicklung des sanften Tourismus einen nicht unerheblichen Stellenwert erlangt. Die intakte kleinteilige Kulturlandschaft der Altmark sollte bewahrt werden, technische Großbauwerke in Gestalt von Windkraftanlagen (WKA) sprengen auf Grund ihrer Größe die Dimension der Landschaft sowie hinsichtlich ihrer Uniformität, Gestaltung und Materialverwendung den regionalen Charakter, eine technogene Überprägung sollte vermieden werden.

Trotz aller Bedenken leistet die Windenergie als regenerative Energiequelle einen wichtigen Beitrag für die Energieversorgung. Sie ist bei Berücksichtigung von Natur- und Umweltbelangen keine Belastung der Umwelt, sondern stellt eine Entlastung dar.

Durch die Privilegierung der Windenergienutzung in der Bundesrepublik Deutschland und der gleichzeitig bestehenden Einspeisevergütung für durch Windenergieanlagen erzeugten Strom besteht eine starke Nachfrage nach Standorten zur Errichtung von Windenergieanlagen. Eine geordnete Errichtung von WKA kann nur durch eine Konzentration der Anlagenstandorte in auf ihre Eignung hin geprüften Standortbereichen erreicht werden. Windenergieanlagen sind im Regelfall raumbedeutsam. Sie verändern das Landschaftsbild, erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen sowie Erschließungswege. Eine landschaftsverträgliche Einbindung der Anlagen ist bei der Standortwahl auch hinsichtlich der Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber dieser Ressourcen schonenden Energieerzeugung geboten.

Mit der Ausweisung von EG für WKA wird die Errichtung von raumbedeutsamen WKA an anderer Stelle in der Planungsregion Altmark gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig können einzelne Windkraftanlagen auch außerhalb der Eignungsgebiete sein, wenn sie nicht raumbedeutsam sind. Der mit der Bestimmung der EG verbundene Ausschluss von WKA außerhalb dieser Gebiete stellt ein beachtenspflichtiges Ziel der Raumordnung dar.

Eine Regelung der konkreten Anlagenstandorte im EG bleibt der Abwägung in den dafür vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Insoweit handelt es sich bei Regelungen innerhalb der Eignungsgebiete um einen berücksichtigungspflichtigen Grundsatz der Raumordnung. Durch die Bauleitplanung kann daher innerhalb der Eignungsgebiete eine kleinräumige Steuerung durch die Berücksichtigung städtebaulicher, landschaftspflegerischer sowie weiterer öffentlicher Belange erfolgen. Eine flächenhafte Einschränkung ist im Wege der Abwägung fachlich ausreichend zu begründen.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind die Bauhöhen entsprechend den Kriterien der Flugsicherheit zu prüfen.

Zu 5.8.2.

Bezug nehmend auf den LEP LSA Nr. 4.10.2. sollen für eine angemessene Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer WKA raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist die Konzentration in kleineren „Windparks“ (WP) einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Bei der Überplanung der Eignungsgebiete mit Windkraftanlagen und deren Erschließungsanlagen ist darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht übermäßig zerschnitten werden.

Zu 5.8.3.

Bei der Erschließung der Eignungsgebiete ist darauf zu achten, dass keine oder nur in geringem Maße Waldflächen, ökologisch wertvolle Bereiche, Zug-, Rast-, Nahrungs- oder Brutgebiete und oder das Landschaftsbild in Anspruch genommen werden. Zuwegung, Leitungstrassen zur Einspeisung, Wartung und Pflege der Anlagen können ebenfalls zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung o.g. Schutzgüter führen.

Zu 5.8.4.

Anthropogen erheblich vorbelastete Räume sind Gebiete, in denen die natürliche Eigenart des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes in ihrer Leistungsfähigkeit bereits beeinträchtigt sind. Dies sind in der Regel Vorbelastungen durch:

- Konversionsflächen

Zu 5.8.5.

WKA stellen, bedingt durch ihre bauliche Höhe und damit durch ihre weiträumige Erlebbarkeit, ein wesentliches Konfliktpotential gegenüber dem Landschaftsbild dar. Dieser Sachverhalt ist in der Planungsregion Altmark von wesentlicher Bedeutung, weil die schwache Reliefenergie dazu führt, dass WKA weithin sichtbar sind. So sind die Auswirkungen von WKA auf die natürliche Eigenart des Landschaftsbildes grundsätzlich als erheblich anzusehen. Dies trifft auch auf WKA innerhalb von Eignungsgebieten zu. Es ist davon auszugehen, dass es innerhalb von Eignungsgebieten zu einer regional gewünschten Häufung von WKA kommt. Die unterschiedliche Bauart der Anlagen würde zu einer weiteren Verschärfung der Konflikte gegenüber dem Landschaftsbild führen. Aus diesem Grund sollen die Auswirkungen durch unterschiedliche Bauhöhe oder die Anzahl der Rotorblätter dadurch vermieden werden, dass grundsätzlich bauartähnliche WKA (gleiche Bauhöhe, Gleichartigkeit der Rotorenblattanzahl) in den Eignungsgebieten errichtet werden.

Zu 5.8.6.

Bei WKA handelt es sich um bauliche Anlagen, die eine begrenzte Nutzungsdauer aufweisen. Wird eine WKA nach Ablauf der Nutzungsdauer oder durch andere Faktoren bedingt außer Betrieb gesetzt, ist ein vollständiger Abbau anzustreben, um die durch sie entstandene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und den Entzug der auch anderweitig nutzbaren Bodenfläche aufzuheben. Um den zügigen Rückbau nach Außerbetriebsetzung zu gewährleisten, sollten alle notwendigen Einzelheiten hierzu möglichst frühzeitig vertraglich geregelt werden.

Zu 5.8.7.

Im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt LSA (MRLU LSA) wurde die Windpotentialstudie Sachsen-Anhalt (1996) erarbeitet. Das Ziel der Windpotentialstudie war die Ermittlung der für die Errichtung von WKA in Sachsen-Anhalt nutzbaren Flächen, die Abschätzung des theoretisch möglichen Windertrags auf den nutzbaren Flächen und die Ermittlung des möglichen Energieertrags in Abhängigkeit von der zurzeit vorhandenen Einspeisekapazität an den Umspannwerken der Energieversorgungsunternehmen über eine Windpotential-, Flächenpotential- und Netzpotentialanalyse.

Auf der Grundlage dieser Windpotentialstudie wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 30.01.1996 (MBL. LSA S. 541) i.V.m. der Änderung - Beschluss der Landesregierung vom 21.03.2000 (MBL. LSA Nr. 11/2000 vom 07.04.2000) - EG für die Nutzung der Windenergie festgelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark Abwägungskriterien zur Ausweisung und Bewertung von Eignungsgebieten im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses erarbeitet und auf ihrer 7. Sitzung am 06.02.2002 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal Nr. 4 vom 06.03.2002) als Abstandsregelungen zur Ausweisung und Bewertung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Wind-

energie in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark vom 23.01.2002 Nr. 8/2002 (veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel am 09.05.2001 Nr. 9 Seite 239 und des Landkreises Stendal am 02.05.2002 Nr. 9 Seite 106) beschlossen.

Die beschlossenen Abstandsregelungen werden bei der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens auch auf vorhandene EG angewandt.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Abstandsregelungen wurden die Konzeption zur Standortevaluierung von WKA für die Region Altmark vom 17.09.1998, die Studie zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark vom 12.11.2001, die beide von einem unabhängigen Planungsbüro erarbeitet wurden, die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen, die ehemalige Richtlinie zur Standortplanung- und -beurteilung des Landes Sachsen-Anhalt sowie Vergleiche mit Abstandsregelungen anderer Planungsregionen und Bundesländern i.V.m. einer Bewertung des derzeitigen Standes der Technik bei WKA herangezogen.

Gemäß dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG NeuregG) vom 25. März 2002 i.V.m. den FFH-Richtlinien sind, sofern durch Pläne, Projekte und Vorhaben Beeinträchtigungen von FFH - Gebieten, einschließlich europäischen Vogelschutzgebieten - EU-SPA zu erwarten sind, Verträglichkeitsprüfungen vorzunehmen. Im Rahmen der Abstandsregelungen werden FFH- Gebiete als Tabugebiete mit Abstandspuffer ausgewiesen.

Gemäß § 7 ROG v. 20.07.2004 ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (AB. EG Nr. L197 S. 30 durchzuführen. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark unterliegt gemäß § 23 Überleitungsvorschriften ROG v. 20.07.2004 noch nicht einer Plan UP.

Im nachfolgenden werden die einzelnen Kriterien aufgeführt:

lfd Nr.	Kriterium	Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 06.02.2002
1	dörfliche Siedlungen, fremdenverkehrsbetonte Siedlungsgebiete, Campingplätze	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
2	Wohnbebauung im Außenbereich	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
3	städtische Wohnsiedlungen	10-fache der Gesamthöhe, mindestens 1000 m
4	Bundes-, Landes- und Kreisstraße	100 m
5	Haupt-Bahnlinie	100 m
6	Neben-Bahnlinie	100 m
7	Hochspannungsfreileitung ab 110 KV	100 m
8	Hochwasserschutz/ Deichvorland	Tabu und 100 m Pufferzone im Deichhinterland
9	Fließgewässer I. Ordnung, Talsperren	500 m
10	Standgewässer über 0,5 ha Fläche	100 m, Einzelfallprüfung
11	Flughafen, Landeplatz, Segelflughafen	Bauschutzbereich
12	militärische Anlage	Tabu
13	Naturschutzgebiet (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
14	Kernzonen und Totalreservate von: Nationalpark gemäß § 18 NatSchG, Biosphärenreservat gemäß § 19 NatSchG, Naturpark gemäß § 21 NatSchG	Tabu, 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung
15	Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, 500 m Abstand, Einzelfallprüfung
16	Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 20 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu, Einzelfallprüfung
17	geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 NatSchG (festgesetzt, im Verfahren oder einstw. gesichert)	Tabu und Abstand 200 m, Einzelfallprüfung
18	Biotope gemäß § 30 NatSchG	Tabu, 500 m Abstand sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen, ansonsten 300 m, Einzelfallprüfung
19	Feuchtgebiet internat. Bedeutung	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
20	Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung (Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie)
21	EC SPA (EG-Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie
22	IBA (Europäisches Vogelschutzgebiet)	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach FFH-Richtlinie
23	Großtrappenschon- und - einstandsgebiet	Tabu und Abstand 1000 m
24	Waldgebiete	200 m, Einzelfallprüfung bezogen auf Avifauna (Bsp. bedeutende Graureiherkolonien, etc.)
25	einstweilig sichergestellte Gebiete nach § 25 NatSchG	Tabu, Einzelfallprüfung
26	für den Naturschutz besonders wertvolle Bereiche - 1 ha und größer (Fachkarte vom LAU)	Tabu, Einzelfallprüfung
27	Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit regionaler und überregionaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelprüfung
28	Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Avifauna mit internationaler Bedeutung und Zugkorridore	Tabu und Abstand 1000 m, Einzelfallprüfung
29	Bereiche mit hohem Wert für das Landschaftsbild, z.B. wertvolle Sichtachsen, historisch gewachsene Landschaften, bedeutende Niederungsbereiche	Tabu
30	Abstände der einzelnen Eignungsgebiete untereinander	1. Abstand der Eignungsgebiete untereinander grundsätzlich 5 km bei einer Bauhöhe (Bauhöhe = Nabenhöhe einschließlich der des Rotorhalbmessers) kleiner gleich 100 m 2. Anlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m, die sich in einem Windpark befinden, gilt das 100 fache der Bauhöhe als Abstand (Windpark - ab 3 Anlagen, Windfarm ab 6 Anlagen) 3. bei Einzelanlagen wird sich an die beschlossene Abstandsregelung angelehnt
31	Vorranggebiet Hochwasserschutz	Tabu
32	Vorranggebiet Natur und Landschaft	Tabu (äußerer Schutzbereich)
33	Vorranggebiet Wassergewinnung	keine Nutzungskonflikte
34	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Tabu, Einzelfallprüfung
35	Vorranggebiet militärische Nutzung	Tabu
36	Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	Tabu und Abstand 1000 m
37	Vorbehaltsgebiet Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	Tabu
38	Vorbehaltsgebiet Kultur und Denkmalpflege	Tabu und Abstand 100 m
39	regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	Tabu und Abstand 1000 m Erläuterung: Einzelfallprüfung - hier können die Abstände auf Grund fachspezifischer Vorgaben größer sein

Nach Konkretisierung der im REP MD ausgewiesenen EG an Hand bestätigter Planungen und der o.g. Abstandsregelungen, i.V.m. Beschlüssen der Regionalversammlung ergeben sich für die Planungsregion Altmark folgende EG für die Nutzung der Windenergie:

Zu 1.

Gemeinde Fischbeck

Übernahme EG Nr. 30 (112) MD 12 REP MD

Änderung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens zur Änderung des Eignungsgebietes Nr. 30 des REP MD Fischbeck - Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 3. Sitzung am 11.04.2001.

Zu 2.

Gemeinden Chüden, und Stappenbeck

- Übernahme des festgelegten EG Nr. 2 (3) aus REP MD
- Anwendung der Abstandsregelung

Zu 3.

Gemeinden Fleetmark und Badel

- Übernahme des Eignungsgebietes Nr. 3 (5) REP MD
- Anwendung der Abstandsregelung
- bereits vorhandene Anlagen
- befindet sich im Tieffluggebiet

Zu 4.

Stadt Arneburg, Gemeinden Hassel, Sanne, Storkau

Übernahme EG Nr. 29 (111) MD 11 REP MD

Änderung erfolgte auf Grund genehmigten F-Plan Arneburg vom 27.11.2000 und des genehmigten F-Planes Sanne vom 11.08.1999 i.V.m. der Konkretisierung an Hand der Abstandsregelungen

Zu 5.

Gemeinde Sichau

Übernahme EG Nr. 5 (7) REP MD

- Anwendung der Abstandsregelung
- befindet sich im Tieffluggebiet
- bestätigte Planung B-Plan „Bullenbusch“ genehmigt am 17.09.2002

Zu 6.

Stadt Gardelegen

- Konkretisierung des EG Nr. 6 (8) REP MD im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens der Stadt Gardelegen, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 10. Sitzung am 12.06.2002

Zu 7.

Gemeinde Krevese

- Übernahme des EG Nr. 7 (11) REP MD
- Konkretisierung entsprechend dem Bestand und der Abstandsregelung
- befindet sich im Tiefflugebiet

Zu 8.

Gemeinden Fleetmark, Sanne-Kerkuhn, Vissum

- Übernahme EG Nr. 19 (101) MD 1 REP MD
- südlicher Teil des EG auf Grund des B-Planes „ Windpark Fleetmark“ Nr. 11/98 geändert 01/00 und 06/01 genehmigt am 28.05.2002
- nördlicher Teil des EG an Hand der Abstandsregelungen korrigiert
- befindet sich im Tiefflugbegiet

Zu 9.

Gemeinden Liesten, Benkendorf, Jeggeleben

- Übernahme EG Nr. 20 (102) MD 2 REP MD
- BImschG Genehmigung v. 18.07.2003 und 5.11. 2003
- der östliche Bereich wurde an Hand der Abstandsregelungen konkretisiert
- befindet sich im Tiefflugbegiet

Zu 10.

Gemeinden Jeetze, Vienau, Kahrstedt, Brunau

- Übernahme EG Nr. 21 (103) MD 3 REP MD
- Konkretisierung im Rahmen der beschlossenen Abstandsregelungen
- befindet sich im Tiefflugbegiet

Zu 11.

Gemeinden Neuendorf, Kakerbeck

- Übernahme des EG Nr. 22 (104) MD 4 REP MD
- vorhandener Bestand
- befindet sich im Tiefflugbegiet

Zu 12.

Gemeinden Neuferchau

- Übernahme EG Nr. 23 (105) MD 5 REP MD
- bestätigte Planung für den B-Plan vom 20.05.2000 WP Neuferchau
- Konkretisierung des Bereiches Kunrau an Hand der Abstandsregelungen

Zu 13.

Gemeinden Kassieck, Lindstedt

- Übernahme EG Nr. 24 (106) MD 6 REP MD
- Konkretisierung erfolgte an Hand der Abstandsregelungen
- BImschG Genehmigung v. 19.10.2004

Zu 14.

Stadt Bismark, Gemeinden Büste, Dobberkau

Übernahme EG Nr. 25 (107) MD 7 REP MD

- bestätigte Planung, FNP für die Gemeinde Büste genehmigt 13.08.1999
- Konkretisierung an Hand der Abstandsregelungen

Zu 15.

Gemeinden Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark

- Übernahme des EG 26 (108) MD 8 aus REP MD
- BImSch-Verfahren für Baben-Bertkow, Genehmigung v. 04.02.03
- bestätigte Planung durch FNP Hohenberg-Krusemark vom 01.02.1996
- Erweiterung des EG auf die Fläche der Gemeinde Baben

Zu 16.

Gemeinden Schinne, Grassau

- Übernahme des EG 27 (109) MD 9 aus REP MD
- BImsch-Verfahren, Genehmigung 20.02.2003

Zu 17.

Gemeinden Badingen, Querstedt

- Übernahme EG Nr. 28 (110) MD 10 REP MD
- bestätigte Planung für den B-Plan 06.08.1998 und 09/99
- Konkretisierung an Hand der Abstandsregelungen

Zu 6. Einzelfachliche Grundsätze

Zu 6.2. Gewässerschutz

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und dass jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Das Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Inanspruchnahme des Wasserangebots unter diesem Aspekt so zu steuern und gegebenenfalls zu begrenzen, dass Wasser möglichst in ausreichender Menge und erforderlicher Güte für die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse zur Verfügung steht, wobei der öffentlichen Trinkwasserversorgung hier der Vorrang vor anderen Gewässernutzungen eingeräumt wird.

Der Wasserhaushalt ist dabei so zu ordnen sowie die Gewässer in einen solchen Zustand zu versetzen und zu erhalten, dass das ökologische Gleichgewicht bewahrt oder wiederhergestellt wird.

Deshalb dürfen Gewässer nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden. Insbesondere soll die Belastung durch eingeleitete Stoffe vermindert werden, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie Überbeanspruchung durch Wasserentnahme und andere Nutzungen vermieden werden.

Die Stauanlagen, die für den Hochwasserschutz, die Abflussregulierung, die Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, das Wasserrückhaltevermögen oder aus anderen Gründen von besonderer wasserwirtschaftlicher bzw. besonderer Allgemeinwohlbedeutung sind, sind zu ermitteln. Ihr Erhalt ist durch geeignete Zuordnung (Eigentum, Unterhaltung) zu regeln.

Für die Altanlagen, für die keine Beantragung nach § 83 a (1) WG LSA erfolgte und deren Erhalt im Interesse des Allgemeinwohls nicht mehr notwendig ist, sind ab 01.01.2002 Außerbetriebsetzungsverfahren gemäß § 84 WG LSA durchzuführen.

Vor der Außerbetriebnahme dieser Stauanlagen sind die Auswirkungen für den Wasser- und Naturhaushalt im Einzugsbereich zu prüfen. Dabei sind nachteilige Beeinträchtigungen von Anliegern im Nahbereich der Stauanlagen, der Landwirtschaft und der Fischerei auszuschließen. Es ist auch die erhebliche Gefährdung des Allgemeinwohls auszuschließen, die sich zeigen kann durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft, durch allgemeine Grundwasserabsenkung und Austrocknung weiter Landschaftsteile, insbesondere Schädigung von Feuchtgebieten wie z.B. der Elbauen, der Secantsgraben- und Mildeniederung (europäisches Vogelschutzgebiet) oder einzelner NSG bzw. ausgewiesenen FFH - Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus im Rahmen des Schutzgebietssystems NATURA 2000 aufweisen.

Die Oberflächengewässer als Bestandteil des Wasser- und Naturhaushaltes müssen vielfältigen Erfordernissen genügen, wie z.B. Schutz der Menschen, Tiere und Sachwerte vor Hochwassergefahren oder der Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserversorgung.

Zu 6.3. Landwirtschaft

Der große Standortvorteil der Altmark liegt im hohen Wert der Kulturlandschaft und dem vergleichsweise hohen Leistungspotenzial der natürlichen Ressourcen.

Die Erhaltung der altmärkischen Kulturlandschaft in ihrer regionalen Differenziertheit und Eigenart sowie als Ausgangspunkt der regionalen Wertschöpfung ist eng verbunden mit einer leistungsfähigen Landwirtschaft. Mit der Erschließung alternativer, den modernen Strukturen angepasster Einkommensmöglichkeiten für die Landwirte, welche insbesondere in den Agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen aufgezeigt werden, kann die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft erhalten bzw. langfristig gesteigert werden.

Mit dem Grundsatz Revitalisierung durch Entsiegelung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei baulichen Großvorhaben soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen minimiert werden.

Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft kann nur erhalten bleiben, wenn bestehende landwirtschaftliche Betriebe sich in der Region weiterentwickeln können.

Zu 6.4. Energie

Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, bei gleichzeitiger Erschließung alternativer Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft, soll der Entwicklungsansatz „energetische Verwertung nachwachsender Rohstoffe“ für die Altmark stärker positioniert werden.

Analog dazu soll die energetische Nutzung der Wasserkraft mit dazu beitragen, dass die Altmark ihren Beitrag zur Minimierung des CO_2 -Ausstoßes leistet.

Beide Energieerzeugungsformen unterstützen, im Gegensatz zur Windkraftnutzung, den Erhalt der Kulturlandschaft Altmark.

Zu 6.5. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass unter Berücksichtigung des sparsamen Umgangs mit Wasser in der Planungsregion der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trinkwasser, welches der Trinkwasserverordnung entspricht, und an Brauchwasser in der geforderten Qualität in ausreichender Menge sichergestellt wird.

Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Der nachhaltige Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Grundwasservorkommen muss durch die Neufestsetzung von Wasserschutzgebieten bzw. der Überarbeitung/Aktualisierung der vorhandenen Wasserschutzgebiete gesichert werden.
- Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen müssen, soweit erforderlich, zur Sicherung einer der Trinkwasserverordnung entsprechenden Wassergüte, saniert bzw. nachgerüstet werden.
- Die Wasserressourcen sind durch rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für die nachfolgenden Generationen zu schonen. Die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser über das nutzbare Dargebot hinaus soll vermieden werden. Auf eine sparsame Wasserverwendung ist hinzuwirken, d.h. Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufführung und Wasser sparende Prozesse mindern. Eine verstärkte Nutzung von Regenwasser ist anzustreben.

Zu 6.6. Abwasserbeseitigung

Zur Gewährleistung einer langfristigen Abwasserbeseitigung wurden Abwasserbeseitigungspläne aufgestellt, die die wirtschaftlich sinnvollen Lösungen für die Region ermittelt haben.

Zu 7. Zeichnerische Darstellung

Von der Ermächtigung des § 3 Absatz 9 LPlG LSA, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Altmark nicht nur in beschreibender, sondern, soweit möglich, auch durch kartographische Darstellung festzulegen, wird Gebrauch gemacht. Neben der beschreibenden Darstellung ist daher eine kartographische Darstellung in Form einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:100 000 gleichwertiger Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark.

Die inhaltlichen Festlegungen der zeichnerischen Darstellung entfalten die gleichen Bindungswirkungen wie die textlichen Festlegungen.

Die zeichnerische Darstellung wurde mit einem Geographischen Informationssystem (GIS) erarbeitet. Die inhaltlichen Festlegungen liegen digital vor.

Abkürzungsverzeichnis

AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
ALF	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bundesberggesetz
BGBl	Bundesgesetzblatt
BimschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-plan	Bebauungsplan
BRFME	Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe
BVWP	Bundesverkehrswegeplan

CLH	Colbitz Letzlinger Heide
DB	Deutsche Bahn
EG	Eignungsgebiet
EG WIND	Eignungsgebiet für Windenergie
EU SPA /IBA	Europäische Vogelschutzgebiete
EW	Einwohner
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F	Flächendenkmal
FFH- Gebiete	Flora Fauna Habitat
FFH - RL	Flora Fauna Habitat Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
FRP	Forstlicher Rahmenplanung
GBL	Gesetzblatt
GIS	Geographisches Informationssystem
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
i.d.R.	in der Regel
IC	Intercity
ICE	Intercity Express
IGZ	Innovations- und Gründerzentrum
IR	Interregio
L	Landesstraße
LEP LSA	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt
lfd. Nr.	laufende Nummer
LPlG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Luft VG	Luftverkehrsgesetz
LVA	Landesverwaltungsamt
MBL LSA	Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt
NP	Naturpark
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
Pkt	Punkt
Plan UVP	Plan Umweltverträglichkeitsprüfung
RAP	Regionales Aktionsprogramm
RdErl	Runderlass
RE	Regionalexpress
REK	Regionales Entwicklungskonzept
REP Altmark	Regionaler Entwicklungsplan Altmark
REP MD	Regionales Entwicklungsprogramm des Regierungsbezirkes Magdeburg
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RP	Regierungspräsidium Magdeburg
RV	Regionalversammlung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
TWSZ/TWSG	Trinkwasserschuzzone/Trinkwasserschutzgebiet
UVP-Gesetz	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
üb.	überregional
VWG	Verwaltungsgemeinschaften
w.O.	wichtige Ortsbilder
WG LSA	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WKA	Windkraftanlage
WP	Windpark
z.K.	Zur Kenntnis

VR	Vorranggebiete
VR NAT	Vorranggebiete für Natur und Landschaft
VR WAS	Vorranggebiete für Wassergewinnung
VR HWS	Vorranggebiete für Hochwasserschutz
VR ROH	Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
VR MIL	Vorranggebiete für militärische Nutzung

VB	Vorbehaltsgebiete
VB ÖVS	Vorbehaltsgebiete zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
VB TOUR	Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung
VB LWS	Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
VB WAS	Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung
VB Denk	Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege
VB WALD	Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung

Quellenverzeichnis

Agraratlas des Landes Sachsen-Anhalt	Herausgegeben vom Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt, 1. Auflage Mai 1997
BauGB	Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I, 1998 S. 2141), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I, 1980 S. 1310), geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, 1998 S. 502)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I, 1974 S. 721), i.d.F.d.B. vom 14. 05.1990 (BGBl. I S. 880), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, 2002 Nr. 22 S. 1193)
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 02. Mai 1975 (BGBl. I 1975 S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
FluglärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)
LEP LSA	Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. August 1999 (GVBl. LSA Nr. 28/1999 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13.05.2003 (veröffentlicht im GVBL. LSA Nr. 16/2003 vom 19.05.2003) i.V.m. dem Zweiten Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBL. LSA Nr. 26/2003 vom 21.07.2003)
LPlG LSA	Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. LSA S. 158)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz i.d.F. vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3093)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28)
REP MD	Regionales Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 30. Januar 1996 (MBl. LSA vom 15. April 1996), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 31. März 2000 (MBL. LSA vom 07. April 2000)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 527)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695)
Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 25. April 1979 (Novellierung durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates vom 06. März 1991)
FFH-RL	Flora Fauna Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
Studie IHU	Standortevaluierung von Windkraftanlagen vom 17.09.1998
Studie IHU	Analyse und Vorschläge zu Standorten Windenergieanlagen unter Berücksichtigung Landschaftsbild, Tourismus und Erholung vom 12.11.2001

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

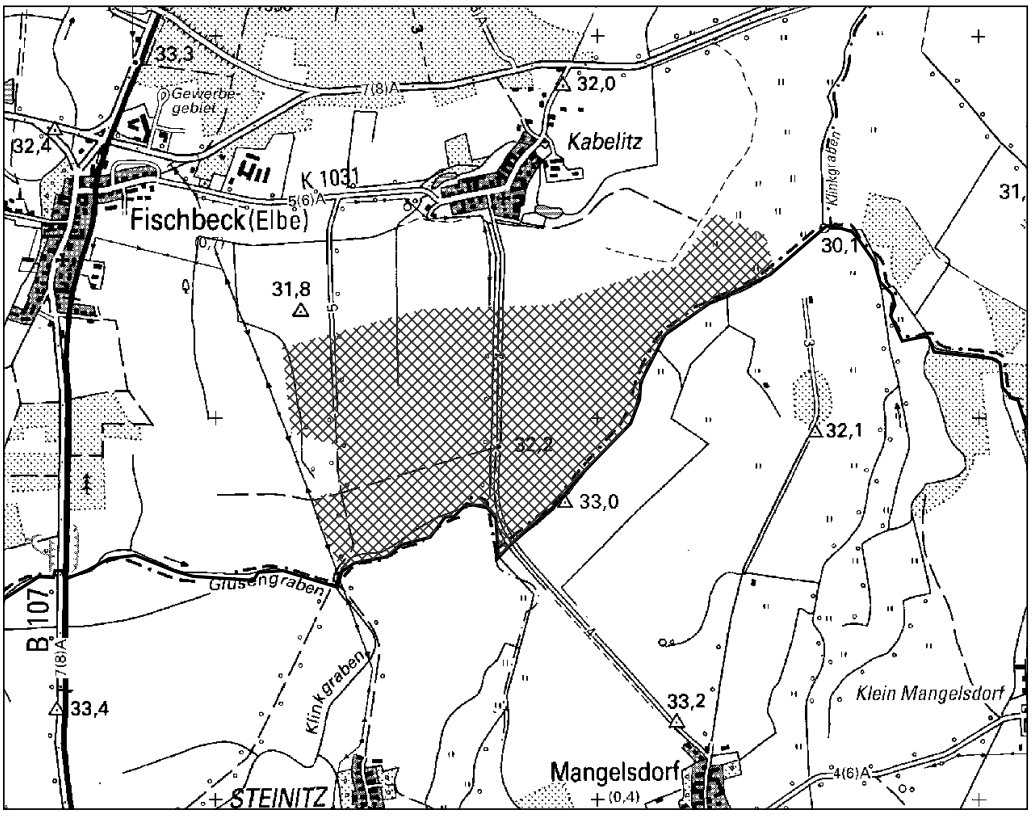

EG Nr.1

Fischbeck
(Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie
Grenze des Planungsraumes

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

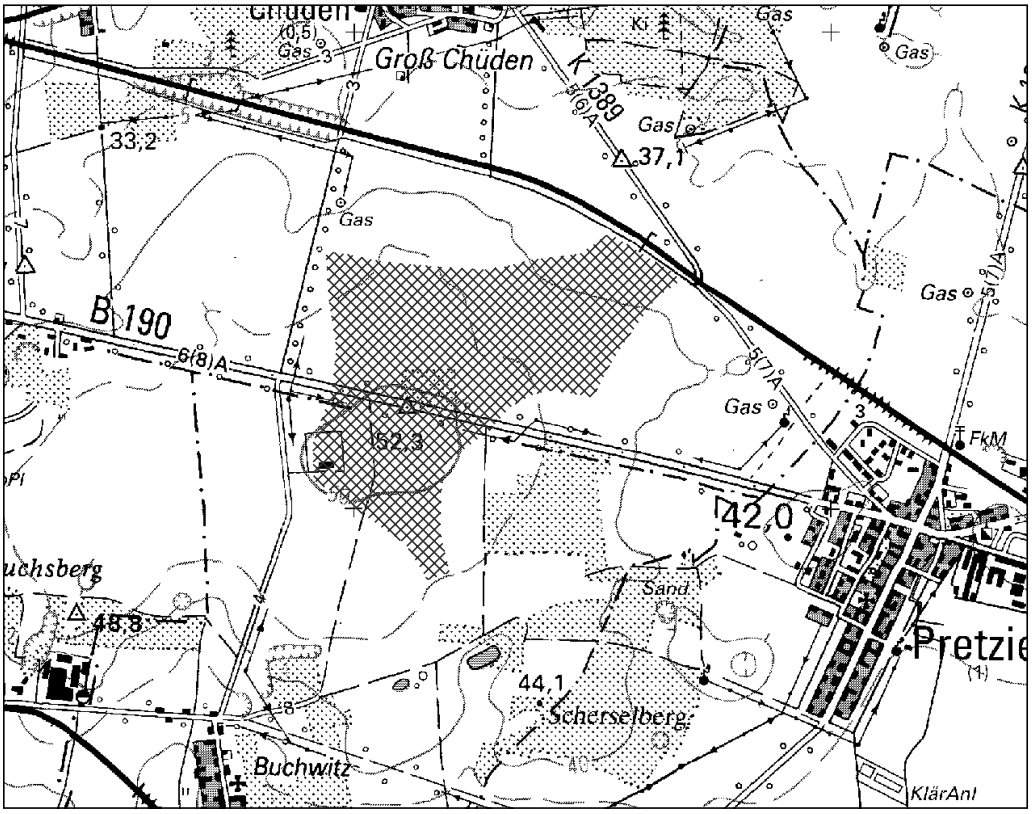

EG Nr.2

Chüden, Stappenbeck
(Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

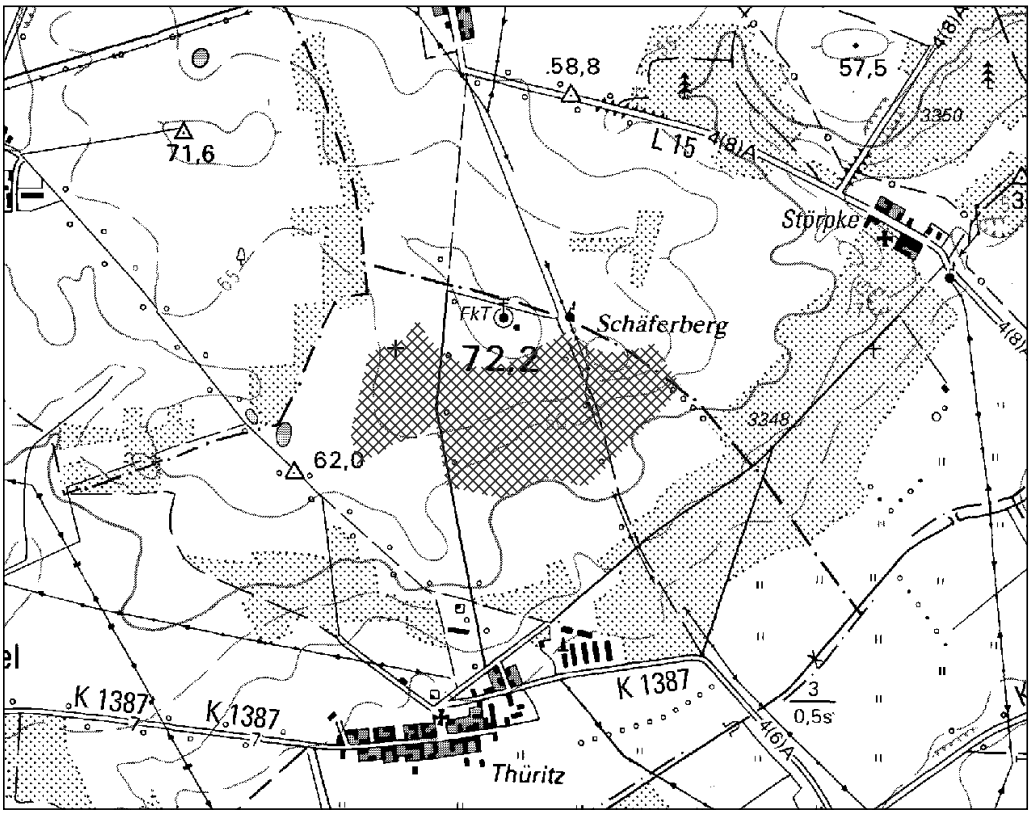

EG Nr.3

Badel, Fleetmark
(Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

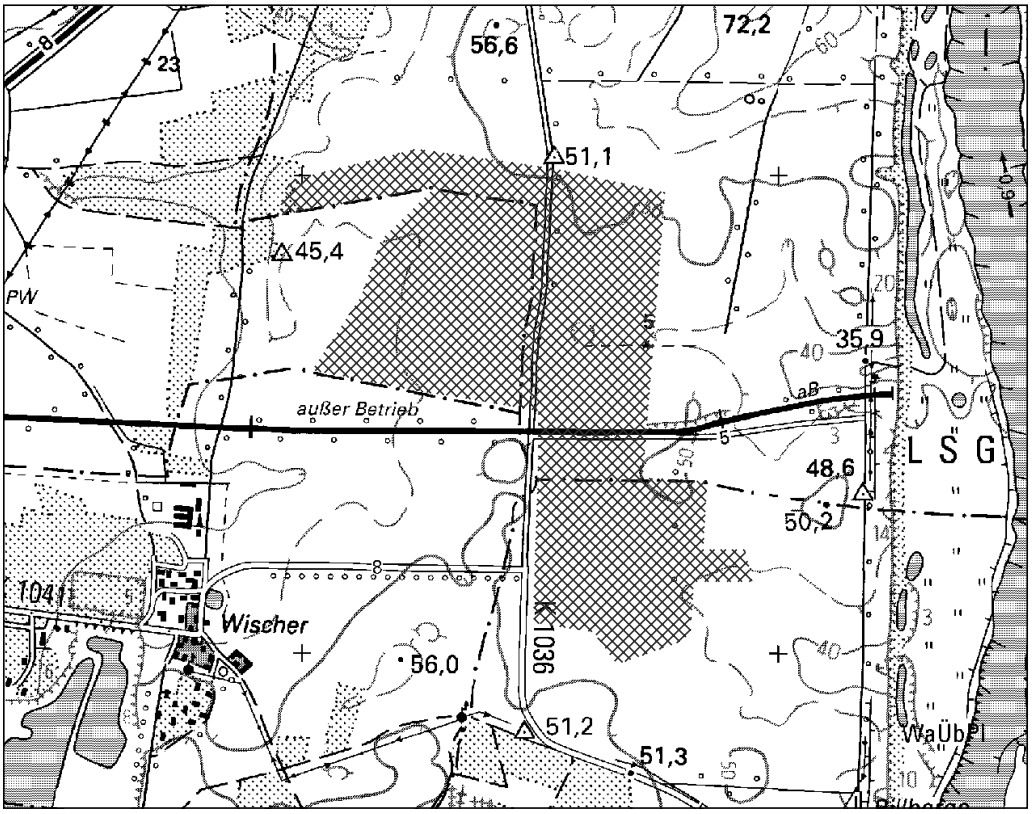

EG Nr.4

Arneburg, Hassel,Sanne, Storkau
(Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

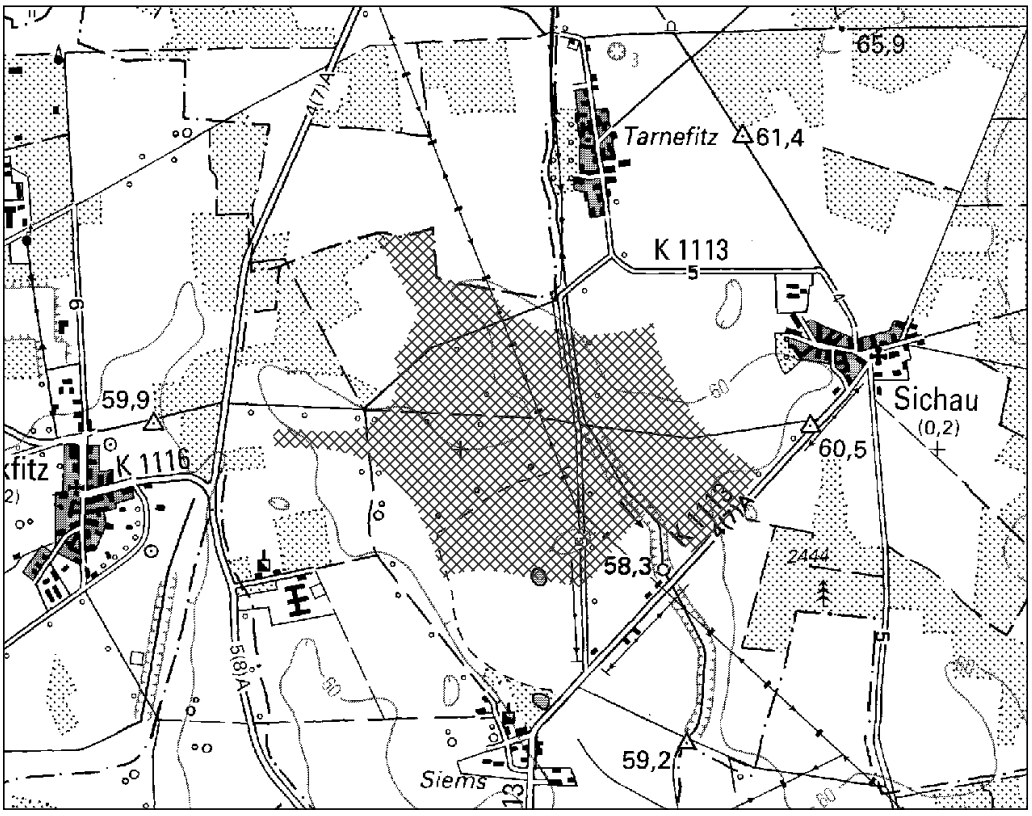

EG Nr.5

Sichau
(Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

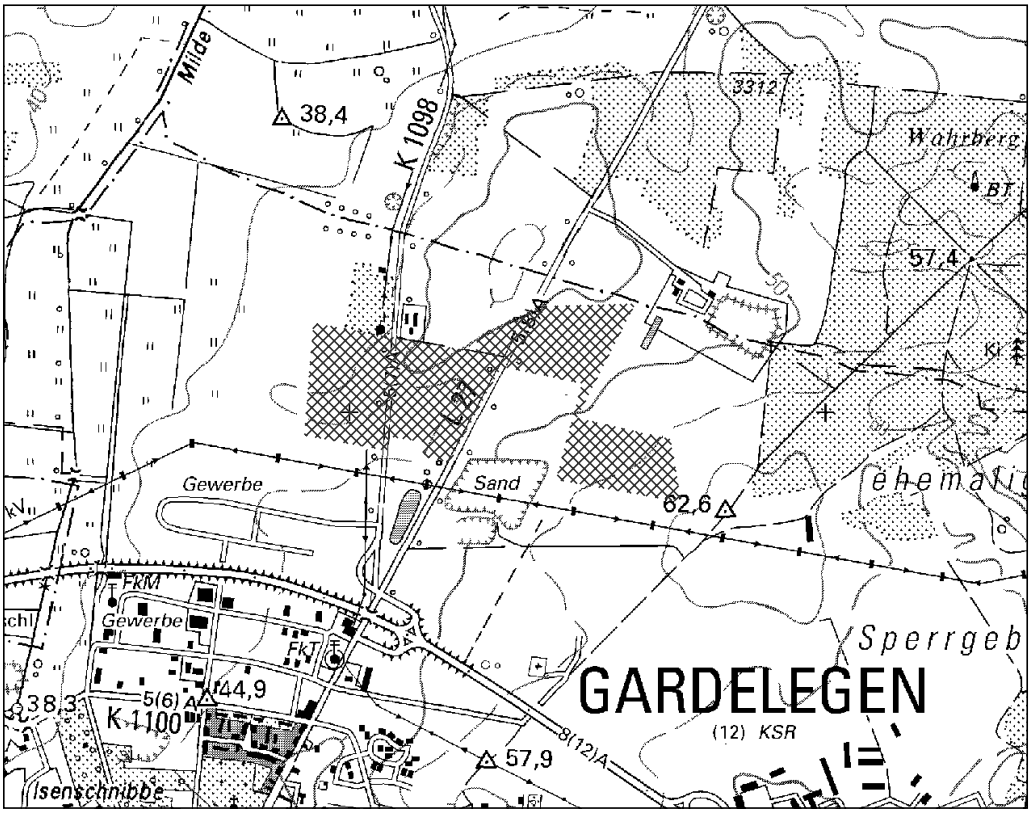

EG Nr.6

Gardelegen
(Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

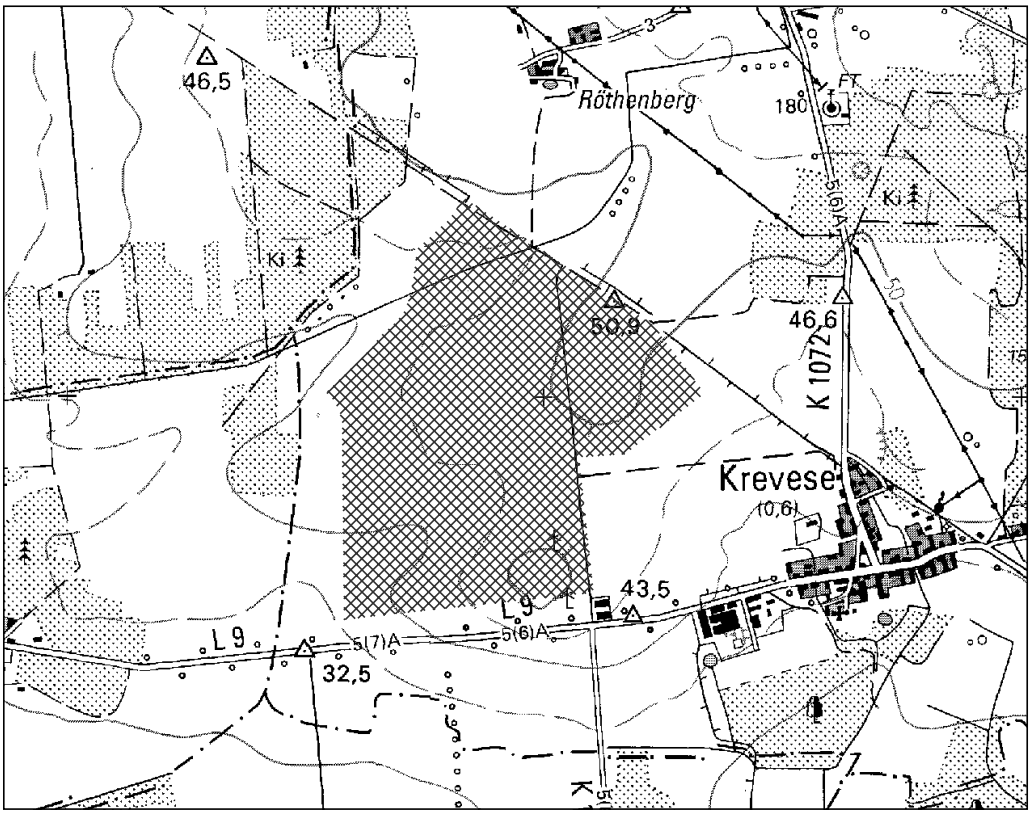

EG Nr.7

Krevese
(Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

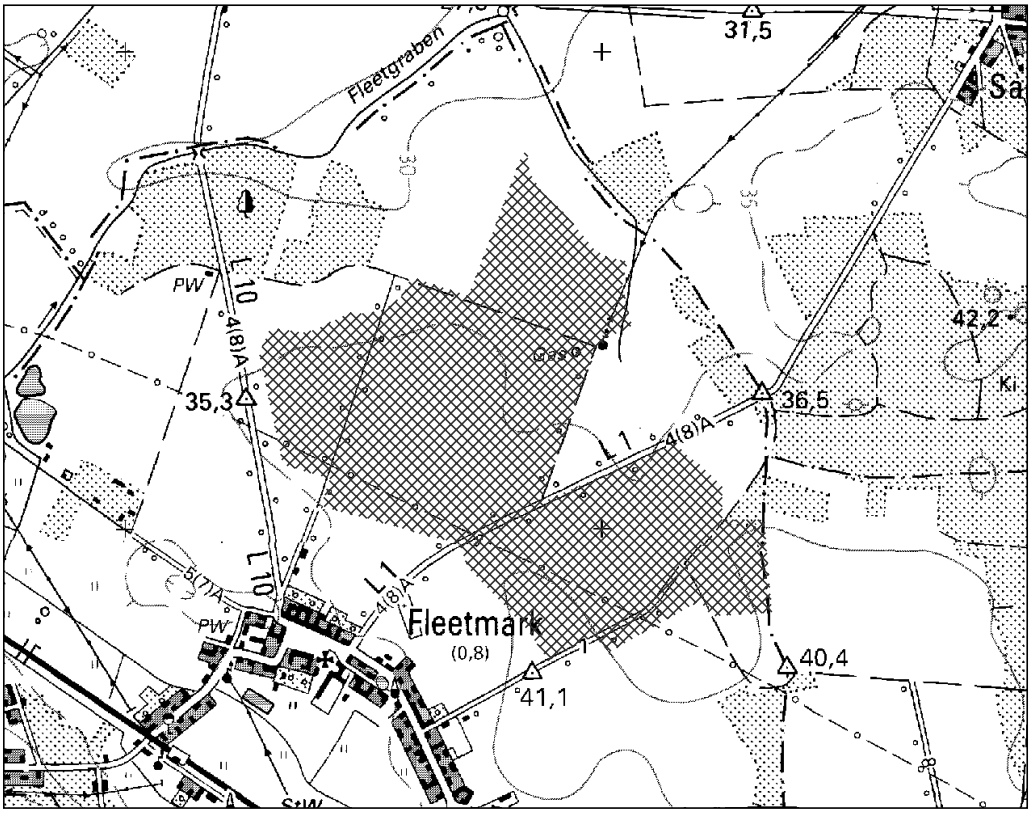

EG Nr.8

Fleetmark, Sanne-Kerkuhn, Vissum
(Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

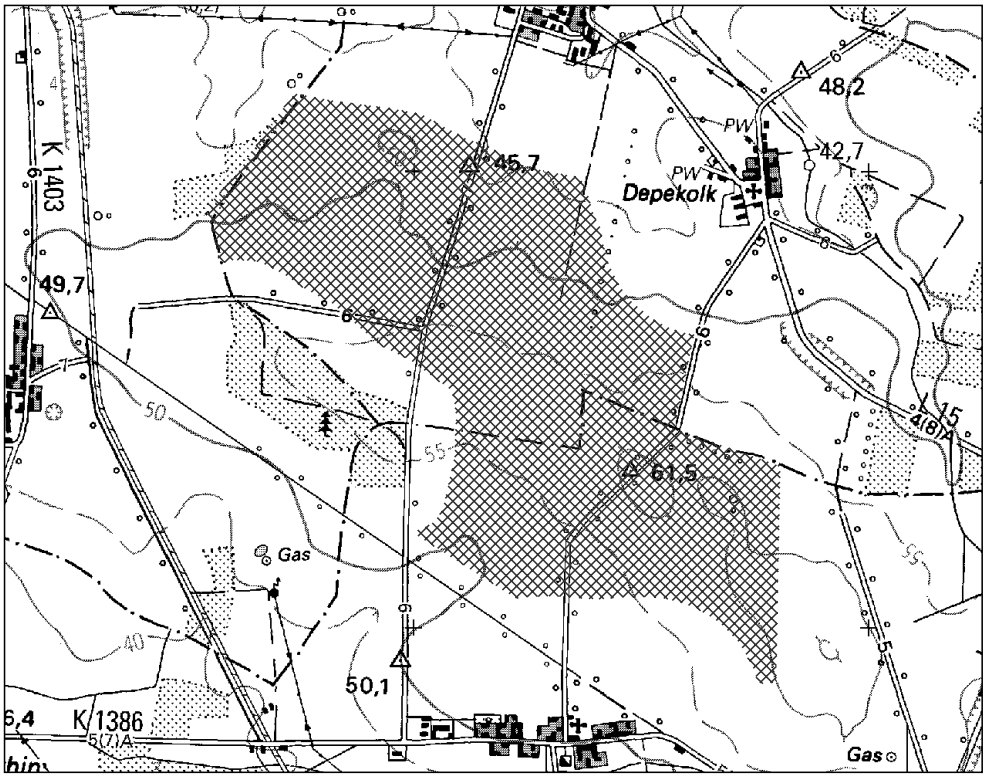

EG Nr.9

Liesten, Benkendorf, Jeggeleben (Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

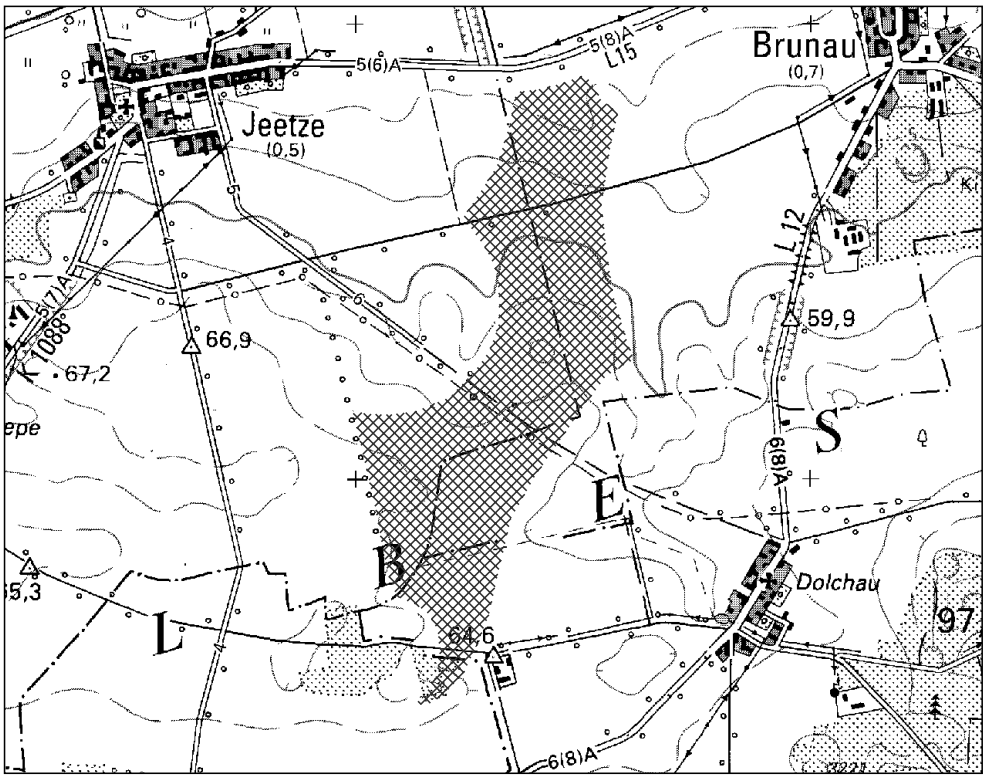

EG Nr.10

Jeetze, Vienau, Kahrstedt, Brunau (Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

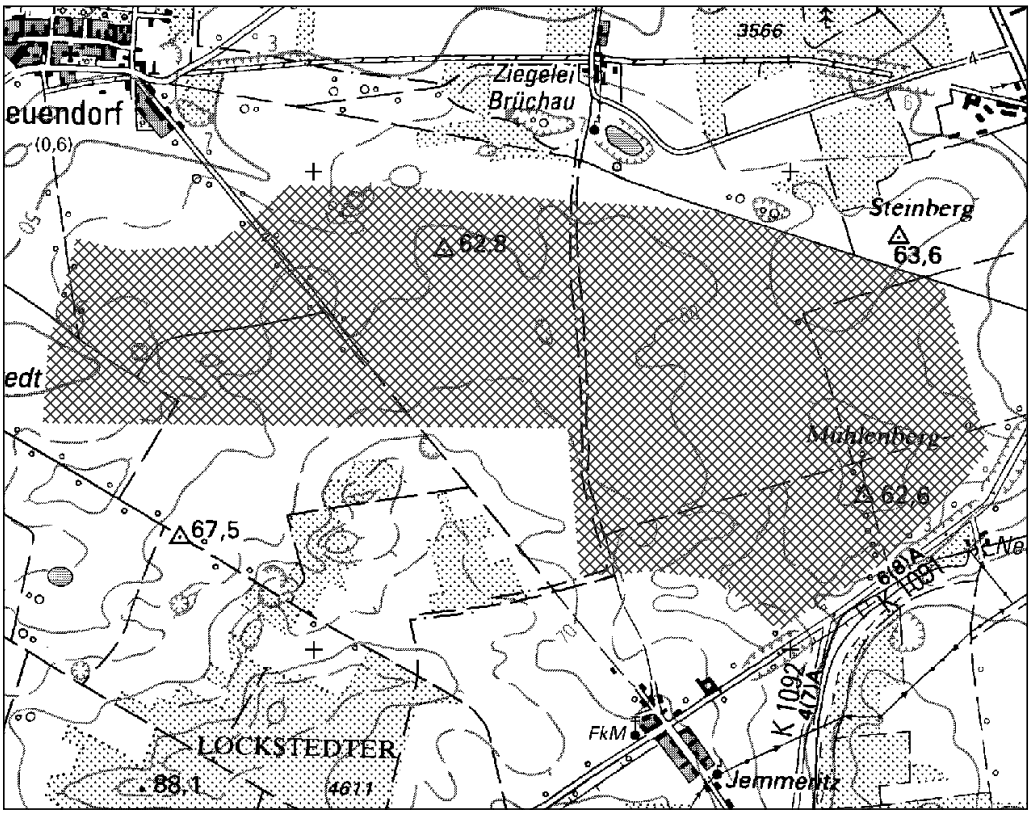

EG Nr.11

Neuendorf, Kakerbeck (Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

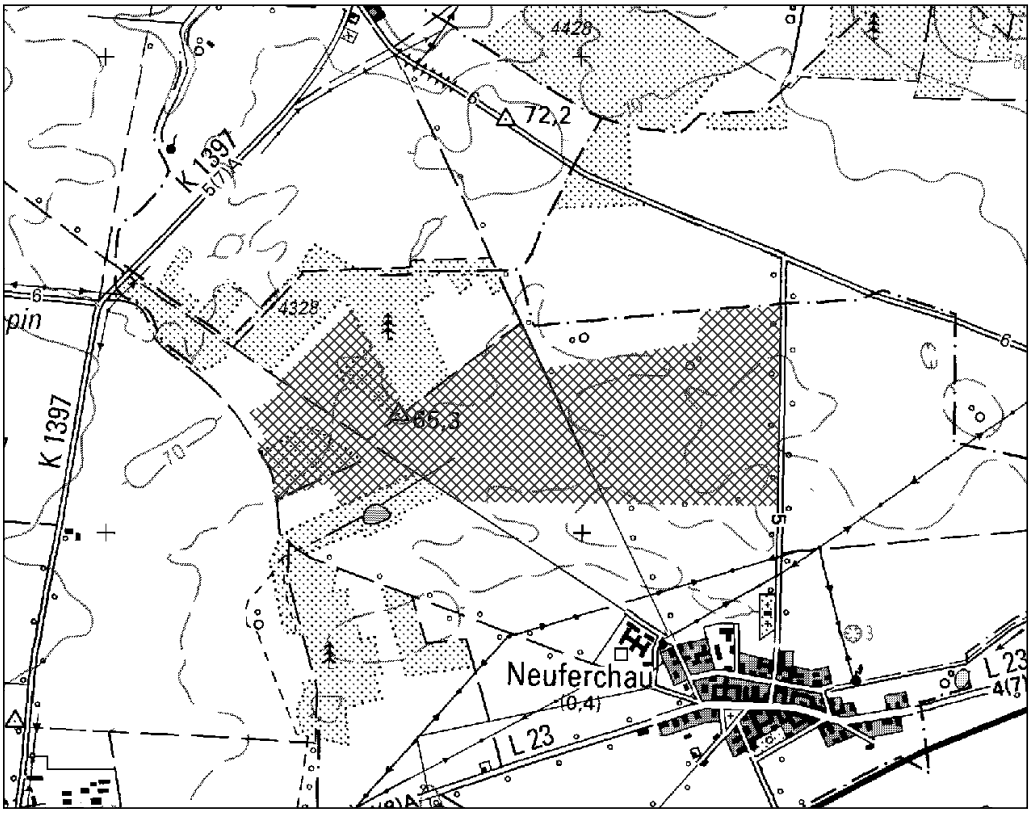

EG Nr.12

Neuferchau (Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

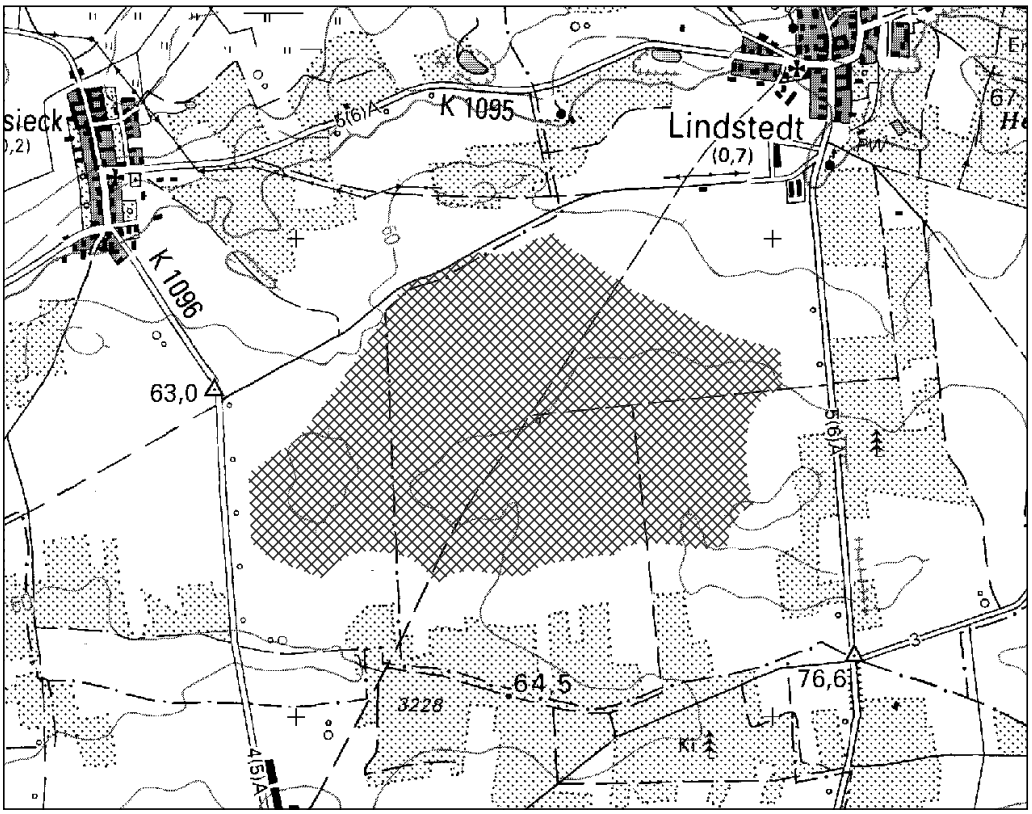

EG Nr.13

Kassieck, Lindstedt (Altmarkkreis Salzwedel)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

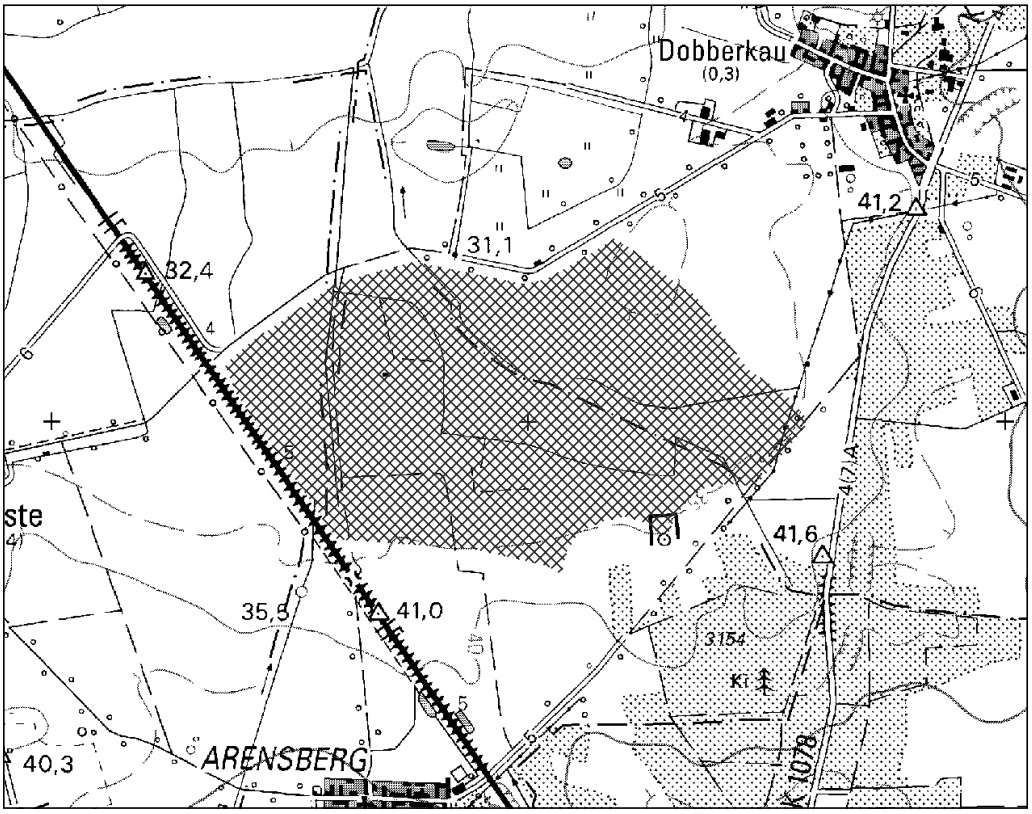

EG Nr.14

Bismark,Büste, Dobberkau (Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

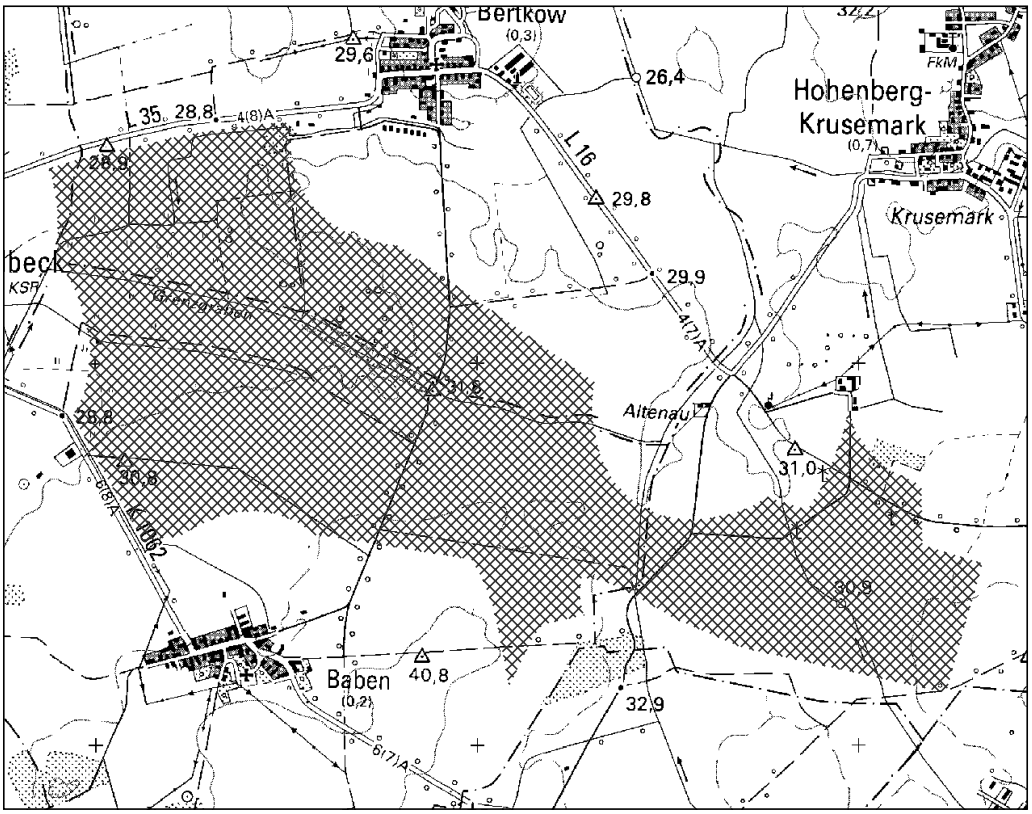

EG Nr.15

Baben, Bertkow, Hohenberg-Krusemark (Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

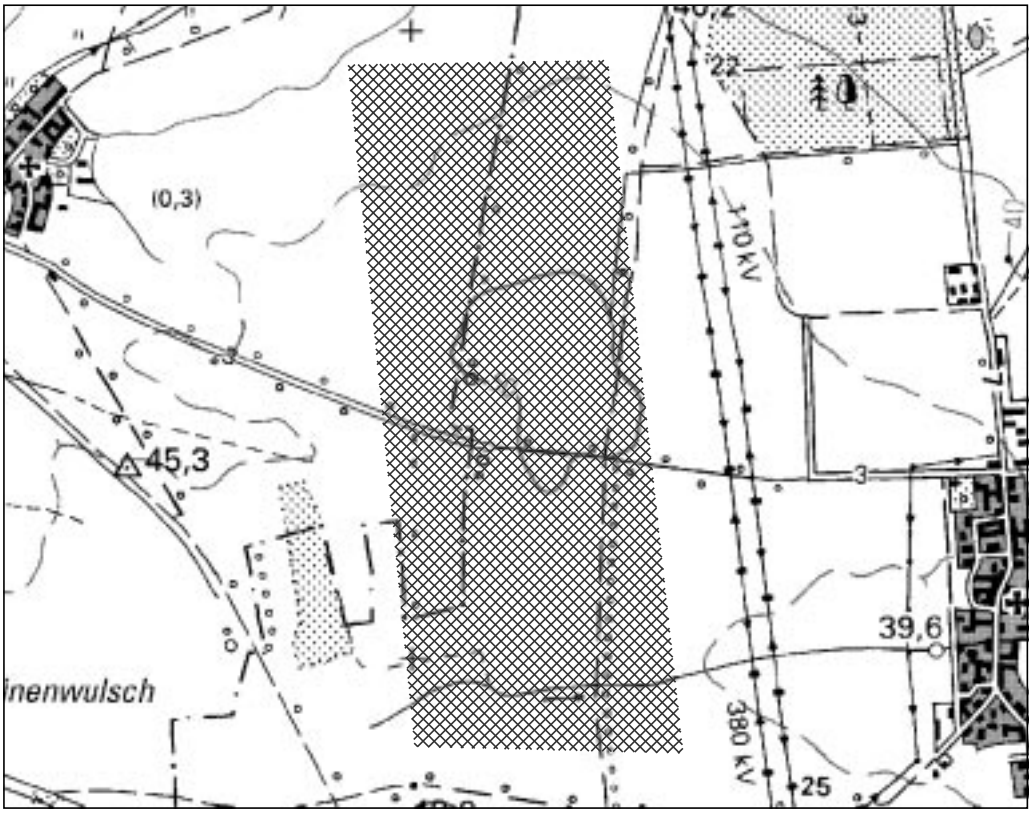

EG Nr.16

Schinne, Grassau (Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000

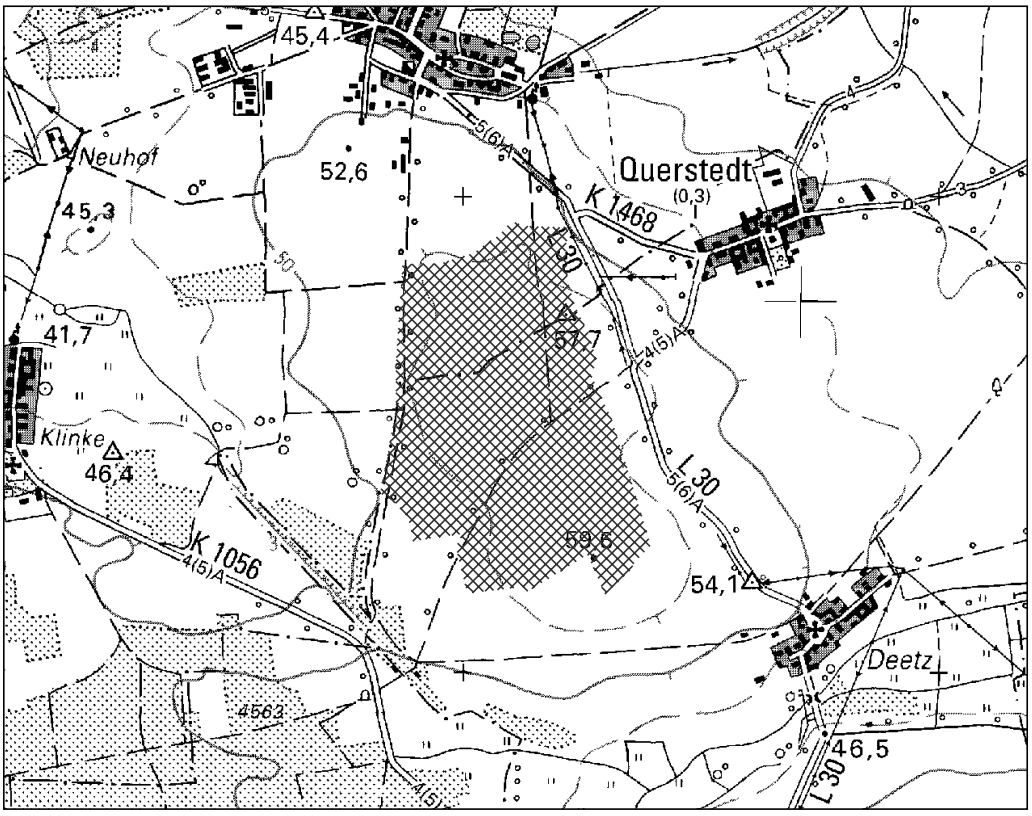

EG Nr.17

Badingen, Querstedt (Landkreis Stendal)

Eignungsgebiete für Windenergie

Die rechtsverbindliche Abgrenzung der EG für die Nutzung der Windenergie ergibt sich allein aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplan Altmark in der z.Zt. gültigen Fassung.
Die Genauigkeit der Darstellung in dieser Karte entspricht damit nur dem Maßstab 1:100 000

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 25.10.2004
Erlaubnis Nr.: LVermGeo/A7-348-2004-14

Maßstab: 1:25000